DIE

HESSISCHE LANDSTEUER

BIS ZUM JAHRE 1567.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN

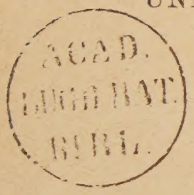

VORGELEGT

VON

OTTO RUPPERSBERG
AUS MARBURG.

BONN,
CARL GEORGI, UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.
1904.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. von Below.

12. März 1903.

MEINER MUTTER.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547024_0087

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Die Landsteuern.

1. Im 15. Jahrhundert 3
2. Vor der Gefangenschaft Landgraf Philipps 5
3. Während der Gefangenschaft des Landgrafen 12
4. Die Landsteuern der Friedensjahre bis 1567 15

II. Die Steuer-Bewilligung.

1. Die Pflicht der Städte zur Unterstützung des Landesherrn und die ersten Steuern 22
2. Die Beschränkung der Steuerpflicht oder des Bewilligungsrechts auf bestimmte Fälle 23
3. Die Bewilligung unter Landgraf Philipp bis zur Gefangenschaft 26
4. Die Zeit nach dem Schmalkaldischen Kriege 27
5. Die Teilnahme an der Bewilligung 29

III. Die Steuerpflicht.

1. Die Steuerfreiheit der Geistlichen und Adligen und ihrer Untersassen 32
2. Die Steuerpflicht des bedepflichtigen Grundbesitzes . 33
3. Die spätere Ausdehnung der Landsteuerpflicht . . . 36
4. Das Bestreben des Landesherrn und der Städte, den bedepflichtigen Grundbesitz zu bewahren 38

IV. Die Art der Steuer und ihre Verteilung.

1. Die Entstehung des Anschlags, die Bildung der Steuerbezirke und ihrer Anteile 41
2. Der Landsteueranschlag 44
3. Die Verteilung 44
4. Die allgemeine Erhöhung der Bezirksanteile 52

Seite

V. Die Erhebung.

1. Vor Feststellung des Anschlags 56
2. Die Erhebung in den Städten 57
3. In den ländlichen Bezirken 60
4. Im „gemeinen Lande“ 65

VI. Die Ablieferung und der Ertrag.

1. Die Einnehmer 75
2. Die Ablieferung 78
3. Der Ertrag 80

VII. Die Verwendung 83

Überblick 86

Einleitung.

Die Finanzverhältnisse der hessischen Landesherren dürfen für die erste Zeit des Bestehens des Fürstentums als verhältnismässig günstig bezeichnet werden; es standen den Fürsten reiche Einkünfte zur Verfügung. Ausgedehnte Kammergüter, Forsten und Fischereien versahen den Hofhalt, einträgliche Regalien sorgten für immer neue Füllung der landgräflichen Kasse[1]), unter normalen Umständen konnten fast sämtliche Kosten der Landesregierung aus diesen Einnahmen bestritten werden[2]).

Auch Fehden konnten den Säckel des Fürsten nicht so stark in Anspruch nehmen, da die ausgedehnte Folgepflicht der Untertanen [3]) dem Landesherrn billige Soldaten stellte. Ihre fast ununterbrochene Wiederkehr[4]) in Verbindung mit dem allmählichen Eintreten der Söldner für die Landeskinder steigerte jedoch, wenn auch zunächst nur zeitweise, den Geldbedarf des Landesherrn und nötigte ihn, sich neue Einnahmequellen zu öffnen.

Mannigfache Versuche wurden angestellt, um die durch besonders kostspielige Fehden zerrütteten Finanzen wieder zu ordnen. Die einzige, damals existierende (ordentliche) Steuer, die Bede, genügte dann nicht mehr, sie war schon früh fixiert, z. T. den Städten gegen jährliche

1) Rommel, Geschichte von Hessen V. 672 f.
2) Goecke-Ilgen, Königreich Westfalen 76 f.
3) s. u. S. 22.
4) Rommel II, Anm. 289. IV, A. 500.

Zahlung fester Summen überlassen[1]), eine Erhöhung war deshalb nicht angängig.

Man nahm Anleihen bei einzelnen Städten auf, veranlasste diese zu mehr oder minder freiwilligen Geschenken, zur Übernahme der landgräflichen Schulden[2]). Gegen eine solche Bewilligung verzichtete dann der Landgraf auf die Bedezahlung für eine Reihe von Jahren oder auf ein den Städten lästiges fürstliches Vorrecht[3]). Solche Unterstützungen einzelner Städte halfen wohl einmal über augenblickliche Verlegenheiten hinweg, bei grösseren Bedürfnissen erlahmte die Kraft des Einzelnen, man musste dann Unterstützung beim ganzen Lande suchen.

Nach den verschiedenartigsten Versuchen — unter andern auch einer indirekten Steuer[4]) —, die sämtlich nicht zum gewünschten Ziele führten, griff man endlich zu einer allgemeinen Vermögenssteuer.

---

1) Eigenbrodt, Über die Natur der Bedeabgaben 188. 198. 212. Rommmel I 325, II 160 und A. 191, Gerstenberger, Frankenbergische Chronik Sp. 26. 30. 33. Analecta Hassiaca IV 282.

2) Die Stadt Cassel übernahm 1346 die landgräflichen Schulden gegen Verzicht der Landgrafen Heinrich II. und Otto auf die Bede für die Dauer von 6 Jahren. (Analect. Hass. III 281, Piderit, Geschichte von Cassel 48.)

3) s. u. S. 23, Anm. 2 u. 3.

4) Nach der Sterner-Fehde legten die Landgrafen Heinrich II. und Hermann 1375 „mit gunst, willen und verhängnis“ ihrer Städte „ein allgemeines ungelt“ auf Landeserzeugnisse, auf Lebensbedürfnisse, versprechen dagegen, nur noch in bestimmten Fällen Bede oder Steuer fordern zu wollen. Die Steuer wurde nur in Oberhessen eingeführt, in Niederhessen von den Städten verweigert (s. u. S. 23 u. 24, Anm 2). (Eigenbrodt 207. Rommel II 198 A. 149 f. Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen 22, Piderit 61, Zeitschrift für hessische Geschichte N. F. (Zs.) XI. 86 f. XIX. 60 f. XXII. 335). Es ist vermutlich die Einführung einer dauernden Abgabe von Lebensbedürfnissen u. s. w. nach Art der späteren Accise geplant gewesen. Näheres ist nicht bekannt, man ist bald wieder von dieser Besteuerung abgekommen, schon 1392 hören wir wieder von Erhebung der Bede (Gerstenberger, Sp. 52).

Kapitel I.

Die Landsteuern.

§ 1.

Die Landsteuern des 15. Jahrhunderts.

Wann eine Vermögenssteuer eingeführt, resp. wann sie zuerst erhoben worden ist, ist ungewiss. Die ersten Spuren finden sich erst nach der Mitte des 15. saec. in Oberhessen.

In diesem damals unter Landgraf Heinrich III. selbständig verwalteten und in engen Beziehungen zu Catzenelnbogen[1]) stehenden Lande erhob man 1467, vielleicht in Nachahmung einer in den rheinischen Grafschaften schon länger bestehenden Einrichtung[2]), als Steuer den „zehnten Pfennig", d. h. den zehnten Teil des Vermögens. Leider sind nur ganz unzureichende Nachrichten (nur Register der Erhebung in den Ämtern Marburg und Ziegenhain) erhalten,

1) Wenn auch der Anfall erst 1479 erfolgte, so war doch Landgraf Heinrich seit 1458 der Schwiegersohn des letzten Grafen und es bestanden mannigfache Verbindungen, wie zwischen den Fürsten so auch zwischen ihren Ländern. Seit 1470 war Landgraf H. tatsächlich Herr in den Grafschaften. (Rommel III 63 f.)

2) Ein zehnter Pfennig wurde in Catzenelnbogen zuerst 1408, dann 1426 (nach den Anschlägen von 1408) erhoben, wohl zum persönlichen Bedarf des Grafen. Die Überschrift des Registers 1426 schliesst charakteristisch genug: „god der almechtige gebe, daz es nommer mee geschiet, dann my jungherr auch darzu vor jaren fihe schatzunge zwyfeldig bede und schatzunge bynnen fredezeit uffgehaben hat und der landschaft wehe gethan, unser herrgod wolle es yme verzihen." Register im Staatsarchiv Marburg (s. u. S. 42 u. Anm. 1).

die uns weder über die Höhe der ganzen Summe noch über die Verwendung des Ganzen Auskunft geben, — ja, wir wissen nicht einmal, ob sich die Erhebung auf das ganze Land erstreckte[1]).

Fast gleichzeitig (1471) finden wir in Niederhessen eine Steuer, deren Betrag in runden Summen auf Städte und Ämter des Fürstentums verteilt wurde. Die erhaltenen Nachrichten geben keine nähere Auskunft. Die Steuer wurde für die Kosten des Regensburger Reichstages bewilligt[2]), der zusammengekommene Betrag reichte nicht aus, die Hälfte der ursprünglich gezahlten Summe wurde als Nachschuss erhoben.

Ob diese beiden Steuern in irgendwelchem Zusammenhang stehen, kann bei dem völligen Fehlen sonstiger Nachrichten nicht erwiesen werden, eine allerdings nur auf Vermutungen beruhende Erklärung habe ich weiter unten zu geben versucht[3]).

Die Auflage 1471 müssen wir jedenfalls betrachten als das erste sicher nachweisbare Beispiel der technisch so genannten „Landsteuer", die uns im 16. saec. als eigenartige Steuergattung im Gegensatz zu den später wieder auftretenden Vermögenssteuern in Hessen vor Augen tritt.

---

1) Wahrscheinlich ist die Steuer, wenn es sich überhaupt um eine allgemeine Umlage handelte, bereits in den einzelnen Ämtern verausgabt worden. Die im Amte Ziegenhain durch den Landhofmeister Hans von Dörnberg erhobenen Beträge werden sogleich zur Deckung der Kosten des landgräflichen Hofhalts verwendet, z. T. an den Landgrafen selbst abgeliefert. Register im Staatsarchiv Marburg. (Da die Ordnung der Bestände des Staatsarchivs zu Marburg noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Angabe der genaueren Signaturen zwecklos, ich zitiere in der Folge immer nur Akten des Staatsarchivs Marburg [M. A.] mit der betreffenden Jahreszahl.)

2) So Rommel III 72. A. 40. 78, Lennep, Leihe zu Landsiedelrecht 574. Das von Rommel benutzte Aktenstück (Erbregister im Hofarchiv) habe ich im Staatsarchiv Marburg nicht auffinden können.

3) S. unten S. 42. Rommel (a. a. O.) nennt die Steuer von 1471 „die gewöhnliche Landsteuer".

Als solche „Landsteuern“ sind die im Folgenden anzuführenden Steuern zu betrachten. Sie werden, wie unten näher auszuführen sein wird, nur von der Landschaft im engeren Sinne, den Städten und Ämtern, erhoben und zwar nach Ansätzen, die im Prinzip immer auf der im Anschlag 1471 festgesetzten Höhe stehen bleiben, wenn sie auch zeitweise grossen Verschiebungen unterworfen sind.

§ 2.

Die Landsteuern vor der Gefangenschaft Landgraf Philipps.

Nach Vereinigung des gesamten hessischen Landes unter Landgraf Wilhelm II. wurde 1504 eine allgemeine Steuer zur Aufbringung der Kosten der hessischen Beteiligung am pfalz-bayrischen Erbfolgekrieg und zur Auslösung des der Witwe Landgraf Wilhelms III. verschriebenen Wittums[1]) erhoben. Sie wird ausdrücklich als „Landsteuer“ bezeichnet und muss sehr hoch gewesen sein, da sie die hessischen Städte stark belastete. Nähere Nachrichten über Höhe und Art der Anlage sind nicht erhalten[2]).

Auch die Höhe der zur Zeit der Regentschaft c. 1513 erhobenen Steuer ist nicht zweifellos zu bestimmen[3]). Nur soviel ist mit Sicherheit anzunehmen, dass sie zur

---

1) Stadt Darmstadt, abzulösen durch Rückzahlung der Aussteuer und Morgengabe, zusammen 32 000 fl. (Rommel III 166. A. 189).

2) Der einzig bekannte Anteil, Stadt Frankenberg 400 fl. (Gerstenberger Sp. 75) lässt eventuell auf eine Steuer von 40 000 fl. schliessen, da der Anteil F.'s zu einer Steuer von 60 000 fl. 600 fl. betrug (s. Tabelle), vielleicht ist aber auch nur die Zahlung zu einem Ziele gemeint.

3) Der Anteil der „kelnerei von dorfen bei Butzbach“ (die zu einer Landsteuer von 60 000 fl. 360 fl. bezahlt) ist 90 fl. (Schreiben an den Statthalter, 1513 September 29), also muss die Steuer etwa 15 000 fl. betragen haben, wenn nicht wieder die Leistung zu einem Ziele gemeint ist.

Deckung einer Reichsanlage nach vorhandenen Registern erhoben wurde[1]), und zwar nur von Städten und Ämtern[2]). Nähere Nachrichten über die Erhebung dieser Steuer sind unten bei der Besprechung des Zustandekommens der Steuerbewilligung gegeben (s. u. S. 25 f.).

Aus den folgenden Jahren sind Akten nicht erhalten, auch die sonstigen Nachrichten erwähnen für diese Zeit keine Steuererhebung in Hessen[3]).

Es hat demnach den Anschein, dass weder der Überfall durch Franz von Sickingen, der Hessen so grosse Opfer kostete[4]), noch die sog. Hildesheimische Fehde[5]) zu einer Inanspruchnahme der hessischen Landschaft geführt haben.

---

1) Den Steuerbezirken werden bestimmte Summen „nach anzale ufs glichst“ zugeteilt (s. das S. 5, Anm. 3 angeführte Schreiben).

2) Erzbischof Philipp von Cöln „wendet von der Stadt Rhense eine hessische Steuer ab“ (1513 November 20). Heldmann in Zs. XXI, 21. A. 4.

3) Die verschiedenen, in den Jahren 1512—1518 geplanten Reichssteuern sind entweder nicht bewilligt, oder doch nicht erhoben worden (Ranke, Deutsche Geschichte im Z.-A. der Ref. I 130 f. 144 f. 216 f). Auch die auf den Reichstagen 1521 und 1522 bewilligten Hilfen „haben keinen fürgang erreicht“ (aus dem kaiserl. Mandat zur Zahlung der 1526er Reichssteuer, 1527 März 1, Or. in M. A.).

4) An Sickingen wurden 1518 November 1 35 000 fl. Brandschatzung bezahlt (gefordert waren 45000 fl., Ranke I 231. Dilich hessische Chronik S. 282. Rommel III 253 A. 176). Den gesamten Schaden gibt Landgr. Philipp auf 90000 fl. an. (Rommel IV 485.)

5) Aus der Nachricht, dass Landgraf Philipp 1519 von den weltlichen Gütern des Stifts St. Cyriacusberg zu Eschwege eine „Steuer zum Heereszug“ verlangt (Rommel III A. 296), kann m. E. auf eine Steuer der Landschaft nicht geschlossen werden, im Gegenteil, wenn diese Steuer auch von der Landschaft erhoben worden wäre, so hätte das Stift für seine weltlichen (d. h. bürgerlichen, bedepflichtigen) Güter in der Stadt zu der Stadtsumme zahlen müssen, denn diese wurde, wie wir unten (S. 39 f.) sehen werden, auf sämtliche bedepflichtigen Güter im Stadtgebiet verteilt.

Auch zum Rachezug gegen Sickingen 1522 lässt sich eine Nachricht über eine Besteuerung der Landschaft nicht finden; die Kosten dieser Unternehmung hat der Landgraf, soweit er sie nicht aus seinem Kammergut bestritt, der Geistlichkeit aufgelegt[1]).

Auch 1525 wurde, diesmal zur Bezahlung einer Reichssteuer[2]), die Geistlichkeit „hart mitgenommen“[3]).

Über den in diesem Jahre (Febr. 25.) gehaltenen Landtag zu Homberg[4]) sind Akten nicht erhalten, eine Steuerforderung oder Verhandlungen über eine Bewilligung sind nicht nachzuweisen, jedenfalls aber ist die Landschaft besteuert worden[5]). Näheres lässt sich nicht feststellen, neben einer Geldhilfe hat die Landschaft auch Folge gegen die Bauern geleistet[6]).

In den Jahren 1526, 1527 und 1528 wurde eine Landsteuer von 60000 fl. in drei Zielen erhoben. Die Städte und Ämter sind nach einem alten Anschlag belegt worden,

---

1) 1522 setzte der Landgraf eine Schatzung auf die Klöster in Hessen, „zu hilf und steuer seinem furstentum und gemeinem landfrieden.“ (Gesch. d. Kugelhauses Marburg in Anal. Hass. VII. 27f., „Entdeckter Ungrund der Einwendungen wider den teutschen Orden“. S. 69. Beilage 85, 97, 98. Rommel III 374. A. 203.)

2) Der Schwäbische Bund verlangt 182000 fl. vom Reiche „an geld oder silbergerät, von geistlichem und weltlichem gute.“ Der Landgraf soll hierzu „etliche 1000 fl.“ liefern. (Rommel III A 220.)

3) Rommel a. a. O. Ein Ausschreiben des Landgrafen 1525 Juli 8 legt allen Klöstern und Kirchen Schatzung auf, jedem Kloster 20 Mark Silbers (Entd. Ungr. 69). Bei dieser verhältnismässig geringen Zahlung (jedes Kloster hatte 160—180 fl. zu zahlen, je nachdem „Werk-“ oder feines Silber gemeint ist), blieb es jedoch nicht. „Deinde facta est perpenditio tam in aureis, quam argenteis vasis per omnes ecclesias et monasteria“. (Entd. Ungr. 69, nähere Angaben bei Rommel und Piderit 99.)

4) Rommel III 294. IV. A. 480. V. 255. 848.

5) Das Kloster Haina soll 1525 an die Stadt Frankenberg 20 fl. als Steuer für den dortigen Hainer Hof entrichten (Rommel III A. 221).

6) Der Schultheiss von Marburg führte den „verlorenen“ Haufen (Rommel III 296).

sie lieferten an den landgräflichen Kammermeister[1]), Geistliche und Adel wurden nicht herangezogen[2]).

Verwendet ist diese Steuer wohl zu den Rüstungen der Jahre 1526—1528[3]), besonders 1528 zum Feldzuge gegen die Bischöfe. Die 1526 bewilligte Reichssteuer wurde von Hessen nach anfänglicher Weigerung[4]) mit ungemünztem Silber bezahlt[5]), das wohl noch aus der erwähnten Beschlagnahme des Kirchenguts herrührte.

Der erste vollständige Anschlag einer Landsteuer ist aus dem Jahre 1531 erhalten[6]) und zeigt, dass in diesem Jahre eine Steuer von 20 000 fl. erhoben wurde. Über den Zweck dieser Steuer, den Zeitpunkt und die Art ihrer Bewilligung, Erhebung und Verwendung sind wir auf Vermutungen angewiesen, da sämtliche ins Einzelne gehenden Nachrichten fehlen. Ihre Veranlassung wird wohl die 1529 auf dem Reichstag zu Speier bewilligte „eilende Türkenhilfe“ und die Steuer zur Unterhaltung des Kammergerichts[7]) (welche durch den Reichstag zu

---

1) Register über Erhebung des dritten Ziels einer Landsteuer „in abwesen des cammermeisters 1528 erhoben“, bes. Bemerkung zur Steuerzahlung des Amts Treffurt (fol. 5) in M. A.

2) Bericht des Landschreibers der Obergrafschaft o. D. in M. A. zur Türkensteuer 1532.

3) Meinardus, Catzenelnbog. Erbfolgestreit. II 124.

4) s. S. 6, Anm. 3. Schreiben des hessischen Bevollmächtigten zu Esslingen an Landgraf Philipp 1527 April 9, Juni 10. Antwort des Landgrafen auf das Schreiben von Mai 10, o. D. in M. A.

5) Der Landgraf hat zur Zeit der Frankfurter Fastenmesse „für 6000 fl. wert silberne kuchen“ nach Nürnberg zum Einmünzen geschickt. Christoph Kress in N. erhält 1527 Juni 17 den Auftrag, „wo so viel gemünzet were“, den hessischen Anteil zur Türkensteuer zu bezahlen, wenn nicht, soll er vorlegen (M. A.).

6) Landesbibliothek Kassel. Mscr. Hass. fol. 184.

7) Die Steuer war 1529 zwischen April 28 und Jacobi (Juli 25) fällig, ist aber 1530 noch nicht erlegt. (Kaiserl. Monitorial o. D. in M. A.) In Hessen war eine Zahlung Sonntag Oculi (März 12) 1531 zu leisten. (Bürgermeister und Rat zu Giessen an den Statthalter zu Marburg, 1531 März 5.)

Augsburg 1531 auf weitere drei Jahre verlängert wurde), gewesen sein.

Für den sehr erheblichen Rest, der nach Zahlung des hessischen Anteils zu diesen Reichssteuern (etwas über 7000 fl.) übrig geblieben ist, wird man schon eine Verwendung gefunden haben[1]), Nachrichten darüber fehlen vollständig.

1533 wurde eine volle Landsteuer bewilligt (60 000 fl.) und in diesem und dem folgenden Jahre in drei Terminen erhoben[2]). Auch für diese Steuer sind Akten oder sonstige Nachrichten, die über ihre Verwendung Auskunft geben könnten, nicht erhalten.

Die Annahme ist wohl nicht abzuweisen, dass mit ihren Beträgen die Kosten des Württembergischen Zuges im Jahre 1534 und der Beteiligung an der Niederwerfung des Münsterschen Aufruhrs bestritten worden sind (Rommel IV 180, Dilich 306).

Zur Erlegung der 30000 fl., welche Landgraf Philipp zum Schmalkaldischen Bunde liefern musste, haben 1536 „die von stedten im namen gemeiner landschaft und baurschaft“ eine halbe Landsteuer „auf die andere nechstkomende weihnacht“ nach den alten Ansätzen zu erlegen bewilligt.

Die Steuer soll „also zu behuf der evangelischen

---

1) Landrat Philipps Kasse wurde damals stark in Anspruch genommen, einmal wohl noch durch die Packschen Händel, dann aber durch sonstige Ausgaben, die sich gerade 1530 und in den folgenden Jahren besonders häuften. Die Herzöge von Münsterberg wurden 1531 für ihre Ansprüche auf Catzenelnbogen mit 10000 fl. abgefunden (Rommel III A. 5), starke Truppenwerbungen veranstaltet (ebenda A. 55 und 81), Cassel und Giessen befestigt (ebenda 79 und 112). Dann hatte der Landgraf auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 hohe Spielverluste, u. a. 10 000 fl. an den Grafen Ortenburg. (Kopp, Bruchstücke zur deutschen Geschichte II 189 f.)

2) Bürgermeister und Rat zu Nidda an den Statthalter zu Cassel 1546 o. D. in M. A. Die Steuer ist Mittwoch nach Jubilate (Mai 19) bewilligt. N. hat zum ersten Ziel die Hälfte, zum zweiten und dritten je ein viertel seines Anteils bezahlt.

eynung erlegt bleiben“ und auch vom Landgrafen „die zeit der eynung nicht angegriffen werden, anders dan, wie das die evang. eynung vermag.“ Der Landgraf soll „davon denen von Cassel, ob sie wollen, ein bekenntnis geben“ [1]).

In den Jahren 1538—40 muss eine volle Landsteuer von 60000 fl. bewilligt worden sein. Über einen Landtag oder eine Erhebung in diesen Jahren ist nichts bekannt. — Ein zweites Ziel war Walpurgis 1541 fällig, die zu erhebenden Summen werden von vornherein verschiedenen Erhebern zugewiesen. Der grösste Teil der von den niederhessischen Städten und Ämtern aufzubringenden Summe wird zum Ausbau der Festungswerke zu Cassel, die Steuer des Oberfürstentums fast völlig zur Instandsetzung der Festungen Giessen und Ziegenhain bestimmt.

Von dem Gelde, „was nit an sondere orter verordnet“ worden ist, sollen die betr. Einnehner eine bestimmte Summe an sich nehmen, sie „bei gemeynen notturften zu gemeinen auslagen“ zu gebrauchen, „doch nit anders, dan uf bevelh“ der Regierung.

Der ganze Rest und die gesamte Steuer der catzenelnbogischen Grafschaften soll zu Cassel und Marburg „ins furstliche gewelb“ gelegt, („davon ganz niemants was zu leihen“) und nur auf des Landgrafen mündlichen oder schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen, Befehl verausgabt werden [2]). Man musste damals wegen der zweifelhaften Haltung des Kaisers gegenüber den Protestanten und besonders wegen der steten Bedrohung durch den Herzog Heinrich von Braunschweig auf alles gefasst sein.

Die Kriegsgefahr ging damals — infolge des Nach-

1) Anschlag zur Landsteuer, aufgestellt 1537 Montag nach Trinitatis (Mai 28) in M. A. (Rommel IV. 197, Pfeiffer 47). Diese Steuer ist nicht zu verwechseln mit einer 1536 in ganz Hessen, auch vom Adel erhobenen Vermögenssteuer — auch Türkensteuer genannt — zu einem Landesschatz (M. A., Rommel V 68).

2) Instruktion für die Einnehmer 1541 Febr. 8 und 10 in M. A.

gebens des Kaisers auf dem Reichstage zu Regensburg — noch vorüber, die hessischen Rüstungen wurden eingestellt, gegen Leistung der Reichssteuer 1542 wurde der Landschaft ein drittes Landsteuerziel erlassen [1]).

Während die bis jetzt angeführten Landsteuern regelmässig zu Landeszwecken dienten, für Landesbedürfnisse erhoben wurden, sollte von dem Ertrag der nächsten, 1544 erhobenen, eine Reichssteuer bezahlt werden.

Zur Erlegung der „defensiven Hilfe“ gegen Frankreich — im Gegensatz zur „offensiven“, die durch eine allgemeine direkte Reichssteuer, einen „gemeinen pfennig“ aufgebracht werden soll [2]), — wurde in Hessen 1544 eine „einfache helle Landsteuer“ von 20000 fl. gefordert, bewilligt und im Juli 1544 erhoben, der sehr erhebliche Rest schon in Voraussicht der herannahenden Gefahr wieder „zu den bäuen“ in Ziegenhain verwendet [3]).

Der Bruch mit dem Kaiser war bereits vollzogen, als der Landgraf wieder seine Städte zusammenberief (1546 Juni 29), „inen die furstehend geschwinde not nach der lenge anzeigte“ und von ihnen, „zur errettung des vatterlands“, nach Verhandlungen die höchste jemals bewilligte Landsteuer („eine vierfachige landschatzung“ 80000 fl.) erlangte, dem alten Anschlage nach von Städten und Ämtern bis zum 15. Juli nach Cassel und Ziegenhain zu erlegen [4]). Die Steuer wurde zur Beschaffung von Kriegsmaterial, zur Besoldung der Obersten und Knechte verwendet [5]).

---

1) Landtagsabschied zu Cassel 1542 Januar 1 in M. A., Rommels (IV A. 241) Angabe, dass eine 1539 bewilligte Landsteuer 1542 fortgesetzt worden sei, ist demnach irrig.

2) Reichstagsabschied (Speier) und Abschied des Landtags zu Homberg 1544 Oktober 12, in Hessischen Landesordnungen (H. L.-O.) I 252 f.

3) Bericht des Kammermeisters o. D. in M. A. 1544.

4) Abschied des Landtags zu Cassel 1546 Juni 29 und Schreiben der Stadt Nidda an den Statthalter o. D in M. A. 1546.

5) Abrechnung über Einnahme und Ausgabe der Landsteuer, übergeben Sept. 30, in M. A. 1546.

Der unglückliche Verlauf des Feldzugs ist bekannt, kaum ein halbes Jahr später war der Krieg bereits entschieden, das von allen Seiten bedrohte Hessen[1]) musste Truppen zur Besatzung seiner Festungen aufbringen.

Der Landgraf, „merglich erschopft, also dass er an entplossung“ seiner „vestnung“ zur Besoldung der Landsknechte „kein rat wusste,“ griff mit Bewilligung seiner Landschaft zu der noch nicht abgelieferten Reichssteuer des gemeinen Pfennigs von 1544. Die Städte und Ämter wurden angewiesen (1546 Novemb. 27), die Steuer, soweit noch nicht geschehen, schleunigst zusammenzubringen und an die Regierung abzuliefern.

Gleichzeitig bewilligte ein Ausschuss der Landschaft, „die vornembsten stedte“ des Ober- und Niederfürstentums (1548 Dezember 1), (man hatte wohl, um keine Zeit zu verlieren, von einer Berufung sämtlicher Städte abgesehen) 3000 fl. auf drei Monate, „zur underhaltung etlichen kriegsvolks in Cassel“[2]).

Zu einem Kampfe kam es jedoch nicht mehr, die Aussichtslosigkeit eines Widerstandes einsehend, ergab sich der Landgraf in die Hand des Kaisers.

§ 3.

Die Landsteuern während der Gefangenschaft des Landgrafen.

Schon vor der Kapitulation hatte man die Rüstungen eingestellt, die zuletzt erwähnte Steuer ist nur von wenigen Städten völlig bezahlt worden (s. u. S. 50, Anm. 1).

Schwerere Lasten wurden jetzt dem durch mehrmalige Schatzungen erschöpften Lande aufgebürdet[3]).

Während man die 150000 fl., die an den Kaiser als Kriegskosten zu liefern waren, durch eine allgemeine

1) Rommel IV 326, M. A.
2) M. A. 1547.
3) Rommel IV 329.

Vermögenssteuer aufzubringen suchte[1]), wurden die Kosten für die Schleifung der Festungen Cassel und Giessen durch eine besondere Besteuerung der Landschaft erhoben.

In Niederhessen und im Oberfürstentum wurden 1548 zwei getrennte Anlagen ausgeschrieben.

Auf dem Landtage der niederhessischen Städte (wie wir unten hören werden, beschrieb man in diesem Jahre auch die Bauerschaft zu der Beratung, — ob sie vertreten war, ist nicht bekannt) zu Cassel wurde beschlossen „zu solichem brechen aus allen stetten und gerichten — ein jedes seiner anzal und den alten anschlegen nach“ — 4000 Taler einzubringen, und auf den 8. Juni nach Cassel zu liefern. Nach den wenigen erhaltenen Angaben über Einzelbeträge zu schliessen, muss diese Summe nach den Anteilen zu einer Fünftel-Landsteuer auf die einzelnen Bezirke umgelegt worden sein, man hat also wohl von vornherein mit erheblichen Ausfällen gerechnet.

Im Juli war dieses „wallgeld“ nur zum kleinsten Teile bezahlt, noch im Januar 1549 sind grosse Rückstände vorhanden[2]).

Im Oberfürstentum wurden im ganzen 4000 fl. (von den Städten allein 2000 fl.) bewilligt, die ebenfalls als eine Fünftel-Landsteuer angelegt wurden. Die Steuer ist im Januar 1549 verbraucht, da die bewilligte Summe nicht ausreicht, wird eine Nachforderung gestellt. Die Städte erklärten sich auch bereit, nachzuschiessen, wenn Rechnung abgelegt und „des ungleichen anschlags halben“ (sie waren wohl im Vergleiche zu den Ämtern zu hoch belastet) „vergleichung“ geschehe[3]).

---

1) Wie die über Erhebung und Erlegung dieser Steuer erhaltenen Akten zeigen, haben die erhobenen 2 fl. von jedem 100 fl. Besitz diesen Betrag nicht zu erreichen vermocht.

2) Mahnungen und Verzeichnisse der Rückständigen in M. A. 1548.

3) Schreiben der oberhessischen Regierung an den Statthalter 1549 Januar (M. A.).

Der in die hessischen Verhältnisse so tief eingreifende Krieg nahm alle Kraft des Landes in Anspruch, andere Angelegenheiten mussten gegen seine Forderungen zurückgestellt werden.

Die Landgräfin Anna, Tochter Landgraf Philipps, war schon 1544 September 6 mit Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken vermählt worden, doch wegen des dazwischentretenden Kriegs war die Mitgift noch nicht bezahlt, die Erhebung einer „Heiratsteuer“ bisher noch ausgesetzt worden.

Erst auf Pfingsten 1551 wurde zu diesem Zwecke eine Steuer von 20000 fl. nach den Anschlägen des des dritten Teils einer Landsteuer ausgeschrieben; irgendwelche Nachrichten, ob vorher schon Verhandlungen gepflogen sind, auch über die Bewilligung 1551 sind nicht erhalten.

Das verarmte Land brachte die Steuer nur mit Schwierigkeiten auf, noch im Oktober, über 4 Monate nach dem Erlegungstermin (Pfingsten, Mai 17) standen noch beinahe zwei Drittel des gesamten Anteils vom Oberfürstentum und den beiden Grafschaften aus. Die allmählich eingekommene Summe wurde (mit Genehmigung der Landschaft?) zum Zuge gegen den Kaiser 1552 verbraucht. 1553 verhandelte der Landgraf auf dem Landtage zu Homberg über „widererlegung unserer tochter der pfalzgrävin heyratgut“, doch wurde die abermalige Aufbringung gegen die Bewilligung einer Tranksteuer erlassen [1]). Aus dieser Tranksteuer wird wohl die Mitgift endlich erlegt worden sein [2]).

Die Kosten des wiederholten Krieges gegen den Kaiser erforderten noch weitere Steuern. Die Landschrift übernahm den Unterhalt der Besatzungstruppen in der einzigen, noch bestehenden Festung Ziegenhain, und auf einem geheimen Landtage zu Cassel (1552

1) Landtagsabschied zu Homberg 1533 Febr. 3 (M. A.).
2) Ledderhose, Kleine Schriften V 16. Rommel IV A. 450.

Februar 26) bewilligte ein Ausschuss der hessischen Städte für die gesamte Landschaft (Städte und Ämter) 15000 fl. als ein Viertel der hessischen Landsteuer — „solich gelt in nutz und besten zur notdurft dieses lands zu gebrauchen, wie die innemer daruber rechnung zu thun wissen werden“ [2]).

§ 4.

Die Landsteuern der Friedensjahre bis 1567.

Während die stürmischen Zeiten der ausgehenden 40er und anfangenden 50er Jahre fast jedes Jahr die Aufbringung einer Steuer erforderten, manchmal zwei und mehr Umlagen in einem Jahre nötig machten, trat jetzt mit der Rückkehr des Friedens auch eine Pause in der Steuererhebung ein [3]).

Erst nach vollen drei Jahren hören wir wieder von einer Steuerforderung, sie hatte diesmal den durchaus friedlichen Zweck, die Mitgift der Landgräfin Barbara anlässlich ihrer Vermählung mit Herzog Georg von Württemberg aufzubringen.

Am 10. August 1555 wurden 20000 fl. bewilligt, und auch noch in diesem Jahre auf die Landschaft ausgeschrieben. Die Zahlung war 1556 (zur Hälfte Pfingsten, zur Hälfte Michaelis) zu leisten, doch gab der Landgraf gegen Bewilligung einer neuen Steuer (zur Erledigung der nassauischen Streitsache) noch ein Jahr Frist (Landtagsabschied Cassel März 27). Nach Ablauf der Frist wurde die Erlegung auf Laetare 1557 gefordert, und die Zahlungen kamen auch zu diesem Termine ein. Dem Grafen Georg, „der die Summe nicht länger entbehren konnte“, sind schon vorher aus der im Herbst 1556 er-

---

1) 50 Knechte auf 3 Monate. (Rommel IV A. 355.)

2) M. A., Rommel IV 342. A. 355. V 69. 547.

3) Allerdings müssen wir die 1553 geschehene Bewilligung einer Tranksteuer berücksichtigen.

hobenen Steuer von 60000 fl. (s. u.) 10000 fl. auf der Frankfurter Herbstmesse 1556 bezahlt worden[1]).

Während über die meisten der bis jetzt angeführten Steuern nicht viel mehr bekannt ist, als dass sie tatsächlich erhoben worden sind, vor allem fast sämtliche Nachrichten über das Zustandekommen der Bewilligung fehlen, sind über die Steuern, welche zur Beilegung der nassauischen Streitsache erhoben wurden, ziemlich eingehende Mitteilungen erhalten.

Man war sich auf dem Landtage zu Cassel (1555 August) bewusst, dass „der sache nur durch das recht, den krieg adder die gut abzuhelfen sei". Die Städte baten, da „es um recht und krieg sorglich, und der ausgang zweifelhaft sei, den weg der gutlichen beilegung nicht hindanzusetzen"; sie wollten „dazu nach irem vermogen in underthenigkeit sich gerne ersuchen, angreifen und hilf thun".

Für den Fall eines gütlicher Ausgleichs bewilligten die Abgesandten der Städte im Abschied[2]. „vor sich und die andern ire mitratsfreunde und gemeinde der stedt und landschaft aus kraft ires zu diesem tage gehapten gewalts", dem Landgrafen und seinen Söhnen eine „hulf, steuer und beilage" von 60000 fl. auf Ostern 1556 zu liefern. Die Landgrafen verpflichteten sich durch besonderen Revers, die Städte um eine Beihilfe in der nassauischen Sache nicht mehr anzugehen; wenn die bewilligte Summe nicht ausreicht, „soll der landgraf mit seinen undersassen vom adel um eine zulage oder steuer handeln"[3]).

1) Anweisung an die Einnehmer, dem Hofschneider Christoph Lauff 10000 fl. „mit iren ringpitschaften versiegelt" zur Überbringung an den zu Frankfurt weilenden Kammerschreiber Claus Waldenstein zu übergeben. 1556 September 3, in M. A.

2) Abschied des Landtags zu Kassel 1555 August 13, in M. A.

3) Revers Landgraf Philipps und seiner Söhne, 1555 August 13, in M. A. „Vom Adel erlangte man eine verhältnismässige Beisteuer" (Ledderhose V 49), d. h. eine Trank- und Vermögenssteuer. (Abschied des Landtags der Ritterschaft zu Cassel 1555 Oktober 1, in M. A.)

Als der Termin zur Erlegung der Steuer heranrückte (April 5), hatten die Städte das Geld noch nicht aufgebracht. Der Landtag zu Cassel 1556 März 27 bestimmte infolgedessen, dass die einzelnen Städte ihre Steuer bis zum 1. Juni nach Cassel „aufs rathaus hinter burgermeister und rat“ abliefern sollten.

„Wurde aber der prinz von Oranien mit thatlichem furnehmen furtfahren,“ so wollten sich die Städte „also gefasst machen, welche zeit der landgraf sie beschreiben und das gelt erfurdern würde, das sie alsdan in der eil ohn verzug das gelt erlegen mugen und wollen.“ Während 1555 die Bewilligung nur zum Zwecke der gütlichen Einigung gemacht war, wurde jetzt gestattet, das Geld „zu der zweien wege einem“ (also zum Vertragsschluss oder „zu rechtlichem oder thatlichem furnehmen“) zu gebrauchen[1]). Für diese Ausdehnung der Bewilligung ist wohl die Frist zur Erlegung der Ehesteuer gestattet worden.

Trotz der eingegangenen Verpflichtung verlangte Landgraf Philipp, nach glücklicher Erledigung der Streitsache durch Abschluss des Frankfurter Vertrags (1557 Juni 30) eine abermalige Steuer von der Landschaft. Ohne dass des landgräflichen Reverses Erwähnung getan wird, entsprachen die Städte auf dem Landtage zu Cassel (1558 Mai) auch dieser Forderung. Die vorige Bewilligung (die Steuer muss noch vor Herbst 1556 eingekommen sein — (s. oben S. 15 u. S. 16, Anm. 1) sei, „zur contentierung und ausrichtung solchs vertrags“ geschehen (d. h. man hatte die eingekommene Summe mit zur ersten Zahlung verwendet). Um dem Landgrafen auch die weiteren Zahlungen[2]) zu ermöglichen, wurden

---

1) Landtagsabschied zu Cassel 1556 März 27 (in M. A.). (Rommel IV 364. Pfeiffer 54 f.)

2) An Nassau waren ausser einer Landabtretung (s. u. S. 54, Anm. 2) im ganzen 450000 fl. zu zahlen (zunächst bis zum 18. Dezember 1557 150000 fl., der Rest in sieben jährlichen Raten von je 45000 fl. im letzten Jahre (1565) 30000 fl. (M. A. zu den Landsteuern 1555, 1558 und zur Tranksteuer 1563. Chronicon Riede-

neuerdings 30000 fl. (in 6 Jahreszielen zu je 5000 fl., anfangend Ostern 1559), von Städten und Ämtern zu erlegen, bewilligt.

Eine abermalige Ehesteuer, diesmal zur Ausstattung der Landgräfin Elisabeth, im Betrage von 20000 fl. muss 1560 erhoben oder wenigstens auf die Landschaft angeschlagen worden sein[1]; über Bewilligung und Erhebung ist nichts bekannt.

Der allgemeine Landtag (der gesamten Landstände) zu Marburg, 1560 Februar 18, bewilligte zur Erhebung der 1559 aufzubringenden Reichssteuer und zur Wiedererbauung der geschleiften Festungen von der ursprünglichen Forderung von 50000 fl. 20000 fl. Von dieser Summe nahmen die Landschaft (Städte und Ämter) und die Prälaten 17000 fl. auf sich, — auf die Landschaft „angeschlagen . . dem anschlage nach, was ein jeder stadt und amt pro rato getragen, wann sie hiervor 20000 fl. gegeben haben."

Die Steuer ist allerdings keine Landsteuer, sondern soll auch von der Landschaft, nach dem Vermögen erhoben werden.

Da aber 1. nicht etwa ein bestimmter Prozentsatz des Vermögens oder des kapitalisierten Einkommens von jedem einzelnen durch das ganze Land erhoben wurde, sondern die Steuer nach dem Muster einer früheren Vermögenssteuer, die den Betrag von 20000 fl. erreichte, angelegt ist, da infolgedessen 2. nicht nur den Städten[2],

seliani Hassiaci (in Anal. Hass. III) 78. Lauze, Vita Philippi II, 475. Rommel IV 364 f. Meinardus, II_1 96. II_2 360.) Die Schuld an Nassau ist, unter Zuhilfenahme der Erträge der Tranksteuer, vor April 1569 vollständig bezahlt. (Erklärung der Landgrafen auf dem Landtage zu Marburg 1569 in M. A.)

1) Wie die Ehesteuern 1551 und 1555 wird auch diese der Berechnung der Einzelanteile zu einer Landsteuer von 20000 fl. in der Landsteuertafel des Ökon. Staats zu Grunde gelegt. (Ökon. Staat [St.-A Marburg, Salbücher, S. 1], Vorrede zur Landsteuertafel fol. 111).

2) Dass den Städten auch eine Vermögenssteuer in einer

sondern auch den Ämtern feste Summen als Gesamtleistung der Eingesessenen aufgelegt und wohl auch die Eintreibung im einzelnen ihnen überlassen wurde, da 3. die Steuer, wenigstens die der Landschaft, direkt an die fürstliche Hofhaltung abgeliefert wurde, ohne dass man die Ernennung besonderer Einnehmer für nötig hielt, so ist diese Steuer wohl nur in Hinsicht der Einzelanteile von einer Landsteuer zu 20000 fl. verschieden[1]), die Erhebung ist sicher genau so wie die einer Landsteuer gehandhabt worden[2]).

Zeigt schon diese Steuer durch das Missverhältnis zwischen Forderung und Bewilligung das unbestrittene Recht der Landstände, eine fürstliche Forderung nach ihrem Belieben zu verkürzen oder ganz abzulehnen[3]), so finden

---

festen Summe, die den Beitrag aller Stadteingessenen repräsentiert, aufgelegt wird, ist keine Seltenheit, sofern nur ein Anhalt für den zu erwartenden Ertrag der Steuer in der Stadt vorhanden ist. Die Steuer von 1532 ist die erste nachweisbare Vermögenssteuer in Hessen, die nach ihrem Muster angelegte Steuer von 1536 wurde noch direkt von jedem Einzelnen in Stadt und Land erhoben, dagegen bestimmte schon der Anschlag der Steuer 1542, welcher ebenfalls die Steuer von 1532 zum Vorbild nahm, ausdrücklich, dass die Steuer von den Städten „nach dem alten anschlag und den registern" erhoben werden soll, „das ist, was eine stadt vormals laut der register gegeben hat, solche summe wolle sie abermals geben, und darnach dieselb summa widerum unter sich aufheben." (Landtagsabschied zu Cassel 1542 Januar 1 in M. A.) Auch den Dörfen und Gerichten wurde zuweilen gestattet, „wie zuvor," auf Grund der Register zu steuern, ohne dass „eine neue satzung oder achtung gemacht wird." (Instruktion der Amtleute zur Erhebung der Turkensteuer 1542 Januar 18 in M. A.)

1) Die einzige erhaltene Mitteilung über einen Einzelanteil zu dieser Steuer gibt die Leistung des Amts Marburg auf $460^2/_3$ fl. an. (M. A.)

2) Ich habe infolgedessen keinen Anstand genommen, auch die Nachrichten von dieser Steuer zur Darstellung der Erhebung einer Landsteuer zu benutzen.

3) Rommels (V 70. A. 15) Mitteilung, dass 1560 eine Steuer vollständig abgelehnt sei, muss nach dem Vorstehenden auf einem Irrtum beruhen.

wir dieses Recht ganz ausgeprägt in den Verhandlungen der folgenden Landtage.

1563, auf dem Landtage zu Marburg, bat der Landgraf um eine Beisteuer zur Ausstattung seiner Tochter Christine, doch nicht etwa mit Betonung seines Rechts, eine Steuer zu diesem Zwecke zu fordern, oder der Pflicht der Landschaft, eine solche zu bewilligen, sondern „da er sonstet mit merglichen grossen ausgaben beladen sei.“

Die Städte gaben der Bitte statt, doch bewilligten sie nicht, wie sonst immer zu Ehesteuern, 20000 fl., sondern „zur abfertigung der fürstin und zur zerunge zu der bevorstehenden Reise nach Schweden 16000 fl.“[1].

Zur Bezahlung ziemlich beträchtlicher Schulden aus der Zeit Landgraf Philipps I. verlangten die vier Landgrafen auf dem Landtage zu Cassel (1567 August) 25000 fl. von der Landschaft, da sie wegen Erschöpfung ihres Kammergutes sämtliche Schulden nicht zahlen könnten, ausserdem für Landgraf Philipp den jüngeren 12000 fl. „Baugeld“, d. h. eine Beihilfe zum Neubau eines passenden Schlosses oder zur Instandsetzung der vorhandenen fürstlichen Wohnhäuser in der Niedergrafschaft, da Landgraf Philipp „als junger Herr kein Geld habe“.

Die Forderung der 12000 fl. stiess bei den Städten nicht auf Widerspruch, zur Erlegung der 25000 fl. wollten sie sich dagegen nicht verstehen.

Eine Steuerzahlung sei überhaupt jetzt sehr beschwerlich, wegen „der geschwinden leuft gegenwerdiger teuern zeit“, wegen Überlastung mit anderen Steuern. „Weil aber solches die erst bitt in i. f. g. regierung ist“, wollten sie 18000 fl. bewilligen, doch unter der Bedingung, dass die Landgrafen diese Summe vorlegen und erst in den nächsten drei Jahren von der Landschaft wieder einziehen

1) Landtagsabschied zu Marburg, 1563 März, in M. A. Die projektierte Heirat Christines mit König Erich von Schweden kam nicht zustande (Rommel IV 380), die einmal erhobene Steuer wird wohl zu ihrer Ausstattung als Gemahlin Herzog Adolfs von Holstein verwendet worden sein.

dürfen. Erst als die Fürsten erklärten, sie wollten sich nur dann „der gebetenen confirmationen“ der Privilegien „halber gnedig erzeigen, wenn die landschaft sich auf die proposition eines besseren erkläre, andere lande thäten bei iren herrn vielmal mehr“, verstanden sie sich zur Bewilligung von 20000 fl., mit welcher Summe die Fürsten sich denn auch begnügen mussten[1]).

Die Landsteuern der Folgezeit wurden stets in der Höhe von 20000 fl. „nach den alten gewohnlichen anschlegen“[2]) bewilligt und auf die Städte und Ämter verteilt[3]). In der Regel sind eigentliche Landsteuern nur noch zur Ausstattung hessischer Fürstentöchter, als „Fräulein- oder Prinzessinnen-Steuern“ erhoben worden, während andere fürstliche Forderungen, wenn nicht durch eine Vermögenssteuer nach dem „Fusse der Schreckenberger“ aus den Erträgen der immer wieder prolongierten Ranksteuer befriedigt worden sind.

1) Verhandlungen und Abschied (August 24) des Landtags zu Cassel 1567 (M. A).

2) Abschied des Landtags zu Marburg 1596 April 27 in M. A.

3) Festgelegt ist diese Verteilung in der Landsteuertafel des „Ökon. Staats Landgraf Wilhelms IV.“ (s. u. S. 55).

Kapitel II.

Die Steuer-Bewilligung.

§ 1.

Die Pflicht der Städte zur Unterstützung des Landesherrn und die ersten Steuern.

Die Landgrafen wendeten sich schon früh, wenn sie Unterstützung nötig hatten, an einzelne Städte. Gerade in Hessen waren die Städte immer die treuesten Stützen des Landesherrn (Rommel III 72). Sie stellten ihm die Mannschaften für die Fehden[1]), in denen er oft auf seine Adligen nicht rechnen konnte, oft direkt gegen diese zu kämpfen hatte.

So war es selbstverständlich, dass auch das Geldbedürfnis des Landesherrn seine Befriedigung bei den Städten suchte. Es gelang den Landgrafen, einzelne Städte ein für allemal zu verpflichten, sie vorkommenden Falls mit Geld zu unterstützen[2]).

---

1) Die doch verhältnismässig recht kleinen Städte stellten ganz erhebliche Kontingente, Cassel (1462) 24 Reiter und 250 Mann zu Fuss (Congeries [in Analecta Hassiaca I] S. 18, Rommel III A. 11, Piderit 82). Frankenberg (1504) neben der Landsteuer 111 Mann (Gerstenberger Sp. 25, Rommel III 154). Die Grenzstädte Grebenstein, Wolfhagen, Zierenberg „thaten fulge bynnen und bussen den landen“ (Kopp, Bruchstücke II 37).

2) „Raidt, gemeine burger und stadt Giessen“ sollen dem Landgrafen, „abe“ er oder seine Erben „stüre und hilfe bedürfen, zulegen nach ir vermuge, als getreue burger irme rechte herrn schuldig sind.“ Privileg Landgraf Ludwigs I. für Giessen 1402 (Eigenbrodt 210).

Im allgemeinen jedoch vermochten sie, zumal wenn es sich um grössere Summen handelte, Bewilligungen nur nach vorhergegangenen Unterhandlungen und gegen Zugeständnisse zu erreichen [1]). Die Städte bewilligten dann gutwillig eine erbetene Unterstützung [2]).

Auch als allgemeine Umlagen eingeführt wurden, wird der Landgraf seine Absicht nur durch gütliche Verhandlungen erreicht haben. Wir sahen oben, dass die indirekte Steuer „mit gunst willen und verhängnis“ der Städte eingeführt, trotzdem aber nur in einem Teil des Landes durchgeführt wurde. Der einmütige Widerstand der niederhessischen Städte hat vielleicht auch das Aufgeben des als aussichtslos erkannten Projektes veranlasst.

Andere fürstliche Forderungen wurden glatt abgeschlagen. Immer war der Landgraf auf Verhandlungen angewiesen und musste sich zu Zugeständnissen oder zum Verzicht auf ein den Städten lästiges Vorrecht herbeilassen [3]).

Von einer Pflicht der Städte, landesfürstliche Forderungen zu bewilligen, kann nicht die Rede sein.

§ 2.

Die Beschränkung der Steuerpflicht oder des Bewilligungsrechts auf bestimmte Fälle.

Jedoch mussten die Städte auf die Dauer einsehen, dass der Landesherr ohne ihre Unterstützung nicht mehr auskommen konnte.

---

1) Siehe S. 2, Anm. 2.

2) Einige niederhessische Städte (Cassel, Grebenstein, Immenhausen, Zierenberg) verweigern dem Landgrafen Wilhelm I. 1489 eine „schatzung“, geben ihm „aber sonst eine verehrunge.“ (Congeries 25.)

3) Ich vermute, dass die 1489 ausgesprochene Befreiung der Städte Cassel, Grebenstein, Immenhausen, Wolfhagen und Zierenberg vom sogenannten „Heiratszwang“ mit der oben erwähnten Steuerverweigerung und nachheriger Bewilligung einer „verehrunge“ zusammenhängt. (Rommel III 94 und A. 53. Piderit 85.)

Sie sahen sich, wenn erst einmal die Forderung an sie gebracht war, moralisch gezwungen, sie auch zu bewilligen [1]).

Infolgedessen waren sie bestrebt, sich möglichst schon die Forderungen vom Halse zu halten, und erreichten auch im Laufe der Zeit die Festsetzung der Fälle, in welchen Steuern gefordert werden durften [2]).

1505 gab Landgraf Wilhelm II. (dem in diesem Jahre das Privilegium des Gulden-Weinzolls „zur Entlastung seiner Untertanen" erteilt worden war) den Städten das Versprechen, sie in Zukunft nur dann um eine Steuer angehen zu wollen, wenn es sich um Auslösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft, um Ausstattung einer Tochter handele, oder wenn es die Entfremdung eines Landesteils zu verhüten hiesse [3]).

Man hat damals unabsichtlich oder mit Absicht diesem Versprechen eine zweideutige Form gegeben [4]).

Landgraf Wilhelm II., der sich überhaupt nicht viel an die festgelegten Rechte seiner Landeskinder kehrte [5]), glaubte zu unbeschränkter Besteuerung seiner Untertanen

---

1) Vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, § 423, Anm. 1.

2) Die Verpflichtung des Landgrafen Heinrich II. und Hermann, gegen Leistung der indirekten Steuer 1375 von den Städten „keine steuer noch bede zu heischen, noch sie auf einige weise dazu dringen zu wollen", ausgenommen bei allgemeiner Landesnot, zur Ausführung eines für das Fürstentum vorteilhaften Landerwerbs, oder wenn es die Landschaft selbst für nötig hielte, ist zu allgemein gehalten, um bindend gewesen zu sein, auch konnte sie keine praktische Bedeutung gewinnen, weil sie nur für die Zeit der bald wieder aufgegebenen Steuer galt (s. o. S. 2. Anm. 4).

3) Rommel III 166. Pfeiffer 29. Ledderhose I 51 f.

4) Vergl. zu dem folgenden die ganz ähnlichen Verhältnisse in Jülich-Berg. (v. Below, Landständische Verfassung II. S. 5 f., Anm. 224.)

5) Glagau, Anna von Hessen S. 12. Hessische Landtagsakten (H. L.-A.) I 31 f.

berechtigt zu sein[1]) und wollte sich dieses Recht für die genannten drei Fälle auch vorbehalten. Die Erleichterung der Untertanen, welche sein Versprechen doch herbeiführen sollte, muss nach seiner Auffassung eben darin bestanden haben, dass die unbedingte Steuerpflicht für die Folgezeit auf nur drei Fälle beschränkt wurde, dass Steuern zu anderen Zwecken nur in Ausnahmefällen zulässig sein sollten. In solchen Fällen hat er wohl den Städten das Recht zugestanden, eine Forderung zunächst zu prüfen und die Erhebung derselben von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

Die während der Minderjährigkeit Landgraf Philipps die Regierung führenden Boyneburg und Genossen, die überhaupt „landesfürstlicher als der Landesfürst“ sind, machten auch diese Ansicht Wilhelms II. zu der ihren[2]). Sie erhoben eigenmächtig eine Steuer[3]) und entgegneten auf den Protest der Landstände: wenn es jedesmal auf die Bewilligung der Landschaft ankäme, „sei zu besorgen, es mocht kunftig daraus wachsen, dass ein ider frei woll sein, wie bei den eitgenossen[2]); wan landsteure sollen erfordert werden hänge furstlicher gewalt an, derhalben gebure den undertanen nicht, masse zu machen“[4]).

---

1) Wir hören weder bei der Landsteuer 1504, noch bei der Reichssteuer 1506 nur das Geringste von einer Bewilligung durch die Stände. Der Landgraf beschränkte sich darauf, den Städten mitzuteilen, wieviel und wozu sie zu steuern hätten. (H. L.-A. I 279 f.)

2) Schreiben des Regenten 1514 Febr. 21 an die Stadt Homberg. Vom selben Datum und 1514 März an die sächs. Fürsten. (H. L.-A. I 216 f., 225.)

3) Sie haben zur Beratung nur die niederhesssischen, nicht auch die oberhessischen Städte berufen (H. L.-A. I 460), nach einer nur teilweisen Bewilligung (ebenda 280), in ganz Hessen eine Steuer „an gemeiner lantschaft zimlichen rat und bewillignis gesatzt und zum teil ufgehaben und niemant davon rechnung getan, wie hoch sich die erstrecke ader wie sie ausgeben werden sal“ (ebenda 176, 181).

4) Verhandlungen des Landtags zu Cassel 1514 März. (H. L.-A. I. 306.)

Die Landstände fassten ihrerseits das Versprechen Landgraf Wilhelms ganz anders auf. Nach ihrer Ansicht darf der Landesherr nur in den bestimmten drei Fällen eine Steuer fordern, d. h. die Forderung vor die Landstände bringen, die immer noch ihre Zustimmung versagen konnten; Steuerforderungen zu anderen Zwecken sind aber überhaupt ausgeschlossen. Diese ihre Auffassung wurde von ihnen sehr energisch vertreten, und sie setzten auch durch, dass die ohne ihre Zustimmung, also unberechtigt erhobene Steuer wieder zurückgezahlt oder vergütet werden musste[1]).

Schon vor dem Landtage zu Cassel (1514 März), auf welchem die Regenten zur Verantwortung gezogen wurden, hatten die zur Treysaer Einung zusammengeschlossenen Stände ausdrücklich erklärt, dass „keine satzunge, lantsteur oder beschwerunge genomen oder ausgesatzt werden“ solle, „es geschehe dan mit zeitlichem rat und vorwilligung gemeiner lantschaft“[2]), dass von „steten und gerichten kein steure mere gehaben soll werden, es willige dan gemeine lanschaft[3]).

§ 3.

Die Steuerbewilligung unter Landgraf Philipp bis zur Gefangenschaft.

In der Treysaer Einung war das unbedingte Bewilligungsrecht der Stände festgelegt, doch nur, um in der Folgezeit wieder vernachlässigt (um nicht zu sagen,

1) Die bereits gezahlten Beträge werden zurückerstattet, resp. den Untertanen „an ihren jerlichen bete und geschos mit der zeit vorglichet und abgeschlagen“. (Beschluss des landständischen Ausschusses, Artikel 20, 1514 Juli 27. H. L.-A. I 371.) Schreiben der „gemeynen dorfschatz“ (!) des Amts Gudensberg an die Landgräfin Anna, Statthalter und Landschaft zu Hessen, o. D. in M. A. 1513/4.

2) Einung zu Treysa 1514 Febr. 10. Art. 6. (H. L.-A. I 194.)

3) Schreiben Boyneburgs an die Ernestiner 1514 Febr. 21. (H. L.-A. I 215.)

aufgegeben) zu werden. Wie es den Anschein hat, darf man ihm unter der Regierung Landgraf Philipps vor der Gefangenschaft wenig oder gar keine Bedeutung beilegen. Nicht nur, wie es den Ansichten Landgraf Wilhelms und der Regenten entsprochen hätte, in den festgesetzten drei Fällen[1]), sondern überhaupt bei sämtlichen Landsteuerforderungen dieser Zeit scheint man Verhandlungen mit den Städten — denn nur diese kamen, wie wir unten sehen werden, für die Bewilligung einer Landsteuer in Frage — für unnötig gehalten zu haben, da alle ins Einzelne gehenden Nachrichten über Landtage fehlen, auch an anderen Stellen ein Widerstand gegen die recht zahlreichen Auflagen nicht erwähnt ist.

Landgraf Philipp hat wohl die Form gewahrt, seine „propositio" vor die Städte gebracht und sie um die Bewilligung ersucht, doch wird weder er noch auch die „Bewilligenden" an die Möglichkeit der Ablehnung auch nur gedacht haben. Die Landtagsverhandlungen beschränkten sich zu dieser Zeit wohl auf den Vortrag der fürstlichen Forderung und auf die Abfassung des die Bewilligung enthaltenden Abschieds.

§ 4.

Die Zeit nach dem Schmalkaldischen Kriege.

Ganz anders stehen die Sachen aber während und nach der Gefangenschaft. Schon rein äusserlich zeigt sich der Umschwung. Während für die Zeit bis 1547, wie erwähnt, Nachrichten über Landtagsverhandlungen so gut wie fehlen, sind für die folgenden Jahre Akten in grossem Umfange vorhanden, die von lebhaften Auseinandersetzungen auf den Landtagen zeugen, und deren Inhalt

1) Allerdings konnten unter dem Titel dieser Fälle auch noch Forderungen anderer Art gestellt werden, z. B. zur Rückerstattung eines Wittums, weil bei ev. Nichtzahlung das dafür verpfändete Land dem Fürstentum verloren gehen konnte.

keinen Zweifel an dem unbedingten Steuerbewilligungsrecht der Städte lässt. Die fürstlichen oder Regierungsforderungen werden öfters kritisiert und nur verkürzt bewilligt (s. oben die Steuern 1560, 1563, 1567).

In der Folgezeit steht das Recht der Städte, eine Landsteuer nach ihrem Belieben zu bewilligen[1]), ganz oder teilweise abzulehnen, durchaus fest, auch in den Fällen, in denen Landgraf Wilhelm die unbedingte Steuerpflicht annahm, kann jetzt von irgendwelcher Verpflichtung nicht die Rede sein. Der häufigste dieser drei Fälle, der zuletzt allein noch für eine Landsteuerbewilligung in Frage kommt, die Ausstattung einer hessischen Fürstentochter, berechtigte noch am Ende des 16. saec. keineswegs den Landgrafen zu einseitiger Besteuerung der Landschaft. Einen Beitrag zu der erforderlichen Summe zu geben, ist im Laufe der Zeit „ein löblicher Brauch" geworden, von einer Pflicht der Landschaft, die ganze oder auch nur einen Teil der Summe auf sich zu nehmen, ist keine Rede[2]). (Ledderhose, V, 17.)

Erst 1628 übernimmt die Landschaft „durch vertragsmässige Übereinkunft" die vollständige Leistung der Mitgift[3]).

---

1) 1548 wird die Höhe der zu bewilligenden Steuer ganz in das Belieben der Städte gestellt. Die Steuer soll ausgeschrieben werden, „hoher oder ringer, nachdem so die von der Lahn werden bewilligen". (Anweisung an den Statthalter von Oberhessen 1548 Mai 30.)

2) „Dieweils die landschaft antreffe", (eine Steuer zur Ausstattung einer hessischen Prinzessin zu erlegen) „muste jedesfals mit ihrem willen gehandelt werden, man wuste auch den prauch nicht eigentlich, was und wieviel die landschaft hierzu aus schuldigkeit verpflichtet". (Instruktion Landgraf Wilhelms IV. für seine Abgeordneten zum Abschluss der Erbeinung 1568 Mai 15. Rommel V. 129.) „Wo ein frewlin von Hessen zu vergeben", soll die ganze Landschaft zusammenbeschrieben, und mit ihr „trewlich gehandlet werden, dass sie solchs irem vermugen nach entweder gar uff sich nehmen oder je statlichen darzu contribuiren wolle". (Erbeinung der hessischen Landgrafen 1568 Mai 28. Rommel V 155.)

3) Rommel III A. 113.

§ 5.

Die Teilnahme an der Bewilligung.

Zur Treysaer Einung, die wie oben angeführt, dem Landesherrn das Recht absprach, eigenmächtig Steuern zu erheben, waren Prälaten, Adel und Städte vereinigt.

Man könnte annehmen, dass auch alle Stände an dieser Frage gleichmässig interessiert gewesen wären. Dem ist aber nicht so.

In der Einung haben sich die Stände zusammengeschlossen, es galt damals die ständischen Interessen dem Fürstentum gegenüber zu vertreten. Prälaten und Adel unterstützten die Forderung der Städte, (denn nur diese können für die Bewilligung einer Steuer in Frage kommen) auf Anerkennung ihres Steuerbewilligungsrechts, aus keiner der Bestimmungen ist zu ersehen, dass auch Adel und Geistlichkeit ein unmittelbares Interesse an der Durchführung der Forderung gehabt hätten.

Die Regenten wurden, wie wir oben sahen, beschuldigt, ihre Steuerforderung nicht vorher der „Landschaft" unterbreitet zu haben. Getadelt wurde aber nur, dass nicht alle Städte (nicht auch die oberhessischen)[1]), berufen worden sind. Die Behauptung, dass ein allgemeiner Landtag der Prälaten, Ritterschaft und Städte über eine Steuerforderung zu entscheiden habe, wurde nicht aufgestellt. Nur weil nicht die gesamten Städte bei der Bewilligung beteiligt waren, ist die Erhebung der Steuer für rechtswidrig und deshalb für ungiltig erklärt worden.

Wir werden unten sehen, dass die Adligen und Geistlichen, die an der Bewilligung nicht teilnahmen, auch zur Steuer nicht herangezogen wurden.

Anders ist es jedoch mit dem vierten Stand, der an den Landtagen in der Regel überhaupt nicht teilnehmenden Landschaft im engsten Sinne, der Bauerschaft.

---

1) Erwiderung der hess. Stände auf die Verteidigung Boyneburgs zu Augsburg 1515 Mai 16. (H. L.-A. I 460.)

Sie musste, wie bereits gelegentlich erwähnt und unten des weiteren auszuführen ist, zur Steuer beitragen, hatte aber keinen unmittelbaren Anteil an der Bewilligung, wurde vielmehr, wie aus verschiedenen Nachrichten hervorgeht, regelmässig durch die Städte vertreten[1]. — Ob dies, wie ich annehme, ganz allgemein und nur formell geschah, oder ob die Ämter durch die innerhalb ihrer Grenzen gelegenen oder ihnen benachbarten Städte vertreten wurden, ist nicht festzustellen.

Ganz vorübergehend hat auch die Landbevölkerung Anteil an der Bewilligung gehabt. In den ersten Jahren der Gefangenschaft Landgraf Philipps, als man, da alles auf dem Spiele stand, alle Standesvorurteile fallen lassen musste, wurden zur Vorberatung über eine Steuer auch Vertreter der ausserstädtischen Landschaft geladen[2]).

Jedoch mit der Gefahr verschwand auch wieder das Entgegenkommen gegenüber der Landbevölkerung[3]), — 1555 ist eine direkte Beteiligung der Bauerschaft an der Bewilligung zu verneinen[4]), und 1558 vereinbarten die Städte mit dem Landgrafen eine Neufestsetzung der die Ämter treffenden Steueranteile, — ein sicherer Beweis, dass eine eigene Vertretung der Betroffenen auf dem Landtage nicht vorhanden war (s. u. S. 54, Anm. 3).

---

1) Die Urkunde der oft genannten Treysaer Einung wurde von den Städten als Vertreter „gemeiner landschaft", auch für die „inwoner des furstentums zu Hessen" unterzeichnet (1509 Juli 29. H. L.-A. I 31 ff.). Die Städte bewilligten 1537 im Namen der Landschaft und „baurschaft". (M. A. zur Landsteuer 1537, Pfeiffer a. a. O. 47.)

2) Zur Beratung über Bewilligung der Landsteuer 1548 beschieden Statthalter und Räte „die von städten und gerichten". — (Landtagsabschied zu Cassel 1548, Anweisung an den Statthalter zu Marburg 1548 Mai 30. M. A. zur Landsteuer 1548.)

3) Schon 1551 kann die Bauerschaft auf dem Landtage nicht vertreten gewesen sein (s. unten S. 52 f.).

4) Die Städte bewilligten „vor sich und die andern ire mitratsfreunde und gemeinde der stedt und landschaft". (Landtagsabschied zu Cassel 1555 August 13.)

Die Bewilligung einer Landsteuer lag nach dem Gesagten nur in der Hand der Städte.

Selbst zu einer Zeit, in welcher sich die gesamten Landstände als ein Ganzes fühlten, ihre Zusammengehörigkeit in jedem Falle betonten und Sonderbewilligungen für ungiltig erklärten[1]), machte man mit der Landsteuer eine Ausnahme, zu Landtagen, auf denen eine Landsteuer zur Beratung stand, wurden stets nur die Städte beschrieben[2]).

---

1) Die auf dem Landtage zu Marburg versammelten Städte erklärten (1569 April 25.): „dass sie sich ohne die Ritterschaft auf nichts einlassen könnten". (Landtagsprotokoll in M. A. zur Trank-steuer 1569.)

2) In eiligen Fällen, oder wenn die Veranlassung zum Landtage geheim bleiben sollte, wird nur ein Ausschuss der Städte („die vornemsten") berufen. 1551 Cassel, Marburg, Homberg, Giessen, Eschwege, Allendorf und Alsfeld, 1552 ausser den genannten, Hersfeld, Hofgeismar, Treysa, Grünberg, Grebenstein, Melsungen und Witzenhausen. (Abschiede der Landtage zu Cassel 1551 Nov. 26 und 1552 Febr. 26 in M. A.)

Kapitel III.
Die Steuerpflicht.

§ 1.
Die Steuerfreiheit der Geistlichen und Adligen und ihrer Untersassen.

Wir haben oben gesehen, dass Adel und Geistliche an der Bewilligung einer Landsteuer keinen Anteil hatten. Man muss folgerichtig annehmen, dass auch von einer Beitragspflicht nicht die Rede sein kann, und in der Tat hat in Hessen eine Steuerpflicht des Adels und der Geistlichen vor den grossen, erst 1532 einsetzenden Reichssteuern, zu welchen sämtliche Untertanen heranzuziehen den Landesherrn durch Reichsgesetz ausdrücklich gestattet wurde, nicht bestanden.

Geistliche und Adlige waren prinzipiell von der Landsteuer befreit, die Geistlichen trugen überhaupt nicht oder nur in Ausnahmefällen (s. S. 7) zu den Landeslasten bei, die Befreiung der Ritterschaft gründete sich auf ihre persönliche Dienstleistung in Kriegsfällen (Rommel III 166).

Auch ihre Untersassen unterlagen der Landsteuer nicht. Man machte eine Ausnahme mit den Untertanen in Dörfern, die zugleich adliger und landesherrlicher Besitz waren. Die Eingesessenen solcher Dörfer werden hinsichtlich ihrer Steuerpflicht genau so behandelt, wie Untertanen, die dem Landgrafen uneingeschränkt unterworfen waren, und mussten auch zur Landsteuer beitragen[1]).

1) Auch Steuern anderer Art werden von solchen Orten „under die landschaft erlegt". (Ökon. Staat, Vorrede etc., fol. 111 v.)

Finden wir anderswo eine Heranziehung adliger Untersassen zur Landsteuer, so handelt es sich nicht um eine systematische Besteuerung, sondern es sind unzweifelhaft Übergriffe einzelner Beamten anzunehmen, welche die Steuer auch von eigentlich Steuerfreien einzubringen versuchten, um die ihrem Bezirke aufgelegte Summe um so besser aufzubringen.

Die Beschwerden der Adligen über eine solche Erhebung wurden stets als berechtigt anerkannt[1]).

Wenn allerdings Adlige oder ihre Untersassen als Inhaber steuerpflichtiger Güter gewissermassen ihre bevorzugte Stellung aufgaben, wurden auch sie zur Steuer herangezogen, wenn ihnen nicht ausdrücklich Steuerfreiheit auch für diese Güter zugestanden war, oder sie dieselbe durch Vernachlässigung der landesfürstlichen Rechte erlangt hatten[2]). Im Gegensatz dazu unterlagen Steuerpflichtige, die auf adligen Höfen sassen, hinsichtlich dieser Güter der Landsteuer nicht; wollte man sie besteuern, so musste man sich an ihren sonstigen Besitz halten[3]).

§ 2.

Die Steuerpflicht des bedepflichtigen Grundbesitzes.

Die Städte kamen für eine Unterstützung des Landesherrn in erster Linie in Betracht; wie sie einzeln Mann-

1) Nach dem Tode Landgraf Wilhelms II. beschwert sich die Ritterschaft, dass sie bedrückt worden sei „mit schatzung irer undersassen und sunst". Die Besteuerung wird darauf für eine „unbillich beswerung" erklärt, die abzustellen sei. (Antwort der sächs. Räte 1510 Januar, in H. L.-A. I 93.) S. auch die Beschwerden der Ritterschaft auf dem Landtage zu Cassel 1514 März (H. L.-A. I 289).

2) S. unten S. 39, Anm. 1 u. 2.

3) Colonen auf freien Höfen der Adligen in landgräflichen Dörfern, versteuern in Anlagen, die nicht von der Ritterschaft bewilligt sind, nur ihre „fahrende habe oder sonst in den dorffen eigenthumbliche guitter". (Ökon. Staat, Vorrede etc. fol. 111v.)

schafts- und Geldhilfen geleistet hatten, mussten sie auch die allgemeinen Umlagen auf sich nehmen.

Doch auch Leistungen der Landbevölkerung finden wir schon in den ältesten Registern aufgeführt.

Die Steuern, von welchen diese Register berichten, trafen die bedepflichtigen Untertanen in Stadt und Land.

Schon die Steuer von 1375, die erste, deren allgemeine Erhebung, wenigstens als beabsichtigt, nachzuweisen ist, scheint nur auf den Bedepflichtigen gelastet zu haben. Gegen Leistung der Abgabe wurde die Bede erlassen, resp. die Erhebung auf bestimmte Fälle beschränkt. Nur der wird zur Steuer beigetragen haben, dem durch den Bede-Erlass gewissermassen ein Ersatz gegeben wurde[1]).

Aus der älteren Zeit sind irgendwelche nähere Nachrichten über Anlage und Verteilung der Steuer nicht erhalten, die Behauptung, dass die Bedepflicht auch die Steuerpflicht bedeutete, kann deshalb nur durch Vermutungen gestützt werden. Einen überzeugenden Beweis für die Steuerpflicht der der Bede Unterworfenen bringt uns erst ein weiter zurückliegendes Zeugnis.

Bei der Erhebung der Landsteuer in der Stadt Witzenhausen im Jahre 1551 wurde die Steuerpflicht ausdrücklich aus der Bedepflicht hergeleitet[2]).

Wenn 1551, zu einer Zeit, in der man die Entwicklung der Steuerverfassung in Hessen als abgeschlossen betrachten darf, die Steuerpflicht auf der Bedepflicht beruht, so kann man als sicher annehmen, dass von Anfang an die Steuer nur auf den der Bede Unterworfenen gelastet hat.

1) Die Landgrafen versprachen gegen Leistung der Steuer mit der Erhebung der Bede auszusetzen und ihre Zahlung, wie die Leistung anderer Hilfen, nur noch in bestimmten Fällen fordern zu wollen. — „Nach dem Aufhören der Steuer wird wohl die Erhebung der Bede wieder eingesetzt haben". (Eigenbrodt) s. S. 2, Anm 4.

2) Beschwerde der Witzenhauser Bürger beim Statthalter, dass die Untertanen benachbarter Adliger, welche Bürgergüter in Besitz hätten und auch „geschoss" davon zahlten, die Steuer nicht erlegen wollten. 1551 Mai 21. (M. A. zu Ehesteuer 1551.)

Die Landsteuer wird zunächst als ein Bruchteil des Vermögens erhoben. Das erste Register (von 1467) nennt als Beitrag des Einzelnen den zehnten Teil seiner Habe[1]). Worin diese Habe bestand, ist nicht näher angegeben, auch die anderen Register enthalten keine näheren Angaben. Die Anteile der einzelnen Städte und Ämter, wie sie uns in den späteren Landsteuern entgegentreten, können nur nach dem Grundbesitz berechnet sein, unter Ausseracht-lassung des sonstigen Vermögens.

Im Laufe der Zeit hat man, wie wir unten sehen werden, die Anteile der einzelnen Städte und Ämter festgelegt. Diese Festlegung wäre doch für beide Teile, Landesherr wie Steuerpflichtige, sehr unzweckmässig gewesen, wenn der Berechnung der Steuersätze andere Objekte wie der innerhalb der Stadt- und Amtsgrenzen unverschiebbare Güterbesitz zu Grunde gelegen hätten[2]).

---

1) Die Einträge im Register lauten regelmässig: „N. N. hat das sin geacht for . ., davon zu geben . . .“ nur einmal (letzter Eintrag zu Ebsdorf): „had eigen gut zu E., das had er geacht an . . ., davon . .“ (Register des Amts Marburg zur Landsteuer 1467. fol. 7).

2) Ein Vergleich der Ansätze zu einer Landsteuer von 20000 fl. mit den Einzelanteilen einer den gleichen Ertrag erzielenden späteren Vermögenssteuer (s. Ökon. Staat. Landsteuertafel fol. 102 f., Spalte 2 u. 3) zeigt die Beiträge der gleichen Städte und Ämter zu den beiden Steuern in so verschiedener Höhe, dass eine Veranlagung nach dem gleichen Modus ausgeschlossen ist. Die Vermögenssteuer traf nämlich ausser dem Grundbesitz auch das sonstige Vermögen (fahrende Habe, Vieh, Hausrat etc.), Geldkapital, Fruchtvorräte, dann auch das Einkommen an Geld- und Fruchtrenten und aus dem Gewerbebetrieb (Rommel V. 263 f., Hildebrandt, Vermögenssteuer in Althessen in Jbb. für Nat.-Ökon. XXV S. 301). Rommel (V 272, Anm. zur „Landsteuertafel von ganz Hessen“, deren Angaben er übrigens z. T. ungenau wiedergibt, Abs. B) sucht den Grund der Verschiedenheit der einzelnen Ansätze darin, „dass die Landsteuer als Grundsteuer mehr das platte Land, die Vermögenssteuer aber mehr die Städte traf“. Demnach müssten bei den Städten die Anteile zur Vermögenssteuer, in den Ämtern die Leistungen zur Landsteuer relativ die höheren sein. Dies trifft jedoch nur teilweise zu. In den meisten Ämtern (besonders in Battenberg, Bieden-

§ 3.

Die spätere Ausdehnung der Landsteuerpflicht.

Die spätere Entwicklung bringt eine Ausdehnung der Steuerpflicht. Etwa im Jahre 1532 wurden den Städten zugestanden „(aus gnaden zugelassen und vergönnt), dass sie alle dienstboten, handwerksknechte und mussiggänger in der stadt zu hilf irer summa thun und geben lassen“ [1]).

Es bedeutet dies die Heranziehung derjenigen Stadteingesessenen, die als nicht grundbesitzend in der Regel von der Steuer nicht erreicht wurden, aber doch ein mehr oder minder hohes Einkommen aus Gewerbebetrieb, aus ihrer Dienststelle u. s. w. hatten.

Da der Anteil der betreffenden Stadt festgelegt war, hatte diese Ausdehnung der Steuerpflicht keinen Einfluss

---

kopf, Homberg a. d. Ohm, Lichtenau, Ludwigstein, Neukirchen, Rauschenberg, Rosenthal, Wetter u. a.), doch auch in einer ganzen Reihe von Städten (besonders Battenberg, Homburg v. d. Höhe, Kirchhain, Schwarzenborn, Sontra, Staufenberg u. a.) ist die Landsteuer bedeutend höher als die Vermögenssteuer, während ein erhebliches Überwiegen der Vermögenssteuer in den grösseren Städten (Cassel, Giessen, Eschwege, Hersfeld, Homberg i. Hessen, Marburg, Ziegenhain), aber auch (wenn auch geringer) in einigen Ämtern (Borken, Grünberg, Gudensberg, Spangenberg, Ziegenhain) zu konstatieren ist. In den Städten und Ämtern mit relativ höherer Landsteuer muss der Grundbesitz bei weitem das bedeutendste Steuerobjekt gewesen sein, Einkommen aus anderen Quellen, wie Handwerk oder Gewerbebetrieb hatte man in diesen Orten wohl nur in ganz geringem Umfange. Für die wenigen Städte und Ämter, deren Vermögenssteuer höher als ihre Leistung zur Landsteuer war, müssen wir dagegen eine verhältnismässig geringere Bedeutung des Grundbesitzes als Steuerobjekt annehmen. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir gerade in diesen Städten und Ämtern ein verhältnismässiges Zurücktreten des Ackerbaues und eine höhere Blüte des Gewerbes erwarten.

1) Schreiben an Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Städte auf Freitag nach conv. Pauli eine „somme gelts“ zu einer Landsteuer nach altem Herkommen, nach Cassel zu liefern. (In M. A. zur Reichssteuer 1532, doch unbedingt zu einer Landsteuer, wahrscheinlich einer der in den Jahren 1529/34 erhobenen, gehörig.)

auf den Ertrag der Landsteuer, sie war lediglich eine der Stadt zugestandene Vergünstigung, die ihr ein leichteres Aufbringen ihres — wie ausgeführt — nach dem Werte des Grundbesitzes bemessenen Anteils ermöglichen sollte. Sie konnte davon Gebrauch machen, oder nicht, wie es ihr auch gestattet war, die ihren Anteil darstellende Summe von ihren Einwohnern nach Belieben zu erheben. Sie hatte es nur mit den Personen der Pflichtigen, mit den Inhabern bedepflichtiger Güter zu tun; auf welche Weise sie diese zur Steuer heranzog, ob durch direkte oder indirekte Auflagen, war ganz ihre Sache[1]).

Als Weiterentwicklung der Landsteuerpflicht ist eine Heranziehung Nicht-Besitzender erst dann aufzufassen, wenn sie auch in den ländlichen Bezirken auftritt. Hier wird man wohl immer den Landbesitz (im Anfang wohl nur nach der Grösse, dann auch nach der Ertragfähigkeit angeschlagen) bei der Verteilung der Steuer zu Grunde gelegt haben, wenn man auch hier, wie wir unten sehen werden, kaum nach bestimmten Grundsätzen verfuhr. Eine Ausdehnung der Steuerpflicht auf nicht Grundbesitzende musste deshalb den Anschlag, wenn auch nur in geringem Masse, beeinflussen.

Die landgräflichen Beamten, denen, wie wir unten sehen werden, die Erhebung der Steuer in den ländlichen Bezirken oblag, erhielten — ebenfalls in den 30er Jahren des 16. saec. — die Anweisung[2]), „dienstboten, handwerksknechte und mussiggänger“ in dem betr. Gericht zu der Steuer „thun“ und „geben zu lassen“. Diese weitergreifende Besteuerung diente jedoch nicht zur Entlastung der ursprünglich Pflichtigen; die Anlage sollte neben dem, „das dem gerichte uffgelegt ist“, erhoben,

1) S. unten Kapitel V, § 2.

2) Befehl an die fürstlichen Amtleute und Knechte, o. D. (ebenso wie das S. 36, Anm. 1 angeführte Schreiben an die Städte in M. A. zur Reichssteuer 1532, doch zu einer Landsteuer der 30er Jahre gehörig).

auch getrennt von der eigentlichen Steuersumme verzeichnet und abgeliefert werden. Man wollte wohl einem etwaigen Ausfall vorbeugen oder die Kosten der Erhebung gleich mit der Steuer aufbringen.

Auf welche Art und in welcher Höhe die neuen Pflichtigen besteuert wurden, ist nicht überliefert, man überliess wohl den Beamten, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, wies sie nur an, „vleissig ufzusehen, dass darin nichts nachgelassen oder verseumet werde".

Ob der Landgraf, bezw. die Landesregierung zu dieser Ausdehnung der Steuerpflicht berechtigt war, muss eine offene Frage bleiben.

Die Steuerpflicht des Einzelnen ist wohl niemals festgelegt worden, sie hat sich nur durch das Herkommen entwickelt. Es verstand sich für die damaligen Untertanen von selbst, dass der Landesherr von jedem seiner Hoheit Unterworfenen einen Beitrag zu einer von den Landständen bewilligten Steuer fordern konnte, wenn dieser nicht ausdrücklich von der Beitragspflicht befreit war. Die Heranziehung von Untertanen, die einer Besteuerung nur deshalb entgingen, weil sie keinen Grundbesitz ihr eigen nannten, konnte um so weniger Widerstand finden, als sie bei den Reichssteuern gang und gäbe war, und besonders, weil sie gerade dem einzigen, für eine Landsteuer massgebenden Stande, den Städten, zum Vorteil eingeführt wurde.

§ 4.

Das Bestreben des Landesherrn und der Städte, den steuerpflichtigen Grundbesitz zu bewahren.

Der Ertrag der im vorigen Abschnitt behandelten Nebensteuer kam nur, soweit er aus ländlichen Bezirken einkam, für das Resultat der Erhebung in Frage und konnte dieses sicherlich in nur ganz geringem Masse be-

einflussen. Die eigentlichen Träger der Steuer waren und blieben die Inhaber bedepflichtiger Güter.

Es ist deshalb sehr begreiflich, dass das Streben des Landesfürsten dahin ging, diesen steuerpflichtigen Grundbesitz in seinem Umfange zu erhalten. Eine Reihe landgräflicher Erlasse verbot den Verkauf steuerpflichtiger Güter an Steuerfreie oder machte den neuen Besitzern die Weiterzahlung der bisher von dem Gute geleisteten Steuern zur Pflicht[1]).

Besonders aber lag es nach dem Festwerden der Anteile im Interesse der einzelnen Steuerbezirke, der Städte und Ämter, zu verhüten, dass einmal steuerpflichtige Güter dieser Pflicht entledigt wurden. Wenn man versäumte, beim Übergang solcher Besitzungen in die Hand privilegierter Personen diese Steuerpflicht zu behaupten, so war die Aufbringung des nach dem ursprünglichen Umfang des steuerpflichtigen Grundbesitzes festgesetzten Stadt- oder Amtsanteils mit Schwierigkeiten verbunden[2]).

Schon früh hatten die Städte erreicht, dass sämtliche in der Stadt gelegenen Güter, mochten sie auch Adligen oder Geistlichen zustehen, der Bede unterworfen wurden[3]),

---

1) „Da ein bauer oder burger einem vom adel ein gut verkauft hette oder hinkunftig verkaufen würde", sollen auf diesem Gute „die zins, dienst, zehnten, land- u. a. steuern, so" die Landgrafen „zuvor . . herbracht haben, ohngeschmelert bleiben" und vom Käufer so wie früher entrichtet werden. (Verordnung Landgraf Ludwigs IV. 1573 Mai 6 in H. L.-O. I 371.)

Ein Bauerngut, das dem Landgrafen „mit dienst, zins, schatzung, oder ander pflicht zugethan" ist, darf an Adlige nur mit seiner ausdrücklichen Erlaubnis verkauft werden. (Anweisung Landgraf Wilhelms IV. an seine Beamten 1574 Februar 10, H. L.-O. I 426.)

2) Die Einwohner von Liebenau bitten 1546 Mittwoch nach Francisci (Okt. 6), die verspätete Ablieferung ihrer Steuer zu entschuldigen und zu berücksichtigen, dass „das dritte teil der borger uff der junkeren guter sitze" und ihnen „zu solicher schatzunge keynerley steuer oder bethe" tue (M. A. zur Landsteuer 1546).

3) Privileg König Heinrich Raspes für Frankenberg, ca. 1245

dass die Fürsten sich verpflichteten, keine Güter in der Stadt mehr zu befreien[1]).

War dann die Bedepflicht der in der Stadt gelegenen Güter Geistlicher oder Adliger anerkannt, so folgte daraus auch ihre Pflicht zur Landsteuerleistung, und die Stadt wachte ängstlich darüber, dass dieser Pflicht auch nachgekommen wurde[2]).

(Gerstenberger, Sp. 25). Privileg Landgraf Heinrich II. für Marburg 1357 Dez. 7 (Heldmann, Deutsch-Ordenskommende Marburg, in Zs. XX, 11).

1) Privilegien Landgraf Heinrichs II. für Frankenberg 1336, 1354 (Gerstenberger, Sp. 39, 43). Versprechen Landgraf Philipps, die Freihäuser in Cassel nicht zu vermehren, 1527 (Piderit, S. 67).

2) 1551 wollen Untersassen von Adligen, die Bürgergüter in Witzenhausen innehaben, die Landsteuer nicht bezahlen, die Stadt W. weist ihnen jedoch nach, dass sie jährlich „den geschoss“ auf das Rathaus liefern, und erreicht damit, dass sie zur Leistung der Steuer angewiesen werden. (Anweisung an den Amtmann zu Ludwigstein 1551 Mai 25 in M. A. zur Landsteuer 1551.)

Kapitel IV.

Die Art der Steuer und ihre Verteilung.

§ 1.

Die Entstehung des Anschlags, die Bildung der Steuerbezirke und ihrer Anteile.

Man hatte, wie oben gesagt, nach verschiedenen Versuchen eine allgemeine Vermögenssteuer eingeführt. Schon früh wird man die Zahlungen der Einzelnen verzeichnet haben. So entstehende Register dienten einmal zur Beaufsichtigung der erhebenden Beamten, wenn sie zugleich mit dem gesammelten Gelde an die Zentralbehörde abgeliefert werden mussten: mit der sich öfter wiederholenden Erhebung einer Steuer von gleicher oder entsprechender Höhe erhielt man in ihnen ein wichtiges Hilfsmittel zur Kontrolle der Pflichtigen. Man konnte jetzt auf Grund der früheren Aufzeichnungen, bevor man verminderte Beiträge entgegennahm, von dem Inhaber des betr. steuerpflichtigen Grundstücks Beweise der eine Herabsetzung der Steuersumme bedingenden Umstände verlangen, man konnte sich wenigstens oberflächlich ein Bild der Vermögensverhältnisse des Einzelnen und der Gemeinde machen.

So kam man bald dazu, namentlich bei Wiederholungen von Auflagen in gleicher Höhe, von dem Einzelnen einfach einen Beitrag gleich seiner letzten Zahlung resp. der Leistung der von ihm besessenen steuerpflichtigen Güter zur vorhergehenden Steuer zu verlangen, was umsomehr berechtigt war, als die Beiträge, nach dem wenig

veränderlichen Grundbesitz festgelegt, bei gleich hoher Gesamtsteuer wohl tatsächlich keinen oder nur geringen Verschiebungen unterlagen.

Man ging noch weiter und legte der ganzen Stadt- und Landgemeinde die Summe der von ihren Eingesessenen zur letzten Steuer geleisteten Zahlungen auf, event. ihr überlassend, wie sie den Betrag von den einzelnen Pflichtigen wieder zusammenbekam. (S. 18, Anm. 2.)

Die Steuersumme wurde dann wohl abgerundet, in der Art, dass von der durch die Gemeindeglieder aufgebrachten Steuer nur eine runde Summe (ein oder mehrere volle Hunderte, oder auch nur Zehner) an die Zentralstelle abgeliefert, der Überschuss, mochte er mehrere Gulden oder auch nur Bruchteile eines Guldens betragen, der Gemeinde zum Besten oder zur Deckung der Unkosten verwendet wurde.

Eine derartige Einrichtung finden wir 1425 bei der Erhebung einer Steuer (ebenfalls eines „zehnten Pfennigs") in der Grafschaft Catzenelnbogen[1]).

Wahrscheinlich ist die catzenelnbogische Einrichtung in der Mitte des 15. saec. auch in Hessen übernommen worden (s. S. 3, Anm. 1 u. 2).

Die oberhessischen Register von 1467, die uns nur die Steuerleistungen einzelner Ämter vorführen, zeigen diesen Fortschritt noch nicht, die von den Eingesessenen gezahlte Steuer wurde noch ohne Abzug abgeliefert und wie es scheint, amtsweise verwendet. Dagegen ist man in Niederhessen 1471 schon erheblich weiter, denn sogar die Steuersummen der einzelnen Ämter sind abgerundet. Die weitere Entwicklung muss nämlich dahingegangen sein, dass die Landgemeinden wieder in den

1) In dem Register dieser Steuer finden sich eine ganze Reihe Einträge, welche die Ausübung dieser Praxis beweisen, z. B.: im Dorfe Gross-Gerau kommen 1435 1/2 fl. 11 hlr. ein, „des geburte myme junghern die selbin 1400 fl. und dat ander ist kommen zu den zinsen und andern notz des dorffes". (Register im Staatsarchiv Marburg, fol. 7.)

Amtsbezirken zusammengefasst, ihre Summen dem Amte aufgelegt wurden, während die Städte z. T. ihre selbständige Stellung behaupteten, z. T. mit dem zugehörigen Amte zu einem Steuerkreise vereinigt wurden (s. u. S. 47).

Die so gebildeten Steuerkreise waren gewissermassen mit ihren, wenigstens im Prinzip festbleibenden Anteilen die eigentlich Steuernden, die einzelnen pflichtigen Untertanen kamen der Zentralbehörde gegenüber gar nicht mehr in Betracht.

Das vereinfachte die Erhebung aber ganz bedeutend. Abgesehen davon, dass man jetzt nur noch mit runden Summen zu rechnen hatte, was bei dem Stand der Rechenkunst in der damaligen Zeit auch nicht ohne Bedeutung war, war jetzt eine Prüfung der Einzelanteile nicht mehr nötig, — eine Prüfung, die auf unzureichenden Hilfsmitteln beruhend, doch nur mangelhaft sein konnte und viel besser den Ortsbehörden überlassen blieb. Ganz besonders aber lag der Vorteil der neuen Einrichtung darin, dass man jetzt in der Lage war, den Ertrag eines Anschlags vorher zu übersehen und seine Forderungen danach einrichten zu können.

Der Gesamtbetrag der so abgerundeten Leistungen der Städte und Ämter betrug etwa 60000 fl.

Den Abschluss dieser Entwicklung müssen wir in die ersten Jahre des 16. saec. setzen. Damals war Hessen wieder unter einem Fürsten vereinigt und hatte auch schon den Umfang erreicht, den es mit unbedeutenden Änderungen bis über die Mitte des 16. saec. hinaus behauptete. Auch der Kreis der Steuerpflichtigen muss damals bereits abgeschlossen gewesen sein, die Reformation kann ihn nicht wesentlich erweitert haben, da in Hessen das durch die Klostersäkularisation gewonnene Kirchengut wieder landsteuerfreien Klassen, dem Adel und der Universität zu gute kam.

§ 2.
Der Landsteueranschlag.

Die Summe von 60000 fl. wurde als Sollertrag einer „vollen“ oder „hellen Landsteuer“ angenommen, und die Bezirksanteile erfuhren daraufhin ihre letzte endgiltige Festsetzung, indem sie auf- oder abgerundet wurden, so dass ihre Summe den genannten Betrag ergab mit einem kleinen für die Bestreitung der Unkosten bestimmten Überschuss (Vorrede zur Landsteuer-Tafel des Ökon. Staats). Der so festgestellte „Anschlag“ dient als Grundlage aller späteren Landsteuerforderungen, nach ihm wurde die Höhe der zu leistenden Steuer bemessen, d. h. wenn man jetzt z. B. 20000 fl. benötigte, ersuchte man um Bewilligung „des dritten Teils“, waren 30000 fl. erforderlich, so forderte man „die Hälfte einer Landsteuer“ u. s. f.[1]).

In vielen Fällen wurde „der dritte Teil einer Landsteuer“ gefordert, eine Summe, die durch den Erbvertrag mit Sachsen für die Ausstattung einer Prinzessin aus den erbverbrüderten Häusern festgesetzt war (Rommel III A. 113, Ledderhose V 27).

Da diese Forderung sehr häufig vorkam — gegen Ende unseres Zeitraums wird eine Landsteuer fast nur noch zu diesem Zweck erhoben —, so kommt allmählich die Anschauung auf, dass 20000 fl. den Betrag einer „Landsteuer“ darstellten, und eine Steuer in dieser Höhe wird jetzt als „einfache Landsteuer“, und nach dem häufigsten, später alleinigen Grund, auch als „Fräuleinsteuer“ bezeichnet.

§ 3.
Die Verteilung.

Die nach dem Massstabe des so festgelegten Anschlags geforderte und bewilligte Steuer wurde, wie ge-

1) S. hierzu die oben aufgezählten Landsteuern.

sagt, auf die einzelnen Städte und Ämter Hessens in festen, der abgerundeten Steuersumme ihrer Eingesessenen entsprechenden Quoten verteilt.

Der Sollertrag von 60000 bezw. 20000 fl. wurde beibehalten, doch die Art, wie man diese Summe auf die einzelnen Steuerkreise umlegte, wurde in der Folgezeit vielfach geändert.

Die Überschrift des ersten erhaltenen Landsteuer-Anschlages (von 1471) lautet: „(landsteuer), welche ihre gnaden mehren und mindern mag nach verlauf der jahre“ (Rommel III A. 78)[1]).

Bedeutet diese Bemerkung wohl zunächst, dass der Anschlag eine Norm darstellen soll, nach welcher der Landgraf seine mehr oder minder hohen Forderungen stellen konnte (d. h. er forderte, wenn er 60000 fl. bedurfte, eine „volle Landsteuer,“ wenn 20000 fl. nötig waren, den „dritten Teil einer Landsteuer“ oder nach späterer Auffassung „eine einfache Landsteuer“), so ist sie doch auch dahin zu verstehen, dass es in der Hand des Landgrafen lag, notwendige Änderungen vorzunehmen, dass er die Beträge der in ihrer Leistungsfähigkeit herabgekommenen Bezirke aus eigener Initiative oder auf Bitten der Betroffenen erniedrigen und die so ausfallenden Summen besser gestellten Kreisen auferlegen konnte, — Änderungen, die in den Anschlägen und Registern durch z. T. sehr erhebliche Schwankungen der Bezirksanteile sichtbar werden.

Während in der ersten Zeit nur die Tatsache der Änderung zu ersehen, ihre Entstehung und Begründung nur zu vermuten ist, zeigen uns die Akten der späteren Jahre, dass derartige Neufestsetzungen meist erst die Folgen langdauernder und umständlicher Verhandlungen

1) Ob diese Überschrift gleichzeitig ist, habe ich nicht feststellen können, da das Original (Rommel druckt nach dem Erbregister im Hofarchiv) in den Steuerakten des Marburger Staatsarchivs sich nicht hat finden lassen. Jedenfalls bringt sie, wie aus dem Folgenden ersichtlich ist, die im 16. saec. herrschende Ansicht über den Einfluss des Landgrafen auf die Verteilung der Landsteuer zum Ausdruck.

sind, ohne dass jedoch jemals der Mitwirkung der Städte Erwähnung getan oder ihr Einverständnis mit den Änderungen als notwendig hingestellt wird[1]).

Ein derartiges Einwirken des Landgrafen resp. der fürstlichen Regierung, eine Korrektur der Einzelanteile hat in sehr vielen Fällen stattgefunden[2]).

Vergleichen wir die Einzelleistungen zu verschiedenen

---

1) Bürgermeister u. s. w. der Stadt Nidda an Statthalter zu Cassel 1546 o. Tag (in M. A. 1546): von ihnen sei „abermals die Landsteuer verlangt". Weil Neukirchen verbrannt war, hätten sie zur halben Landsteuer 1537 150 fl. geben müssen, damit sei ihr Anteil zu einer ganzen Landsteuer, der noch 1533 280 fl. betragen habe (s. o. S. 9, Anm. 2) auf 300 fl. festgesetzt worden und auch so geblieben. Zur vierfachen Landsteuer des Jahres 1546 (zu welcher ihr Anteil nach den vorigen Steuern berechnet 400 fl. betrüge) sollen sie 600 fl. erlegen. Das sei ihnen „vil zu vil", sie hätten nicht mehr als 80 Bürger, „wilche des mehren theil mit noit inen das brot erwerben". Sie bitten „uf unsern kosten die register zu besehen und zu vergleichen", wenn dort, wie zu erwarten, gefunden wird, dass ihr Anteil zu einer ganzen Landsteuer 300 fl. betrage, wollen sie auch dabei bleiben. Der Statthalter zu Cassel gibt auf das Schreiben der Stadt Nidda dem Statthalter zu Marburg den Befehl (1546 September 26), „gepurend einsehens zu thun", ev. „die übermasse" von Nidda zu nehmen und anderen Städten, „so zu geringe angeschlagen", aufzuerlegen. Auf die Antwort des Statthalters zu Marburg (Okt. 1), N. sei „andern stedten nach nicht zu hoch gesetzt", er wüsste „dasjenig, so sie geben sollen, anderen nit uffzusetzen, — dan solt ich inen abziehen und andern uffsetzen, das wurde ein grosse verenderung in der lifferung geperen, dan ich zuvor gleiche wege und mittel darin gesucht habe, sovil ich dero habe finden und treffen mogen", entscheidet der Casseler Statthalter (Oktober 4), „dass etzwan die stadt Nidda nach einem anschlag, darin sie hievor ersteigert worden, itzo angeschlagen seyn mag", sollen ihr 20 fl. „an der summa nachgelassen werden, doch dass sie bei andern stetten kein rucht oder ingang usmachen." (M. A. zur Landsteuer 1546.)

2) Bei der Lückenhaftigkeit des Materials sind Erklärungen nur in einzelnen Fällen möglich; ich verweise auf die zu den Tabellen gegebenen Anmerkungen und begnüge mich, an dieser Stelle allgemein die Ursachen anzugeben, welche eine Änderung der Einzelanteile veranlassten.

Landsteuern miteinander, so finden wir, dass die Beträge der ländlichen Bezirke, der Ämter und Gerichte, weit öfter Schwankungen unterliegen und auch im einzelnen viel erheblichere Verschiedenheiten aufweisen, als die Anteile der Städte.

Diese Beobachtung führt uns sogleich zu dem hervorstechendsten Grunde der Änderungen, der Verminderung oder Erweiterung des Steuerkreises.

Einzelne Städte steuerten vielleicht in der ersten Zeit nach der Festsetzung der Bezirksanteile mit den zugehörigen Ämtern zusammen. Mit wenigen Ausnahmen[1]) waren die Städte schon früh, und im Laufe der Zeit wurden sie fast sämtlich[2]) selbständige, für sich abgeschlossene Steuerbezirke.

Ein Bezirk, der die Stadt und nur die Stadt umfasste, war nicht verschiebbar, der auf ihn entfallende Steuer-

---

1) Stadt und Amt Treffurt steuern noch 1528 zusammen 40 fl. („Register des dritten ziels einer Landsteuer", erhoben 1528, in M. A.) 1548 behaupten sie: „niemals in herzogensteur oder anlage gefurdert worden zu sein", es sei denn, dass Stadt und Amt „zusammen getragen" hätten, es sei urkundlich festgelegt, „dass die stadt die helfte und die amtsunderthan die andere helft in allen anlagen tragen müssten" (hess. Amtleute zu T. an den Statthalter o. D. in M. A. 1549). Doch wird ihnen nachgewiesen, dass in früheren Landsteuern Stadt und Amt T. „sunderlich angeschlagen" sei (Statthalter an den Landvogt 1549 Januar 25 ebenda). — Eine Nachwirkung einer schon vor unserer Zeit aufgegebenen Vereinigung von Stadt und Amt in einem Steuerkreise finden wir bei der unten näher zu besprechenden Abwälzung des Anteils der Zuvielbelasteten auf leistungsfähigere Schultern.

2) Am Ende unseres Zeitraums (in der Landsteuertafel des Ökon. Staats), zu einer Zeit, als die Städte vollständig getrennt von den Ämtern steuern, besondere Erlegungstermine haben, als ihre Zahlungen in besondere Register eingetragen werden u. s. w. — finden wir die Stadt Ulrichstein wieder mit dem Amte U. zusammensteuernd. Vielleicht ist diese Zusammenfassung veranlasst durch die besondere Verwaltung, unter welcher eine Zeitlang die den Söhnen Landgraf Philipps aus der Nebenehe, den Grafen von Diez, zugewiesenen Städte und Ämter standen (vgl. Rommel V 89 f.).

betrag konnte nicht durch Schmälerung des zur Aufbringung verpflichteten Gebiets beeinträchtigt werden[1]).

Anders war es bei den ländlichen Bezirken. Die Steuer wurde dort im wesentlichen nach den Amtsbezirken verteilt, um innerhalb des Amtes erst wieder auf die einzelnen Gemeinden umgelegt zu werden.

Die so die Grundlage der Steuerverteilung bildenden Amtsbezirke waren jedoch noch nicht fest abgegrenzt; es kam noch oft vor, dass Teile eines Amtes abgetrennt und einem andern zugewiesen wurden, auch wenn man schon, wie oben ausgeführt, den Steueranteil des Amtes als Summe der darin vertretenen Gemeinden festgestellt hatte und von dem Amte im ganzen einforderte[2]). Man wird wohl in den seltensten Fällen dieser Änderung in den Anschlägen sogleich Rechnung getragen haben: die dem Bezirke in seiner ersten Ausdehnung aufgelegte Summe wurde zur nächsten Steuer von dem mittlerweile verkleinerten Kreise in derselben Höhe eingefordert. Die übrigen Gemeinden mussten dann die von dem entfremdeten Dorfe zu zahlende Summe mit auf sich nehmen. Auf eine Beschwerde der Überbürdeten wurde dann wohl Ordnung geschaffen[3]), der Anteil des abgeteilten Dorfes

1) 1537 wird eine halbe Landsteuer erhoben; die Städte des Niederfürstentums steuern dazu, mit ganz wenigen Ausnahmen, genau halb so viel wie zu der über 60 Jahre früher erhobenen vollen Landsteuer von 1471. Einzelne Herabsetzungen (z. B. der Städte Grebenstein und Lichtenau) sind im Bewusstsein des richtigen Anteils vorgenommen und dementsprechend in dem Anschlage 1537 („ir voller anschlag . . fl.“) vermerkt worden.

2) Vom Amte Homberg wird 1544 die Steuer für den abgetrennten und „gen Ziegenhain geordneten“ sechsten Teil des Amtes (das Gericht am Spiess und das Dorf Frielendorf) und für die Dörfer Ostheim und Dagobertshausen, die nach Melsungen steuern müssen, obwohl sie dem Amte Homberg zugeteilt sind, die Steuer verlangt (Schreiben der Beamten zu H. 1544 Juni 25 in M. A.)

3) Anweisung an die Amtknechte zu Frankenberg, vom Gericht Wolkersdorf den Anteil der abgetrennten Dörfer Bromskirchen und Sumpler nicht zu erheben (1551 April 2). — S. auch Tabelle, Anm. zu Amt Rosenthal, 1537.

von diesem oder dem erweiterten Kreise eingefordert, oft aber nahm man auf die Klagen keine Rücksicht, und noch nach Jahrzehnten sind sie nicht erledigt[1]).

Ein anderer Grund, und zwar der, welcher wohl die meisten Veränderungen veranlasst hat, ist eine nach Festlegung des Anteils durch Rückgang der Vermögensverhältnisse[2]) oder durch ausserordentliche Ereignisse, Unglücksfälle u. s. w. herbeigeführte Unfähigkeit, den Steuersatz zu bezahlen.

Man hat hier jedenfalls, wenn man nach reiflicher Prüfung der von dem betreffenden Bezirke gemachten Angaben ihre Berechtigung anerkennen musste, auch der Klage stattgegeben, den Anteil des Steuerkreises ein für allemal ermässigt. Wenn es sich um eine zeitweilige durch Brand, Misswachs u. s. w. herbeigeführte Notlage handelte, wurde die gerade zur Erhebung kommende Steuer ganz oder teilweise erlassen[3]), zuweilen auch Steuerfreiheit auf eine Anzahl Jahre verliehen[4]).

Auch andere Gründe rechtfertigen den Erlass bezw. teilweisen Erlass einer Steuer. Hatte z. B. ein Bezirk zu einer früheren Steuer zuviel geleistet, z. B. durch Vorauszahlung ein letztes Steuerziel mit erlegt, das nicht

---

1) Schon unter Landgraf Wilhelm II. ist dem Amte Gudensberg das Dorf Heinershausen genommen worden. Nachdem das Amt zur Landsteuer z. Zt. der Regentschaft (ca. 1513) die Steuer für H. hat mitzahlen müssen (undat. Schreiben der gemeynen dorfschatz (!) des amts G. an Landgräfin Anna, Statthalter und Landschaft zu Hessen, ca. 1519 in M. A.) hat der Statthalter 1544 verfügt, dass von dem Dorfe selbst sein Anteil eingefordert und die Summe des Amts G. um soviel ermässigt werde. Ob es geschehen ist? — 1551 wird vom Amte G. wieder der alte Satz verlangt (Amtsknechte zu G. an den Statthalter, o. D. 1551).

2) Die Bürger von Driedorf können 1544 „die Steuer nicht aufbringen, ihr Flecken (!) gehe von Jahr zu Jahr zurück, früher habe die Stadt (!) soviel wie das ganze Amt gegeben, jetzt sei ein Dorf beinahe so gut als ihr Flecken (!)“. (Schreiben o. D. 1544.)

3) S. u. S. 79, Anm. 1 u. 2.

4) Die Stadt Frankenberg wurde 1476 wegen Brandschadens auf 10 Jahre von der Steuerpflicht befreit (Rommel III 71).

allgemein erhoben wurde, weil (wie es bei Vermögenssteuern öfters vorkam) bereits durch die ersten Ziele die erforderliche Summe erreicht war, so wurde ihm das zuviel Geleistete an späteren Steuern wieder gutgeschrieben [1]).

Auch besondere Leistungen zu anderen Zwecken befreiten einen Bezirk von der Zahlung der Landsteuer [2]). Aus diesem Grunde kann man sich auch das zeitweilige Sinken des Steueranteils der befestigten Städte (z. B. Cassel, Giessen, Rüsselsheim, Ziegenhain) erklären. Besonders in Kriegsjahren oder sonstigen unruhigen Zeiten wird man hier verhältnismässig hohe Leistungen zur Vollendung resp. Instandhaltung ihrer Festungswerke anzunehmen haben.

Natürlich musste man den durch den Erlass bewirkten Ausfall wieder einbringen und legte deshalb die erlassene Summe einem oder mehreren anderen Bezirken auf, deren Steuerkraft durch das Aufblühen der zugehörigen Gemeinden gesteigert, oder die sonst aus irgend einem Grunde zu gering belegt waren [3]).

In einigen Fällen wählte man den nächstliegenden Ausweg, und legte den der Stadt erlassenen Betrag dem zugehörigen Amte auf und umgekehrt. In gewissem

---

1) Die Stadt Zierenberg hat die 1546 bewilligte Steuer zur dreimonatlichen Unterhaltung des Kriegsvolks zu Cassel vollständig erlegt, während andere Städte den dritten Teil einbehalten haben. Auf die ihr 1549 April 15 gegebene, auf dem Landtage zu Homberg 1551 wiederholte „Vertröstung", die Mehrzahlung solle ihr „hiernechst in andern furfallenden anschlegen furderlich sein", hält Z. ihre Steuer 1551 zurück (M. A.).

2) Der Stadt Cassel wird 1548 die Steuer zum Schleifen ihrer Befestigung — „zur erbauung des neuen brunnens" nachgelassen. (Bemerkung im Verzeichnis der Rückständigen, aufgestellt 1548 Juli 14 in M. A.)

3) Man hatte in den späteren Jahren ein vorzügliches Hilfsmittel in den von Zeit zu Zeit erhobenen Vermögenssteuern, die nach immer wieder einzureichenden Registern des Vermögens und Einkommens der Pflichtigen erhoben wurden (s. u. S. 63, Anm. 1).

Sinne war man zu dieser Massnahme berechtigt, da man von der Erwägung ausgehen konnte, dass Stadt und Amt ursprünglich einen gemeinsamen Steuerbezirk gebildet und gemeinsam eine bestimmte Summe aufgebracht hätten, (s. o. S. 47, Anm. 1). Diese Summe sei vielleicht bei der Trennung nicht gerecht verteilt, oder die Teilung sei durch eine nachträglich eingetretene Vermögensverschiebung unbillig geworden, — kurz, eine neue Teilung müsse vorgenommen und die Anteile von Stadt und Amt wieder richtig gestellt werden[1]).

Meist nahm man jedoch — und das erschwert besonders die Erklärung der einzelnen Änderungen — den Ausgleich ganz nach Willkür vor. Irgend einer Stadt oder einem beliebigen Amte in ganz anderer Gegend Hessens, wenn es nur eine Erhöhung der Steuersumme vertragen konnte, wurde der irgend einem anderen Bezirke erlassene Betrag aufgelegt[2]).

Infolge solcher Korrekturen zeigt sich in den Landsteuer-Anschlägen und Registern ein erhebliches Schwanken der Beträge von Städten und Ämtern.

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts haben die Erhöhungen und Minderungen — wenn auch nicht in jedem Falle nachweisbar — doch sicher immer einander entsprochen, sie blieben stets innerhalb des Rahmens der Gesamtsumme und konnten deshalb den Ertrag nicht beeinflussen.

---

1) Ich erkläre mir auf diese Weise das Sinken der Steuersumme der Städte Eschwege, Grebenstein und Spangenberg in der Zeit von 1471—1537 im Gegensatz zu dem Wachsen der Anteile der entsprechenden Ämter. S. Tabelle, Anm. zur Stadt Schotten.

2) S. Seite 46, Anm. 1.

§ 4.

Die allgemeine Erhöhung der Bezirksanteile.

In den späteren Jahren, von 1551 an, finden wir die Zahl der Erhöhungen so auffallend gesteigert, dass sie unmöglich alle durch Minderungen an anderer Stelle notwendig geworden sein können.

Die landgräfliche Regierung hat sich nicht damit begnügt, innerhalb der ursprünglichen Gesamtsumme die Verteilung zu korrigieren, sie hat auch vermittelst einer durchgehenden Erhöhung der Einzelanteile den Gesamtertrag zu erhöhen gesucht, wenn sie glaubte, dass eine nach dem alten Anschlag erhobene Steuer den gewünschten Betrag nicht erreichen würde. Sie war, wie wir in Berücksichtigung des Folgenden annehmen müssen, berechtigt, eine solche Erhöhung einseitig vorzunehmen, ohne eine Mitwirkung oder auch nur die Einwilligung der Städte dazu nötig zu haben.

Im Jahre 1551 erhöhte die Regierung, ohne dass wir von einer Verhandlung mit den Städten hören, „aus sonderlichen ursachen“ allgemein die Steuersätze der einzelnen Städte und Dörfer. Die Städte beschränkten sich auf eine während des Landtages zu Homberg 1551 März 3 eingereichte Beschwerde: „hoher, dann in den alten anschlagen des dritten teils einer landsteuer sich gepur“, seien ihre Ansätze bemessen; von einem Anspruch, dass eine solche Änderung ihrer Zustimmung bedürfe, ist keine Rede.

Ihre Bitte, bei ihrem alten Anschlag bleiben zu dürfen, wurde gewährt, doch mussten sie sich, um der höheren Besteuerung zu entgehen, nochmals besonders verpflichten, einen eventuell eintretenden Ausfall durch „Nachschiessen“ aufzubringen.

Das Verbleiben bei den alten Ansätzen wurde nicht auch den Ämtern zugestanden, für diese ist vielmehr

ein besonderer Anschlag hergestellt worden, der uns leider nicht erhalten ist[1]).

Sichere Schlüsse lassen sich aus den sehr dürftigen Angaben über Zahlungen zur Ehesteuer 1551 — es ist ausser vereinzelten Briefen, die nur zum Teil Aufschlüsse geben, nur ein Register der Rückständigen erhalten, — nicht ziehen; bei den Anteilen der Städte ist eine besondere Erhöhung nicht zu konstatieren, die Anteile der Ämter sind zum Teil erhöht[2]).

Zu der 1555 bewilligten Landsteuer von 60000 fl. machten die Städte den Anschlag „unter sich aus", mussten sich aber wiederum verpflichten, dass alles ohne Abzug einkomme. (Landtagsabschied zu Homberg, 1555 August 13.)

Diese ohne Mitwirkung der Regierung vorgenommene Verteilung wird wohl im wesentlichen nach den alten Sätzen geschehen sein; ein Anschlag oder ein genaues Register ist uns leider auch hier nicht erhalten, so dass wir auf Berechnung der Steueranteile aus Lieferungen zu einzelnen Zielen angewiesen sind. Auch diese können, da die einzelnen Bezirke öfters zu einem Ziele „auf rechnung" dieses Ziels oder der ganzen Summe, d. h. einen geringeren oder höheren Betrag als den gerade fälligen, lieferten, kein sicheres Ergebnis bringen.

Es ist wohl anzunehmen, dass die oben ausgesprochene Befürchtung unbegründet gewesen ist. Eine nach dem alten, resp. nur in Einzelheiten korrigierten

1) Verhandlungen des Landtags zu Homberg, 1551 (M. A. zur Reichssteuer 1551) und Anweisung an den Rentmeister zu Marburg, den Einnehmer der Steuer für das Oberfürstentum 1551 Mai 27 (M. A. zur Ehesteuer 1551).

2) Die Städte Allendorf a. d. L., Battenberg, Homberg v. d. H., Kirchhain, Rosenthal, Schotten, Staufenberg, Ziegenhain u. a. haben die gleichen Anteile wie zur Steuer 1537, die Steuer der Ämter Battenberg, Butzbach, Cassel, Schotten ist erheblich höher. Doch kann es sich bei den Beträgen der Städte um einen Teil ihres Steuersatzes, der noch rückständig war, bei den Ämtern auch hier um Erhöhungen handeln, die zum Ausgleich einer andern Minderung vorgenommen sind.

Anschlag erhobene Steuer hätte den gewünschten Betrag sicher erreicht.

Auch für die Folgezeit hätte man eine Erhöhung der Landsteueranteile nicht vorzunehmen brauchen, wenn die Verhältnisse die gleichen geblieben wären, doch nötigte der nicht unbeträchtliche Gebietsverlust, den Hessen durch den Frankfurter Vertrag 1557[1]) erlitt, zu einer Neuregelung der Steuerverteilung. Die Steuer der an Nassau abgetretenen Städte und Ämter musste von den bei Hessen verbleibenden Steuerkreisen mitaufgebracht werden[2]).

Auf dem Landtage zu Cassel 1558 wurde ein neuer Anschlag aufgestellt und auch auf die Ämter ausgedehnt[3]). Auch er ist wohl von den Städten wieder einseitig festgesetzt worden, oder hat wenigstens eine vom Landgrafen gewünschte Erhöhung nicht vollständig angenommen, denn dessen Einverständnis wurde wieder nur mit der Verpflichtung erreicht, „dass die summe jederzeit vollig und ohne abgang“ erlegt werden soll (Landtagsabschied 1558 Mai 12 in M. A.).

Die Ansetzung der Anteile der Städte und Ämter wird wohl dem durch die Gebietsschmälerung veranlassten Ausfalle Rechnung getragen haben, — es ist eine

---

1) Meinardus II 1 96 und II 2 360.

2) Die Steuersumme der 1557 an Nassau abgetretenen Gebietsteile (Grafschaft Diez, Camberg, Altenweilnau, Wehrheim, Ellar, Driedorf und Hadamar) beträgt 1537 (zu einer halben Landsteuer) 1270 fl.

3) Die Städte verlangten, dass „der anschlag auch auf die zugehorende amte und gerichte gemacht werde“, und wünschten damit nicht etwa ein Heranziehen der ländlichen Bezirke zur Steuer, (denn diese waren ein für allemal zu Beiträgen verpflichtet, haben auch 1555/6 mitgesteuert), sondern die Ausdehnung der von ihnen zugestandenen Erhöhung auch auf die Amtsanteile. Die 1551 durchgeführte Steigerung derselben hatte man wieder aufgegeben, die 1556er Steuer wurde von der Regierung „dem alten prauch nach“ auf die Gerichte gelegt. (Abschied des Landtags zu Cassel 1556 März 27.)

durchgehende Erhöhung gegenüber den früheren Steuersätzen zu konstatieren.

Durch die zahlreichen Änderungen im Einzelnen und die wiederholte Neufestsetzung der ganzen Verteilung hatten die Einzelsätze so viele Wandlungen durchgemacht, dass man nicht mehr mit Sicherheit erkennen konnte, mit welchem ihren Verhältnissen entsprechenden Beitrage man die Städte und Ämter unter normalen Umständen zu einer Landsteuer heranziehen könne.

Um einen ganz sicheren Massstab zu gewinnen, hat Landgraf Philipp (durch den Kanzler Feige und den Kammermeister Jost von Weiters?) aus den Zahlungen der Steuerbezirke zu einer ganzen Reihe von Landsteuern[1]) die Einzelanteile „mit grossem fleiss rectificirn“ lassen. Die so gewonnenen Summen, zur Mitaufbringung der Unkosten „umb etwas“ erhöht, sind uns in der „Landsteuertafel“ des Ökonomischen Staats, eines statistischen Handbuches Landgraf Wilhelms IV., erhalten. Sie bilden für die Folgezeit ein für allemal den Anschlag für eine Belegung der Städte und Ämter zu einer Landsteuer von 20 000 fl., wie sie zur Aufbringung der Mitgift hessischer Fürstentöchter jetzt allein noch in Frage kam[2]), bis man 1786 auch für diese Steuer den „Fuss der Schreckenberger“, wie er für die Vermögenssteuer schon von Anfang an üblich war, einführte.

---

1) Benutzt sind zu dieser Berechnung die Landsteuern 1531, 1551, 1555 und 1560, ausserdem die Zahlungen zu den 1533 und 1534 fälligen Zielen der Landsteuer 1533.

2) Auf diese Summen „mag man hinfuro die gemaine landschaft sicherlichen anschlagen“. (Ökon. Staat, Vorrede etc. fol. 111.)

Kapitel V.

Die Erhebung.

§ 1.

Die Erhebung vor Feststellung des Anschlags.

Wie sich die Erhebung der Landsteuer in der ersten Zeit gestaltete, ob man in jedem Orte die Steuer von jedem Einzelnen einsammelte, oder ob die Pflichtigen auf bestimmte Termine und an bestimmte Orte beschrieben, und dort die Zahlungen entgegengenommen wurden, ob irgend eine Kontrolle der Vermögensangaben, sei es durch Zuziehung von Sachverständigen, sei es durch persönliche Abschätzung des steuerpflichtigen Grundbesitzes seitens des oder der Einnehmer, stattfand, wer endlich diese Einnehmer waren, ob sie landesherrliche Beamte, oder eigens zu diesem Zweck von der Regierung, von den bewilligenden Ständen oder von den zahlenden Untertanen bestellte Vertrauenspersonen waren, — die mangelhafte Überlieferung gibt uns keine oder doch nur ganz unbestimmte Auskunft[1]).

Aus ganz gelegentlichen Angaben, aus Bemerkungen, wie z. B. „nichil habet“ oder „recessit ad partes alienas“ ist wohl zu schliessen, dass einer Latein verstehenden

1) Nur über die Erhebung der Landsteuer im Ämtern haben sich aus der älteren Zeit ins einzelne gehende Nachrichten erhalten. In den Städten wird die Erhebung von Anfang an in der Hand der Stadt-Obrigkeit gelegen haben.

Person, vielleicht dem Pfarrer, die Einzelerhebung obgelegen hat[1]).

Eine Kontrolle hat sich vielleicht durch die Register der Bedezahlungen ermöglichen lassen, man wird sich aber wohl die Mühe des Nachprüfens erspart haben und die Angaben der Steuerpflichtigen über ihren Vermögensstand, den Wert ihres Grundbesitzes wie noch in späteren Jahren[2]) gelten lassen, die Beiträge „auf glauben" angenommen haben.

§ 2.

Die Erhebung in den Städten.

Die Landsteuer wurde, wie oben ausgeführt, in der ersten Zeit als reine Vermögenssteuer von jedem einzelnen Steuerpflichtigen erhoben. Im Laufe der weiteren Entwicklung wurden die Beiträge der Einzelnen fixiert und in ihrer Summe der betreffenden Gemeinde aufgelegt. Diese Summen der einzelnen Städte und der noch in den Amtsbezirken zusammengefassten Landgemeinden bildeten dann den festen Steueranschlag, der wieder in festen runden Anteilen auf die einzelnen Städte und Ämter repartiert wurde. Der Zentralbehörde gegenüber kamen damit die einzelnen steuerpflichtigen Untertanen nicht mehr in Betracht, sie hatte sich nur noch an die Städte und Ämter zu halten, von diesen die ihnen auferlegte Summe einzuziehen, wobei sie es ihnen überliess, wie sie dieselbe von den eingesessenen Untertanen wieder einbekamen.

Der Landtagsabschied und die Höhe der bewilligten

1) Bei der erwähnten Steuer in Catzenelnbogen 1425 ist dies der Fall gewesen; eine Bemerkung im Register lautet: „had der pastor verrechnet". Die Reichssteuer 1495 soll nach den Pfarrbezirken und unter Mitwirkung des Pfarrers erhoben werden (Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms, S. 30) und wird in Hessen auch so erhoben (M. A. zu den Reichssteuern 1495 und 1500).

2) S. unten Kapitel VI, Ablieferung.

Summe wurde jeder Stadt und jedem Amte „insonderheit“ mitgeteilt, jedem einzelnen Bezirke sein Anteil gesetzt und Bezahlung erfordert[1]).

Überlassen wir die Schilderung der eigentlichen Steuer-Erhebung, der Einnahme von den Städten und Ämtern einem späteren Kapitel und betrachten wir zunächst die Erhebung innerhalb der Steuerkreise.

Schon längst hatte man den Städten zugestanden, die Bede ihrer Eingesessenen im Ganzen — in einer festen runden Summe — zu zahlen und die Erhebung ihnen vollständig überlassen. (Eigenbrodt, S. 188, 198, 210 ff.) Es lag nahe, die Einrichtung auch auf die Landsteuer zu übertragen, und so dürfen wir wohl annehmen, dass die oben geschilderte Bildung der festen Steuersätze der Gemeinden sich zuerst bei den Städten findet[2]). Der Bede-Anteil des Einzelnen geriet hier allmählich in Vergessenheit, da die Stadt bei der Umlegung der sie treffenden Bede-Summe nicht mehr auf die ursprünglichen Leistungen Rücksicht nahm, „sie konnte auch einzelne Pflichtige befreien, wenn sie nur ihre Summe ohne Abzug bezahlte“. (Eigenbrodt.) So wird man es auch bei der Steuer gehalten haben. Die Städte erlegten ihren Anteil von vornherein aus dem — nicht unbeträchtlichen[3]) — städtischen Vermögen, resp. brachten die erforderliche Summe durch eine Anleihe[4]) auf, die Abwälzung auf die Eingesessenen geschah dann durch die der Stadt zugestandenen indirekten Umlagen[5]) oder durch eine für jeden Fall besonders

1) Landtagsabschied zu Cassel 1567 August 26 im M. A.

2) Dieselbe Einrichtung traf man auch bei der Erhebung der späteren Vermögenssteuern von den Städten (s. S. 18 Anm. 2).

3) Die Stadt Marburg versteuert zur Türkensteuer 1603 ein Gemeindevermögen von 18000 fl. (Erhebungs-Register in M. A.).

4) Homberg bezahlt 1542 die Reichssteuer mit „ufbrachtem gelt, bis sie es unter den burgern und gutern wider einbringen“ (M. A. zur Türkensteuer 1542).

5) Die Städte sollen im Jahre 1549 die Steuer aufbringen „ufs best als sie mugen, uf iren weinschangk und ander einkomen“. Anweisung an die Städte 1549 Juni 29 in M. A. (Über solche

ausgeschriebene und auf die Pflichtigen nach Gutdünken des Magistrats, vielleicht mit Zuziehung von Sachverständigen repartierte Steuer. Die Höhe einer solchen und die Art ihrer Anlage scheint ganz im Belieben der Stadtobrigkeit gestanden zu haben. Die Regierung beschränkte sich, wenn sie überhaupt Vorschriften erliess, auf ganz allgemeine Anordnungen[1]), und auch zu solchen hat sie sich, wie es scheint, nur dann veranlasst gesehen, wenn offenbare Missstände vorhanden waren, vielleicht nur wenn sie durch Beschwerden Einzelner über eine ungerechte Verteilung innerhalb der Stadt unterrichtet wurde[2]). Ein Aufsichtsrecht der Regierung, eine Beeinflussung der Landsteuererhebung innerhalb der Stadt kann nicht angenommen werden; die einzige Nachricht, die von einem Mitwirken fürstlicher Beamten spricht, lässt diese nur wenn nötig, auf Ansuchen der Stadtobrigkeit, bei der Eintreibung der Steuer behilflich sein[3]).

Man ging bald von der ausschliesslichen Besteuerung des Grundbesitzes ab, führte eine Art von Gewerbesteuer ein, um die Besitzlosen, welche sonst steuerfrei bleiben würden, auch zu Beiträgen heranziehen zu können. Näheres darüber haben wir oben bei Erörterung der Steuerpflicht gehört. Dass diese Ausdehnung der Steuerpflicht nur dazu diente, den Städten die Aufbringung ihres

indirekte Steuern in den Städten s. auch Rommel IV 194 und Piderit 47.)

1) Der Landtagsabschied 1560 bestimmt, die Steuer solle „nach dem vermogen und nach der hantierung“ erhoben werden, „also dass arm und reich“, jeder nach seinem Vermögen gebe, auch die „handler und cramer“ sollen mitsteuern. (Abschied 1560 Febr. 18 in M. A.) Die Landsteuer 1567 sollen die Städte „wie sich das altem herkomen nach geburt, under sich ansetzen“. (Aufforderung zur Erhebung, 1568 März 30 in M. A.)

2) Da „der anschlag, so bisher gewesen, ungleich stehet, so soll uf das furderlichst ein gleiche anlage uff das vermugen uffgericht . . . werden, dergestalt dass ein ider burger . . . nach dem vermugen seiner gueter erlegen soll“ (s. die Anweisung an die Städte S. 58 Anm. 5).

3) Befehl an die Beamten, Notiz auf dem Konzept des oben (S. 36 Anm. 1) erwähnten Schreibens an die Städte.

Anteiles zu erleichtern, dass die Schaffung neuer Steuerpflichtiger in der Stadt dem Landesherrn keinen Vorteil brachte, zeugt für das uneingeschränkte Recht der Stadt, innerhalb ihrer Mauern eine Steuer, deren Erhebung ihr einmal zugestanden ist, nach Belieben auf ihre Eingesessenen umzulegen.

Die Festsetzung und Eintreibung der Beiträge von den Stadteingesessenen hat ganz in der Hand der Stadtobrigkeit gelegen, die Erhebung der Landsteuer innerhalb der Stadt fällt somit nicht in den Rahmen unserer Betrachtung.

§ 3.

Die Erhebung in den ländlichen Bezirken.

Anders als in den Städten gestaltete sich die Erhebung der Landsteuer in den ländlichen Bezirken. Wir sahen oben, dass der Landbevölkerung kein Landtagsrecht zustand, wenn man auch die Beteiligung an einem oder mehreren Landtagen während der Gefangenschaft Landgraf Philipps zugeben muss. Sie nahm infolgedessen auch nicht an der Steuerbewilligung teil und konnte keinen Einfluss auf die Festsetzung der Erhebungsmaximen ausüben. Wenn die Städte, der Form nach wenigstens, immer das Interesse der „baurschaft“ wahrten, sich auch zuweilen um die Festsetzung der ländlichen Bezirksanteile kümmerten, — auch auf die Erhebung der bewilligten Steuer in den Landbezirken einzuwirken, konnte nicht in ihrem Interesse liegen.

Die Erhebung lag deshalb hier ganz in der Hand des Landgrafen, bezw. seiner Bevollmächtigten. Vertreter der Besteuerten wurden event. als Sachverständige zugezogen, hatten aber, wie es scheint, stets nur beratende Stimme.

Man hatte, wie wir oben sahen, die Gemeinden in den Ämtern zu Steuerkreisen zusammengefasst. Die ur-

sprüchlich selbständigen, mit der Zeit an Hessen gekommenen Ländchen, die Grafschaften Nidda und Ziegenhain, die Herrschaften Eppstein, Itter u. a. mehr bildeten je einen, oder wenn der Bezirk zu gross war, wie z. B. Ziegenhain, mehrere Steuerkreise[1] für sich, der der Grafschaft u. s. w. vorgesetzte Beamte bildete immer ein Zwischenglied zwischen den lokalen Aufhebern und den eigentlichen Einnehmern (s. u.), resp. der letzten Instanz, der landgräflichen Kammer.

Zur Erleichterung der Erhebung wurden in einzelnen Steuerkreisen, namentlich in den grösseren Ämtern u. s. w. noch Unterbezirke gebildet. Man nahm hierzu einmal schon bestehende Formationen, teilte die Amtssumme z. B. wieder nach den verschiedenen Gerichtsbezirken, oder man fasste die einzelnen Dörfer eigens für die Steuererhebung zu Gruppen zusammen, auf welche dann der Anteil des Amtes in verschiedener Weise umgelegt wurde.

Im Amte Homberg i. H. wurde die dem Amtsbezirke aufgelegte Steuer auf die 6 „grebenstühle“ — auch „setze“ genannt — verteilt, und zwar wird jedem dieser Unterbezirke eine gleichhohe Steuerquote aufgelegt[2]).

Eine ähnliche Einrichtung findet sich im Amte Gudensberg. Auch hier wird jedem „haufen“ — so werden die Steuerbezirke bezeichnet — „sein summ“ in gleicher Höhe „gesetzt“[3]).

Meist wird man solche Unterbezirke nicht so regelmässig belegt haben, man verteilte die Steuer des Amtes nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Bezirke, gerade

---

1) Unter Ziegenhain waren zeitweise vereinigt die Ämter: Neukirchen, Schönstein, Schwarzenborn, die Gerichte Gemünden a. d. W., Spiess und Landsberg.

2) Beschwerde des Gerichts Neukirchen über ungerechte Steuerverteilung auf dem Landtag zu Homberg 1551 (M. A.).

3) Diese Einrichtung muss schon früh getroffen sein; das unter Landgraf Wilhelm II. dem Amte G. entfremdete Dorf Heinershausen war auf den „sechsten pfennig, (des), was ein hauf gibt“, angeschlagen (Bericht der Amtsknechte zu G. an den Statthalter in M. A. 1551).

wie man die Verteilung auf die Gemeinden vornahm, wenn man die Steuer direkt auf sie umlegte.

Innerhalb der einzelnen Steuerkreise (der Ämter u. s. w. und ihrer event. Unterabteilungen) wurde die Steuersumme auf die zugehörigen Gemeinden verteilt, zunächst entsprechend den zusammengerechneten Einzelleistungen der eingesessenen Pflichtigen. Der Steueranteil der Gemeinde stellte also den zehnten Teil des Wertes des den Gemeindeeingesessenen gehörigen Grundbesitzes dar. Doch nahm man in der Folgezeit auf diesen zuerst berechneten Beitrag der Gemeinde keine Rücksicht.

Die fürstlichen Beamten „setzten und ordneten", unter Zuziehung des „landmanns" d. h. eines Vertreters der Besteuerten, einer ständigen Vertrauensperson oder eines ad hoc von den Pflichtigen gewählten resp. von den Beamten bestimmten Sachverständigen, „nach vermuglichkeit" (d. h. nach der Leistungsfähigkeit des betreffenden Ortes[1]), von Fall zu Fall die Steuer „in die dorfe". Den einzelnen Dorfschaften wird ihr Anteil „under der glocken verkundiget" und sie zur Zahlung befohlen[2]).

Die Beamten waren berechtigt, innerhalb ihres Bezirkes die einmal geschehene Verteilung umzustossen und neu zu regeln, wenn es ihnen erforderlich schien, event. mit Zuziehung von Sachverständigen. Meist wird die erste Festsetzung geändert worden sein, wenn die Beamten aus sich selbst heraus oder durch Beschwerden der Besteuerten veranlasst, zu der Überzeugung kamen, dass die Steueranteile den im Laufe der Zeit durch irgendwelche Umstände verschobenen Vermögensverhältnissen innerhalb der einzelnen Gemeinden nicht mehr entsprachen.

1) Die Steuer der Grafschaft Ziegenhain ist auf die zugehörigen „amter und gericht zum gleichsten und also das keiner vor dem andern darin wider pillichkeit beschwert werde, anzuschlagen und auszuteilen". (Bemerkung im Anschlag der Landsteuer 1567 in M. A.)

2) Bericht des Kellners zu Eppstein an den Statthalter 1551 April 7 (in M. A. zur Ehesteuer 1551).

Massgebend musste bei einer solchen Änderung immer sein, dass die Steuersumme des Amtes keine Einbusse erlitt. Die Anteile der Städte und Ämter zu erhöhen oder zu vermindern, war, wie wir oben sahen, Sache der Regierung, einer durch die Bezirkserheber ausgesprochenen Ermässigung der Steuer einer Gemeinde musste die Erhöhung des Anteils einer anderen Gemeinde im selben Bezirke entsprechen.

Die Beschwerde der Untertanen des Amts Neukirchen auf dem Landtage zu Homberg 1551 veranlasste die Beamten der Grafschaft Ziegenhain (Hauptmann und Rentmeister), die nach Prüfung der Register der letzterhobenen Vermögenssteuer die Berechtigung der Klage[1]) anerkennen mussten, zur Aufstellung eines neuen Anschlags. Hierbei wurde eine Kommission von je 4 Personen aus jedem Gericht des ganzen Bezirkes zugezogen. Der Statthalter zu Cassel billigte nachträglich die neue Verteilung, welche den Anteil des Gerichts Neukirchen ermässigte und die Steuersumme des Gerichts am Spiess entsprechend erhöhte[2]).

In diesem Falle haben die Beamten durch die Neufestsetzung der Anteile einem wirklichen Übelstande abgeholfen, — an anderen Orten sind, wie es scheint, manchmal persönliche Motive bei der Verteilung der Steuer auf die einzelnen Gemeinden des Erhebungsbezirkes massgebend gewesen. Die Untertanen eines verpfändeten Gerichts, von dem aber die Steuer vorbehalten worden

1) Das Gericht N. sei „von geringen und kleinen dorfschaften, von unvermöglichem armen volk und rohem, scharfen lande, etlichen amten, denen weniger zu der schur aufgelegt, ungemess", nämlich dem Gericht am Spiess, das zur Vermögenssteuer 1547 (von 100 fl. 2 fl.) 426 fl. zahlte, zur Landsteuer aber nur auf 80 fl. angeschlagen war, während die Leistungen des Gerichts N. zur Vermögenssteuer 289 fl., zu einer Landsteuer 130 fl. waren. (Beide Gerichte sind rein ländliche Bezirke, so dass hier die oben [S. 35 Anm. 2] ausgesprochenen Folgerungen aus der Verschiedenheit von Land- und Vermögenssteuern nicht zulässig sind.)

2) Neukirchen (statt 130 fl.) 90 fl., Spiess (statt 80 fl.) 120 fl. (M. A. zur Ehesteuer 1551).

ist, mussten zuweilen ihre Doppelstellung entgelten und wurden höher als „andere hessische gerichte und underthanen“ im gleichen Amte „angelegt und besetzt“[1]).

Es handelte sich in solchen Fällen wohl meist um eine der Chicanen, wie sie zwischen den Beamten der von mehreren Herren gemeinsam besessenen Gebiete an der Tagesordnung waren[2]).

Da die Anteile der Amtsbezirke schwankten, auch die Steuersätze der einzelnen Gemeinden innerhalb der Ämter sich zuweilen verschoben, müssen auch die Anteile der einzelnen Pflichtigen Änderungen erfahren haben. Die Steuer kann in der Folgezeit nicht mehr als der zehnte Pfennig des Vermögens erhoben worden sein.

Die der Gemeinde aufgelegte Summe wird den versammelten Dorfgenossen[3]) verkündet und dann von den landgräflichen Beamten von Fall zu Fall umgelegt.

Die Verteilung scheint ihrem Ermessen ganz anheim-

---

1) Das an den Grafen Isenburg-Büdingen verpfändete Amt Burgbracht in der Grafschaft Nidda soll zur Steuer 1551 150 fl. geben, während sein Anteil, entsprechend seiner Zahlung zur Landsteuer 1537 (damals 200 fl.) nur $133^1/_3$ fl. betrug. Sie beschweren sich, „dass sie ires herrn underpfandschaft entgelten müssten“. Wenn die Veränderung des Steueranteils nur durch die oben erwähnte allgemeine Erhöhung des Jahres 1551 veranlasst worden wäre, hätten die Räte auf das Beschwerdeschreiben des Grafen von B. die Antwort wohl selbst finden können, statt sich, wie im vorliegenden Falle, mit der Abwesenheit des Statthalters und Kammermeisters zu entschuldigen (Schreiben des Grafen Reinhard von I.-B. an den Statthalter zu Cassel 1551 März 13 und Antwort der hessischen Räte 1551, März 17 in M. A.).

2) Vergleiche das Verhalten des hessischen Kellners Balthasar Hirtzberger zu Eppstein in den Streitigkeiten mit Nassau-Wiesbaden über die Steuergerechtigkeit in Igstadt und Nordenstadt 1551 (M. A.), vgl. auch Meinardus I. S. 152.

3) Der hessische Kellner zu Diez „hat die ganze gemeinschaft der grafschaft Diez gemeinlich uff einem platz beyeinander gehabt“ und ihnen die Steuerforderung aus einem Schreiben des Statthalters vorgelesen (Schreiben der Gemeinschaft an den Statthalter zu Marburg, 1546 Oktober 5 in M. A.).

gestellt gewesen zu sein; die Regierung resp. der Landtag hat sich wohl auf ganz allgemein gehaltene Vorschriften beschränkt, wenigstens sind nur solche erhalten[1]).

Auch hier wurden vielleicht Sachverständige zugezogen, oder wenn eine Summe in gleicher Höhe mit einer früheren Landsteuerzahlung der Gemeinde zu erheben war, auch ältere Register bei der Verteilung benutzt.

Die Ausdehnung der Steuerpflicht auf Nichtbesitzende in ländlichen Bezirken geschah nicht zur leichteren Aufbringung der der Gemeinde oder dem Amte aufgelegten Summe, sondern war, wie wir sahen, eine Besteuerung für sich. Wie wir oben die Einbeziehung dieser Nebensteuer zum Stadtanteil als Beweis für die unbeschränkte Erhebungsfreiheit der Stadt ansahen, so ist umgekehrt diese dem ländlichen Bezirke nichts nutzende Mehrbesteuerung seiner Eingesessenen bezeichnend für das Fehlen jeglichen Einflusses der Besteuerten auf die Erhebung in diesen Bezirken.

§ 4.

Die Erhebung im „gemeinen Lande".

Eigenartig und daher besonders zu betrachten ist die Erhebung der Landsteuer in Gebieten, wo Hessen mit anderen (einem oder mehreren) Landesherren in Gemeinschaft sass. Galt es von Untertanen eines solchen „gemeinen lands" eine Reichssteuer aufzubringen, so wurden die beteiligten Landesherren in den meisten Fällen rasch einig, denn die Erhebung einer Reichsanlage kam ja keinem allein zu gute, alle mussten die erhobene Summe an das Reich weiterliefern. Man erhob dann die Steuer gemeinsam, teilte den eingekommenen Betrag nach dem Verhältnis des Besitzrechts und vermied so eine Mehr-

1) Der Abschied des Landtags 1556 (März 27.) weist die Amtleute an, die Steuer „zum furderlichsten" anzulegen und einzubringen, „sie sollen vleissig einsehens haben, das in setzung und ufhebung gleicheit gehalten und der arme nit dem reichen gleich angeschlagen werde, wie dan hiebevor an vielen orten solches also gescheen" (M. A.).

belastung der gemeinsamen Untertanen, wie sie stattgefunden hätte, wenn von jedem der Herren eine besondere Steuer eingefordert worden wäre.

Anders war es bei einer Landsteuer, der in diesem Fall auch eine im ausschliesslich hessischen Interesse erhobene Steuer anderer Art gleichzustellen ist [1]. Sie stellte eine nur einseitige Ausnutzung des Gemeinbesitzes dar, denn ihr Ertrag wurde allein im Interesse Hessens verwendet. Man musste erwarten, dass die mitgesessenen Herren die hessische Erhebung verhindern, oder wenn sie dies nicht konnten oder mochten, kraft ihres gleichen Rechts die gleiche Steuer für sich fordern und dadurch die Untertanen mehrfach belasten würden [2]. Es erschien deshalb geraten, sich vorher mit den anderen Beteiligten in Verbindung zu setzen, ihre Zustimmung zu einer Erhebung nachzusuchen, oder doch wenigstens bei der Durchführung einer Erhebung auf ihre Ansprüche Rücksicht zu nehmen.

Die von hessischer Seite beliebten Massnahmen waren sehr verschiedener Art, je nachdem es sich um Bezirke handelte, die im tatsächlichen Gemeinbesitze standen, in denen jeder der beteiligten Fürsten in Berücksichtigung seines Anteils völlig gleiche Rechte hatte, oder ob Landes-

---

1) Die Vermögenssteuern 1537 und 1547 wurden ausschliesslich für hessische Zwecke erhoben, die erstere zur Bildung eines Landesschatzes, die andere zur Tilgung der Kriegsschuld an den Kaiser. Eine Landsteuer, deren Ertrag zur Deckung einer Reichssteuer dienen sollte, wie z. B. die 1544 erhobene, kann hier nicht berücksichtigt werden (s. u. S. 71 Anm. 1).

2) Schreiben des Grafen Hermann von Henneberg an Landgraf Philipp 1533 Septb. 29 (in M. A. zur Reichssteuer 1532). Schreiben des Rats zu Schmalkalden an den hessischen Statthalter 1551 Februar 17 (M. A. zur Ehesteuer 1551). Die „ganze gemeinschaft" der Grafschaft Diez an den Statthalter zu Marburg, 1546 Dienstag nach Michaelis (Oktober 5): wenn sie die von Hessen geforderte Steuer bezahlen müssten, „weren sie gar verderplich gestelt", weil sie dann den anderen Mitherren (Trier und Nassau, — nur $^1/_4$ der Grafschaft ist hessisch) noch dreimal soviel geben müssten (M. A.).

teile in Frage kamen, in denen die landesherrlichen Rechte, insbesondere das Recht der Steuererhebung, überhaupt streitig waren.

Galt es eine Erhebung in einem Gebiete, an welchem mehrere Landesherrn in gleicher Weise, wenn auch in verschiedenem Masse, beteiligt waren, und wo sie sich ihre Rechte, namentlich die Steuerhoheit, auch gegenseitig zugestanden, kam man ebenso wie bei einer Reichssteuer meist rasch zu einer Einigung. Da man dem oder den anderen Herren nicht die gleichzeitige Erhebung einer gleichhohen Steuer zugestehen wollte, um eine doppelte Belastung der Untertanen zu vermeiden [1]), so einigte man sich auf eine gemeinsame Belegung des betreffenden Bezirks mit einer Steuersumme, wie sie von dem zuerst Ausschreibenden beansprucht wurde [2]).

Die Steuer wurde dann gemeinsam gesetzt, wobei die beiderseitigen Beamten sich natürlich bemühten, ihren Anschlag zu Grunde zu legen, erhoben und dann nach dem Besitzverhältnis geteilt, oder Beamte des einen Teils erhoben die nach dem Anschlag ihres Landes zu steuernde

---

1) In der Streitsache über das Recht der Steuererhebung im Dorfe Wersau (mit dem Grafen von Wertheim gemeinsam) schlug Hessen 1557 eine gütliche Verständigung dahin vor, dass eine Steuer, die keine Reichssteuer ist, von beiden Herren erhoben werden soll. Damit die Einwohner von Wersau aber „nicht uf ein zeit mit zweien oder duppeln steuern belegt würden", soll der Herr, dessen Landschaft zuerst bewilligt hat, „vorgehen" und die Steuer zuerst heben, der andere soll „nachgehen, und wann der erste sein steuer gehoben hette, auch folgends zu gelegenheit solche sein steuer heben, doch dass dermassen bescheidenheit der zeit halber gehalten werde, dass den armen leuten zu geben und zu erschwingen möglich were" (Informatio für den Oberamtmann und Landschreiber der Obergrafschaft, o. D. in M. A. zur Reichssteuer 1557).

2) In dem Gemeinbesitz Frauensee hatte vertragsmässig der Kurfürst von Sachsen die Steuer anzulegen und zu erheben; er liess dann die Hälfte an Hessen abliefern. (Bericht des hess. Amtmanns zu F., Rudolf von Boyneburg, an die hess. Regierung 1546 Montag nach Dionysii [Oktober 11].)

Summe allein und lieferten dem Mitherrn den ihm zukommenden Teil ab [1]).

Oder wenn die anderen Herren zu einer Erhebung z. Zt. keinen Anlass oder keine Lust hatten, gestand man ihnen zu, nach Bedürfnis eine gleichhohe Steuer, wie die von Hessen eingebrachte, zu erheben, ohne einen hessischen Einspruch befürchten zu müssen. Durch dieses Anerbieten erreichte man von den Grafen von Nassau-Saarbrücken und Nassau-Weilburg [2]) die ungehinderte Erhebung der Landsteuer 1551 in den Gemeinschaften Grossenlinden und „Gemeinland a. d. Lahn" [3]), während der Graf von Henneberg sich durch dies Versprechen nicht bestimmen liess, die Erhebung derselben Landsteuer im Gemeinbesitz Schmalkalden zu gestatten [4]).

1) In dem zur Hälfte Nassau-Wiesbaden gehörigen Flecken Ems wird die Steuer 1537 durch Pfändung erhoben; die Beamten werden angewiesen, die Hälfte der erhobenen Summe an Nassau folgen zu lassen, falls es Einspruch erhöbe (Landgraf Philipp an den Statthalter zu Marburg 1537 April 28 in M. A.).

2) Allerdings bequemte man sich erst nach anfänglichem Widerstreben zu diesem Zugeständnis. Es war in das Konzept eines Schreibens des Statthalters an den Grafen Philipp von N.-S. (1551 März) aufgenommen, doch ist es dort gestrichen worden; man begnügte sich, zunächst dem Grafen vorzustellen, dass er von einer besonders erhobenen Steuer nur geringen Vorteil habe. Erst in einem zweiten Schreiben (Juni 4) hat man sich zum Entgegenkommen entschlossen.

3) 1551 war Grossenlinden unter der Zahl der Rückständigen (Verzeichnis, aufgestellt 1551 Novbr.). Aus der dabei stehenden Bemerkung: „Giessen zetel", die nichts anderes heissen kann, als dass dem Einnehmer des Amts Giessen (in einem Postskriptum zu dem Befehl, die Steuer von seinem Amtsbezirk einzubringen) die Aufhebung befohlen ist, schliesse ich, dass eine nochmalige Verhandlung mit dem Grafen von N. nicht mehr nötig war, und die Erhebung von den hessischen Beamten ohne einen Widerspruch Nassaus durchgeführt werden konnte. Der Ökonomische Staat nimmt das Einkommen der Landsteuer von Grossenlinden und vom „gemeinen land a. d. Lahn" als so sicher an, dass er deren Anteile in die Steuersumme des Amts Giessen einbezieht.

4) Schreiben des Statthalters und des Landgrafen Wilhelm an den Grafen 1551 April 11 und Oktober 1 und Antwort desselben Oktober 15 (M. A. zur Ehesteuer 1551).

Um sich die Mühe einer Erhebung, die event. mit dem Widerstand der Mitbesitzenden kämpfen musste, zu sparen, verzichteten an manchen Orten die gemeinbesitzenden Herren überhaupt auf die Erlegung einer Landsteuer gegen jährliche Zahlung einer bestimmten Summe seitens der Eingesessenen des „gemeinen Landes".

Die Zahlung einer festen jährlichen Summe an die Landesherren entband die Stadt Schmalkalden nicht ihrer Pflicht, zu einer hessischen Landsteuer beizutragen, während der Graf von Henneberg ihr aus diesem Grunde Steuerfreiheit zugestand [1]). Dagegen erhob auch Hessen in dem mit Nassau gemeinsamen Hüttenberg bei Giessen keine Landsteuer, da hier zur Ablösung aller derartigen Steuern und Dienste jährlich eine feste Abgabe von 100 fl. bezahlt wurde [2]). Diese Befreiung hob man jedoch 1564 wieder auf und zog auch diesen Bezirk (im Einverständnis mit dem Mitherrn ?) zur Landsteuer heran [3]).

---

1) Auf das Schreiben der Stadt S.: „sie seien zuvor in solchen fellen solcher gestalt mit solcher auflage an keinem teil" belegt, weil sie beiden Fürsten „notbede" (jährlich fast 700 fl.) geben müssten, (1551 Februar 17), verwies der Statthalter sie auf ihren, ihre Ausnahmestellung berücksichtigenden, geringeren Anschlag (s. S. 70 Anm. 1). Henneberg scheint aus diesem Grunde Schmalkalden steuerfrei gelassen zu haben, wenigstens ist nicht eine Nachricht zu finden, dass Hessen gegen eine hennebergische Auflage protestiert hätte. Eine Gelegenheit hierzu wird sicher nicht versäumt worden sein, da keine hessische Forderung ohne hennebergischen Protest geblieben ist.

2) Der Hüttenberg ist „vieler dienste und pflicht, als herferte und vulge zu thunde, auch schatzunge, landsture und landbethe zu geben gefryhet" (Kopp, Bruchstücke II, 31), „die Huttenberg geben kein steuer, sondern in zehn jahren 1000 fl." (Anschlag der Landsteuer 1563, aufgestellt 1563 März 18).

3) „Obwohl in den alten anschlagen befunden", dass der H. gegen Zahlung eines Jahresgeldes steuerfrei sei, hat man auf den das Gegenteil behauptenden Bericht des Rentmeisters zu Giessen, ihn zu „frewlein Christinen heurathgelt" (1564) „angeschlagen uff" 144 fl. (Bemerkung im Anschlag [Bruchstück] der Landsteuer 1567). Der Ökonomische Staat legt dem Hüttenberg 100 fl. als Leistung zu einer Landsteuer von 20 000 fl. auf.

Zu einer Massnahme, die wir als die einzig richtige ansehen möchten, weil sie jede zu hohe Belastung der Untertanen ausschloss, — indem man nämlich Vorsorge trug, dass die Anteile der in Betracht kommenden Städte und Ämter von vornherein nach den Besitzansprüchen des besteuernden Herrn festgesetzt wurden[1]), kam man nur sehr selten.

Durch diese auf dem Wege der gütlichen Verständigung getroffenen Massnahmen war eine einseitige Ausnutzung des Gemeinbesitzes vermieden, jeder Berechtigte erhielt auf diese Weise nicht mehr und nicht weniger, als ihm zukam.

Etwas anders stand die Sache, wenn der eine Herr dem andern den Besitz oder die Ausübung der landesherrlichen Rechte in demselben streitig machte.

Ständigen Streit gab es in den Landschaften, die durch eine der zu dieser Zeit so häufigen Verpfändungen in die Verwaltung eines anderen Herrn gekommen waren. Man kann diese verpfändeten Landesteile auch als „gemeinland" bezeichnen, da der Verpfänder sich fast regelmässig Rechte in den betreffenden Städten und Ämtern vorbehielt, durch deren oft gerade in Gegensatz zu Massnahmen des Pfandinhabers tretende Ausübung diese Gebiete tatsächlich Gemeinbesitz der beiden Herren (ihres eigentlichen Landesherrn und des Pfandinhabers) wurden. Zu diesen vorbehaltenen Rechten gehörte wohl in den meisten Fällen Folge und Steuer. Dementsprechend finden wir auch in solchen Pfandschaften Widerstand gegen die

1) Die Stadt Schmalkalden (zur Hälfte hessisch, zur Hälfte hennebergisch) wird von vornherein auf die Hälfte des Anschlags der Städte ihrer Grösse und ihres Vermögens gesetzt, „also wäre ihre Leistung, auch wenn Henneberg dieselbe Steuer forderte, immer erst gerade so gross, wie die der Gleichvermögenden" (Schreiben des hess. Statthalters an den Rat zu Sch. 1551 Februar 27). Sch. ist in den Steuer-Verzeichnissen 1537 und 1563 (aufgerechnet zu einer Landsteuer von 60 000 fl.) auf 150 fl. angeschlagen. Städte wie Homberg i. Hessen, Hersfeld, Spangenberg, Frankenberg und Giessen zahlen 300 fl.

Heranziehung der Untertanen zu Landsteuern an den Pfandinhaber, während die Ausschreibung und Einnahme von Reichssteuern diesem meistens anstandslos zugestanden wurde, resp. wenn die betr. Stadt u. s. w. nur zum Teil verpfändet war, durch die beiden Herren gemeinsam erfolgte [1]).

Wie Hessen einem solchen Widerspruch gegenüber gehandelt hat, ist sehr verschieden, man richtete sich ganz nach der jeweiligen politischen Lage, nach dem Ansehen, welches die betreffenden Mitbesitzer zur Zeit oder überhaupt genossen.

Während man in für Hessen kritischen Zeiten fast immer nachgab und auf die Erhebung der Steuer verzichtete [2]), bestand man bei günstigen politischen Verhält-

1) So verglich sich der Landgraf und der Erzbischof von Trier, dass die „anlegung und erhebung" von Reichs- und anderen Steuern in Stadt und Amt Limburg (von Trier zur Hälfte an Hessen verpfändet) „durch zusammenschickung der rat oder sonsten in schriften bescheen" sollte (M. A. zur Reichssteuer 1573). Der Erhebung der Landsteuer in Limburg widersprach jedoch der Erzbischof mit der Begründung, die Leute würden als „verpfandte underthanen mit den und dergl. beschwerden, so dem fürstentum zu Hessen erblich nachfolgen, unbillig beladen" (der Erzbischof an Statthalter und Räte zu Cassel 1551 April 8). Dass der Erzbischof bei Erhebung der Landsteuer 1544 dem Landgrafen das Anerbieten machte (1544 Juni 25 und Juli 4), die Steuer gemeinsam zu erheben, kann hier nicht ins Gewicht fallen, denn diese Steuer diente zur Bezahlung einer Reichsanlage, ihre Erhebung im gemeinsamen Besitz konnte daher ebenso wenig auf Widerstand stossen, wie die Erhebung einer Reichssteuer.

2) Dem oben erwähnten Widerspruch des Erzbischofs von Trier wurde stattgegeben. (Der Statthalter an den Kellner zu Limburg 1551, April 14, M. A. zur Ehesteuer 1551.) In dieser Zeit nahm man überhaupt sehr grosse Rücksicht auf Trier, die ihren Grund wohl in der politischen Lage fand. Einer Beschwerde über einen hessischen Kellner, der sich Eigenmächtigkeiten gestattet hatte, folgte prompt die Zurechtweisung und Dienstentlassung des Schuldigen. (Schreiben des Erzbischofs, Einspruch gegen die Willkür des Kellners 1544, Juni 25, Absetzung desselben 1544, Juli 3, M. A. zur Landsteuer 1544.)

nissen energisch auf seinem, wenn auch nur eingebildeten Rechte[1]), während man mächtigen Reichsfürsten gegenüber zart und rücksichtsvoll war[2]), kümmerte man sich um die Ansprüche der schwächeren nicht und liess in den betreffenden Städten und Ämtern die Steuer ihres Einspruchs ungeachtet aufheben[3]).

1) Im Jahre 1537 wollte der Landgraf von der cölnischen, an Hessen verpfändeten Stadt Rhense die in diesem Jahre bewilligte Steuer zu einem Landesschatz erheben lassen. Auf die Bitte des Erzbischofs, der Stadt die Steuer, „der sie vermoge der pfandverschreibung billig sulte verlaissen werden", zu erlassen (1537, Januar 21), erfolgte die Antwort (Februar 1): Rhense sei z. Zt. „ein stück der hessischen landschaft, im fall der notdurft müssten sie mit dieser lieb und leid tragen". Der Landgraf könnte ohne Zustimmung seiner Ritterschaft und Landschaft von einer Steuer, „die nicht in seine kammer gelibbert werden solte, sondern allein gemeiner landschaft zu gut bewilligt", nicht befreien. Die Erhebung der Landsteuer wäre auch der Pfandverschreibung nicht zuwider. Es scheint jedoch, als wenn die Pfandverschreibung doch die Heranziehung der Stadt Rhense zu einer Steuer, die nur im hessischen Interesse erhoben wurde, ausschloss, denn Rh. ist mit keiner weiteren Landsteuer belegt worden, während Hessen sein Recht, die Reichssteuern dort zu erheben, immer behauptet hat. (1557 soll der Oberamtmann die Steuer erheben, doch die Einwohner von Rhense „nit ungestümlich drängen".) — Vergl. A. Heldmann in Zs. XXI, S. 17, 21 u. 22, Anm. 2.

2) Ein Abgehen von dem sonst so energisch vertretenen Grundsatz, dass Hessen einen Anspruch auf die Steuer von allen im Lande gelegenen Gütern oder Einkünften habe, auch wenn sie Ausgesessenen zuständig sind (s. M. A. zu den Vermögenssteuern d. 6. saec.), finden wir 1548 der Kurpfalz gegenüber. Dem Kloster Lorsch wurden seine, wegen Nichtleistung der Steuer beschlagnahmten Einkünfte aus der Obergrafschaft „ohne vollige erlegung der steuer, aus nachparlichem gutem willen" ausgefolgt, doch unter ausdrücklicher „protestation" (in Gegenwart eines öffentlichen Notars), „dass solchs den fursten zu Hessen an herprachter und habender gerechtigkeit mit nichten präjudicieren solle". — Damals „hat es ohne das mit Hessen die gelegenheit gehabt, dass man ein etwas temporisieren müssen". (Bericht der Beamten der Obergrafschaft o. D. in M. A. zur Ehesteuer 1551.)

3) Stadt und Amt Vacha waren fuldisches Eigentum, zu $^2/_3$ an Hessen verpfändet, Folge und Steuer sind dem Stifte Fulda in der

In manchen Fällen liess man sich auch hier in Verhandlungen ein[1]), die dann meistens zu einer gütlichen Verständigung führten. Man einigte sich dann auf einen der oben angegebenen Wege (gemeinsame Erhebung u. dergl.).

Führten Verhandlungen mit den Mitherren selbst nicht zum gewünschten Ziele, so nahm man wohl auch die Entscheidung von den Untertanen[2]).

Pfandverschreibung ausdrücklich vorbehalten worden. (Der Abt von Fulda an den Landgrafen 1532, Juli 20, das Domkapitel an die Einnehmer der Türkensteuer zu Vacha 1557, Mai 11 in M. A.) Trotzdem erhob Hessen nicht nur die Reichssteuer in Vacha selbst — es liess nur dem Abt ein Drittel zukommen — (der Rentmeister zu Vacha an die Heimburgen und Untertanen des Gerichts V. o. D. 1541), sondern zog das verpfändete Gebiet auch zur Landsteuer heran, erhob allerdings nur den ihm zustehenden Bruchteil (Rommel a. a. O. III, Anm. 123 ff.).

1) Die Steuererhebung in dem mit Kurpfalz gemeinsamen Gebiete — Stadt und Zent Umstadt — scheint man durch gütliche Verständigung ermöglicht zu haben. Zur Landsteuer 1537 sollte Umstadt so viel geben, „wie die Pfalz von ihm verlange“. (Anschlag zur Landsteuer 1537 in M. A.) Auch 1551 sollte die Steuer dort erhoben werden, doch war U. 1550 „aus hessischer pflicht gelassen, der Kurpfalz als regierendem fursten und herrn in alle pflicht, gehorsam und dienstbarkeit gegeben“. Die Einwohner erhoben gegen die Belegung, wie es scheint, mit Erfolg Widerspruch. 1551 finden wir sie als rückständig aufgeführt; über Bezahlung der Steuer ist nichts bekannt, auch keine Erwähnung Umstadts in den Akten der Landsteuer 1563 zu finden. Erst im Ökonomischen Staat ist wieder ein Steuerbetrag für Stadt und Zent Umstadt aufgeführt; mittlerweile war die Pfandschaft abgelöst, hessische Beamte erhoben neben den pfälzischen die Steuern. (Die Landgrafen Wilhelm, Ludwig und Georg an den Kellner zu U. o. D. [nach 1583] in M. A.)

2) Als der Graf von Wertheim für sich allein das Recht in Anspruch nahm, im Dorfe Wersau (Zent Oberramstadt) Steuern zu erheben, liess der Oberamtmann der Obergrafschaft durch den Kellner zu Lichtenberg ein Zent-Gericht berufen und den Untertanen ein Weistum des „bergscheffen“ vorlesen. Da dieses dem Landgrafen „volge, hilf und steuer“ ausser „in kaiser- oder königsreisen oder wider den ungleubigen“ auch für den Fall zuspricht, „wenn er in seinen eigenen sachen zeucht oder ziehen will“, bejahen die „scheffen des ganzen landgerichts“ die Steuerpflicht der ganzen Zent auch

Die Erhebung der Landsteuer im „gemeinen lande“ und in den Pfandschaften hatte, wie es scheint, trotz aller Bemühungen immer mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Der „consens der mithern“, der zu einer Erhebung in diesen Bezirken nötig war, konnte nur mit „viel mühe“ erlangt werden. Die auf diese Weise auflaufenden Kosten oder entstehendön Ausfälle waren mit ein Grund zu der oben erwähnten durchgehenden Erhöhung der Einzelanteile, wie sie in dem Anschlag des Ökonomischen Staats zu Tage tritt.

---

zu Landsteuern (Der hess. Amtmann zu Lichtenberg an den Oberamtmann dèr Obergrafschaft [1551 März 10] und dieser [Alex. von der Tann] an den hess. Bevollmächtigten beim Kammergericht, Joh. Helfmann, (1551 März 29 in M. A. z. Ehest. 1551). (Das „Weistum des bergscheffen“ o. D. in M. A. zur Reichsst. 1557). Die hess. Beamten treiben daraufhin die Steuer in Wersau durch Pfändung der Untertanen ein.

Kapitel VI.

Die Ablieferung und der Ertrag.

§ 1.

Die Einnehmer.

Wir sahen, dass die Einnahme in den städtischen Steuerkreisen durch die Stadtobrigkeit, in den Ämtern durch die landesfürstlichen Beamten erfolgte.

Die Städte lieferten dann ihre Summen durch ihre Bürgermeister, Stadtschreiber oder durch einzelne (angesehene) Bürger, die Ämter durch die Beamten (Kellner u. s. w.) oder durch deren Beauftragte[1]) zuweilen direkt an die fürstliche Hofhaltung ab[2]). In der Regel scheint man jedoch die Beträge zunächst in den Hauptorten der Provinzen (in Cassel für das Niederfürstentum, in Marburg für Oberhessen und die Grafschaften Catzenelnbogen[2]) vereinigt zu haben.

In den meisten Fällen ist nicht zu ermitteln, wer hier die Zahlungen in Empfang nahm, wer, da die Städte und Ämter als die eigentlich Steuernden anzusehen sind,

---

1) S. Lieferung der Städte Rotenburg, Nidda, Waldkappel (durch den Weinschänken Thomas Paleyen) und des Amts Eller („bey 2 mennern, durch den keller daselbs abegevertigt") im Register des 3. Ziels einer Landsteuer 1528, M. A.).

2) In Ausnahmefällen, wie z. B. 1546, soll die Steuer aus Oberfürstentum und Grafschaften in Ziegenhain zusammengebracht werden, wahrscheinlich weil bei dem damals in Aussicht stehenden feindlichen Einfall Z. als Festung mehr Sicherheit bot. (Abschied des Landtags zu Cassel 1546 Juni 29 in M. A.).

als eigentlicher Einnehmer fungierte. Doch soviel ist mit Sicherheit zu sagen, dass man im Gegensatz zu dem bei der Erhebung der Reichssteuern hervortretenden, eifrigen Streben der Stände, die Erhebung unter ihrem Einfluss stattfinden zu lassen, — das zur Ernennung ständiseher, vom Landesherrn nur bestätigter Einnehmer durch die Stände führte,[1]) — bei der Landsteuer von irgend welchem Einfluss der Städte auf die Einnahme der Steuer nicht reden kann.

Die Erhebung in der Stadt selbst war Sache der Stadtobrigkeit, event. nötig gewordene Neufestsetzungen der Anteile wurden, wie wir oben sahen, durch die dazu berechtigten Verwaltungsbehörden erledigt, von diesen Korrekturen und von den durch die Regierung einseitig vorgenommenen allgemeinen Erhöhungen abgesehen, behielten die Einzelanteile ihre alte Höhe, die Termine für die Erlegung wurden bei der Bewilligung durch die Städte festgesetzt, — die Einnehmer hatten infolgedessen nichts weiter zu tun, als die Zahlungen anzunehmen und die ganze Summe an die bestimmte Zentralstelle weiterzuliefern, besondere Wichtigkeit konnte ihrer Stellung nicht beigelegt werden[2]).

Deshalb konnte den Städten ein Einfluss auf die Ernennung dieser Einnehmer und event. ein Aufsichtsrecht über ihre Tätigkeit nicht wünschenswert erscheinen, und sie haben sich auch nicht darum bemüht.

---

1) Hildebrandt, Vermögenssteuer in Althessen in Jbb. f. Nat.-Ökonomie XXV S. 299.

2) Die in wechselnder Höhe erhobenen Vermögenssteuern gingen immer auf die Leistung des einzelnen Pflichtigen zurück, ihre Beträge mussten daher jedesmal durch Vergleichung mit den immer mit einzureichenden Registern geprüft werden. Hier war infolgedessen eine ganze Reihe von Einnehmern erforderlich, die ihre ganze Zeit in den Dienst der Sache stellen konnten. Da der Ertrag nicht übersehen werden konnte, war eine Kontrolle im Interesse der Stände sehr nötig, wollten sie anders Gewissheit haben, dass nicht mehr erhoben wurde als bewilligt war (s. Hildebrandt a. a. O.).

Wenn es vorkommen kann, dass Städte lange nach Ablauf des Termins noch nicht wissen, wer die mit der Einnahme Betrauten sind, so muss die Bestellung der Einnehmer ohne jede Mitwirkung der Städte durch den Landgrafen, resp. die Regierung einseitig vollzogen worden sein [1]).

Es lag nahe, wie man mit der Erhebung in ländlichen Bezirken und mit der event. Beihilfe bei einer Erhebung in der Stadt die dortigen fürstlichen Beamten betraute, dass man die Generaleinnahme durch die Behörden der Provinzen oder doch durch solche Beamte vornehmen liess, die ihren Amtssitz im Provinzhauptorte hatten.

In der Tat finden wir, soweit die spärlichen Nachrichten Auskunft geben, wenn nicht die Statthalter der einzelnen Provinzen selbst, — resp. die Oberamtleute in den Grafschaften Catzenelnbogen —, die fürstlichen Rentmeister oder andere Beamte in den Hauptstädten Cassel und Marburg, event. auch die Bürgermeister oder andere Magistratspersonen dieser Städte mit der Einnahme beauftragt [2]).

---

1) Marburg u. a. Städte haben 1551 den Steuertermin (Pfingsten, Mai 17) versäumt und waren noch im August rückständig, weil sie angeblich nicht gewusst haben, wer die Einnehmer sind (Stadt Marburg an den Statthalter 1551 August 6). Die Einnehmer waren jedoch Mai 21 ernannt (Statthalter an den Rentmeister zu Marburg 1551 Mai 21), doch scheint ihre Ernennung den Steuerpflichtigen gar nicht mitgeteilt worden zu sein, da auch der Kellner von Rüsselsheim nichts davon wusste (er lieferte unwissentlich an den Richtigen, den Rentmeister zu Marburg, 1551 Mai 22, M. A. zur Ehesteuer 1551).

2) Die Landsteuer 1541 erhoben für das N. F. Michael Nuspicker, ein Vertrauter des Landgrafen, der Casseler Bürgermeister Ludwig Koch und der Rentschreiber zu Cassel (Befehl an denselben 1541 Februar 8). Für das O. F. der Statthalter und der Rentschreiber zu Marburg (Anweisung 1541 Februar 10). Einnehmer der Landsteuer 1567 für das Oberfürstentum waren der Rentmeister Joh. Salveldt zu Marburg und ein Mitglied des dortigen Stadtrats (Schreiben an die Städte: Die Steuer kommende Ostern „in mein des rentmeisters behausung nach Marburg“ zu liefern. 1568 März 30).

Die fürstlichen Beamten[1]) erledigten die Einnahme neben ihren Amtsgeschäften, da die Erhebung ihnen ja, wie gesagt, keine grosse Mühe machen konnte.

§ 2.
Die Ablieferung.

Bei den runden Summen der einzelnen Steuerkreise waren Unstimmigkeiten leicht zu konstatieren; entsprach die Zahlung einer Stadt oder eines Amtes nicht seiner Leistung zu einer früheren Landsteuer, so wurde sie beanstandet, zurückgewiesen, resp. nur auf Rechnung angenommen. Übrigens setzte eine solche Prüfung erst spät ein, noch 1528 wurden Zahlungen der Städte und Ämter „in gebuntlin, secklin oder in thuchlin vernehit, verbitschirt" (mit dem Stadtsiegel) und mit „aufgenehiten zidteln" mit Angabe des Betrags[2]) „auf glauben" angenommen, ohne den Inhalt näher zu prüfen.

Doch schon in diesem Jahre sind die Zahlungen, wenn auch nur vereinzelt, kontrolliert worden. Zusätze, wie: „und blybbe also schuldig . . . ., dan das alte register hilt . . . fl.[3]) beweisen, dass man, wohl durch einzelne Unregelmässigkeiten veranlasst, nicht mehr alle Angaben auf Treu und Glauben hinnahm.

Es kam natürlich öfters vor, dass die Steuern der einzelnen zur Zahlung beschriebenen Städte und Ämter

---

1) Die Verwendung von Beamten zur Erhebung wird wohl gerade der Grund sein, weshalb in den meisten Fällen Nachrichten über die Persönlichkeit der Einnehmer nicht gegeben sind.

2) S. die Zahlungen der Städte Battenberg, Homberg i. H., Immenhausen, Neukirchen, Ziegenhain und des Amts Eller im Register der Erhebung des 3. Ziels der Landsteuer 1528. Schwarzenborn liefert „in abslagk und auf rechnung . . . in einem beutel versiegelt ungetzahlt auf glauben, bleiben, als sie sagten, noch . . . . schuldigk."

3) S. die Zahlung von Stadt und Amt Treffurt im erwähnten Register 1528.

an dem bei der Bewilligung festgesetzten und im Landtagsabschied bekannt gemachten Termin überhaupt ausblieben, auch dass sie nicht vollständig, oder erst kürzere oder längere Zeit nachher einliefen. Veranlasst wurde dies einmal durch einen öfters erst während der Erhebung [1]) nachgesuchten und bewilligten Erlass der Steuerzahlung.

Aus welchen Gründen man vorkommenden Falls Städten und Ämtern ihre Steuer ganz oder teilweise erliess, und welche Änderungen der Gesamtverteilung durch einen solchen in mehr oder minder grossem Umfange zugestandenen Erlass nötig wurden, ist oben des Näheren ausgeführt. Den Ertrag konnte die Minderung oder die zeitweilig vorkommende gänzliche Befreiung einzelner Bezirke nicht beeinflussen, weil die Regierung jedem Ausfall durch Erhöhen an anderer Stelle vorbeugte (s. o. S. 46, Anm. 1 und 50 f.).

Blieb ein Bezirk mit der Zahlung seiner Steuer aus, ohne dass ihm Erlass oder Ausstand gegeben war, so müssen wir die Ursache in aussergewöhnlichen Umständen suchen [2]).

In der Tat sind solche Rückstände in grösserem Umfange nur dann nachzuweisen, wenn das Land durch

---

1) Die Stadt Neukirchen bezahlte die Landsteuer 1537 nicht, da sie in dieser Zeit durch Brand Schaden gelitten hat (s. S. 46, Anm. 1). Im Anschlag ist ein Betrag für Neukirchen nicht aufgeführt, an seiner Stelle steht: „ist verbrand." Doch lässt sich aus einer zweiten Bemerkung an derselben Stelle: „No. dasjenig so nit verbrant" (sc. soll steuern), schliessen, dass man einen vollständigen Erlass von Anfang an nicht beabsichtigte.

2) „Die von der Liebenau" an den Statthalter (1546 Mittwoch nach Franzisci, Oktober 6), sie haben ihr „nachstendige teil gelds nicht durch mutwillen oder frevel" noch nicht abgeliefert, grosse Not und Armut hat veranlasst, „dass sie es nicht haben mogen von den armen kriegen". — Auch andere Rücksichten scheinen die Zahlung der Steuer beeinflusst zu haben. Die Stadt Hofgeismar bat (1548 Novbr.), ihr zur Steuererlegung eine Frist von drei Wochen gewähren zu wollen, da sie einen Hopfenkauf hätte abschliessen müssen, „uf das sie nicht one bier seien." (M. A.)

sonstige Lasten oder durch eine Anhäufung von Steuern stark in Anspruch genommen war[1]).

§ 3.
Der Ertrag.

Weder Erlass noch Rückstände können den Ertrag der Steuer beeinflusst haben.

Wenn durch irgendwelche Ausfälle, durch erlassene oder sonst ausbleibende Zahlungen, oder gar durch zu niedrige Bemessung der sämtlichen Einzelanteile wirklich ein oder mehrere Male die geforderte Summe nicht erreicht worden wäre, so müsste der Fehlbetrag eine Nachforderung veranlasst haben, da sich die Städte bei fast jeder Steuer zum „Nachschiessen“ bereit erklärten. Eine solche Nachforderung, resp. nachträgliche Erhebung ist jedoch nur äusserst selten, — soweit sich nachweisen lässt, in der ganzen hier behandelten Zeit nur zweimal nötig geworden, nämlich in den Jahren 1471 und 1548 (s. o. S. 4 u. 13). 1471 waren, wie oben ausgeführt, die Anteile der Städte und Ämter schon fest geworden, man konnte den Ertrag einer nach diesem Anschlag erhobenen Steuer von vornherein übersehen und die Forderung danach einrichten. Da keine Nachrichten über ausgebliebene oder säumige Zahlungen vorliegen, so ist das Nichtausreichen wohl mit der Unkenntnis der durch die Steuer aufzu-

1) Die Nachrichten von der Steuer 1551 sprechen von recht erheblichen Rückständen. Im Oktober, über 4 Monate nach dem Erlegungstermin (Pfingsten, Mai 17) stand noch beinahe $^2/_3$ der gesamten Steuer vom Oberfürstentum und Catzenelnbogen aus. Im gleichen Jahre musste auch eine Reichssteuer erlegt werden. Der Termin dieser Reichssteuer war ursprünglich ebenfalls auf Pfingsten gesetzt, er wurde dann auf Bartholomäi (August 24) verschoben, weil es sonst „dem armen man zuviel“ würde, doch wird jedenfalls die doppelte Steuer veranlasst haben, dass die Zahlungen langsamer eingekommen sind. Grössere Rückstände finden sich sonst nur bei der Steuer 1548—49. Auch damals wird das durch den Krieg erschöpfte Land die Steuer nicht so schnell haben aufbringen können (M. A.).

bringenden Summe zu erklären. Mag es sich nun um die Kosten einer Reichshilfe oder um eine Steuer zu sonstigen Zwecken gehandelt haben, z. Zt. der Ausschreibung der Landsteuer war der erforderliche Betrag noch nicht zu übersehen, — vielleicht hat er sich nachträglich höher, als man anfangs annahm, herausgestellt.

Ebenso liegt auch der zweite Fall, der eine Nachforderung nötig machte. 1548 ist im Oberfürstentum eine Steuer nach dem Anschlage eines Bruchteils der Landsteuer erhoben worden. Trotz anfänglicher grosser Rückstände ist auch der beabsichtigte Ertrag zusammengekommen, jedoch hat diese Summe für den bestimmten Zweck, die Schleifung der Festungen Giessen und Rüsselsheim, nicht genügt. Die Mehrkosten haben sich vielleicht erst während der Arbeit herausgestellt, vielleicht weil die kaiserlichen Kommissarien die Zerstörung der Werke intensiver betrieben haben wollten, als man hessischerseits im Anfange beabsichtigte. Dass eine Nachbewilligung nötig wurde, lag demnach nicht an dem Landsteueranschlag, denn die Summe, welche nach ihm auf die Bezirke verteilt und von diesen erhoben wurde, hat die beabsichtigte Höhe erreicht.

Mit der einen Ausnahme des Jahres 1548 ist in der späteren Zeit, als man die Landsteuer zur Erreichung einer bestimmten Summe (60000, 30000 oder 20000 fl.) ausschrieb, keine einzige Nachbewilligung nötig geworden, nie ist auch bei der Forderung einer Steuer erwähnt, dass eine vorige den gewünschten Betrag nicht eingebracht hätte, — im Gegenteil, jede Landsteuer, deren Ertrag sich feststellen lässt, hat die geforderte Summe nicht nur erreicht, sondern sogar erheblich übertroffen[1]).

Allerdings muss man berücksichtigen, dass die Einzelanteile von vornherein so festgesetzt worden sind, dass ihre Summe über den geforderten Betrag hinaus

1) Die Summe der aus Zahlungen zu 3 Zielen berechneten Einzelanteile zur Steuer 1555, die den Betrag von 60000 fl. erreichen sollte, ist etwa 62200 fl., die Steuer 1544 (20000 fl.) ertrug 22813 fl. (M. A.).

einen ziemlich reichlich bemessenen Überschuss ergeben musste[1]), der zur Deckung der Erhebungskosten bestimmt war[2]). Da diese bei der fast ausschliesslichen Verwendung landesfürstlicher Beamten zu Einnehmern unmöglich sehr hoch gewesen sind, konnten auch event. eintretende Ausfälle in mässiger Höhe — und dass sie einen grösseren Umfang erreichen konnten, war ausgeschlossen — durch diesen Überschuss gedeckt werden.

Wir sahen oben, dass man 1551 eine Erhöhung der Einzelanteile beabsichtigte, weil man ein Nichtausreichen der Steuer befürchtete, dass man aber die geplante Erhöhung nach nur teilweiser Durchführung bald wieder aufgab. Den im Jahre 1557 eingetretenen Änderungen trug die 1558 vorgenommene Neufestsetzung der Verteilung Rechnung; durch eine allgemeine Erhöhung der Einzelanteile wurde der durch den Gebietsverlust entstehende Ausfall wieder wettgemacht. Die Erhöhung des Ökon. Staats hatte nicht den Zweck, ein Nichtausreichen der Steuer zu verhüten, sondern wurde lediglich vorgenommen, um die Kosten der Erhebung mitaufzubringen[2]), allerdings hat man hier sicher des Guten zuviel getan[3]).

Eine nach dem Anschlag der Landsteuer auf die Städte und Ämter ausgeschriebene und von ihnen erhobene Umlage brachte sicher den erwarteten Ertrag, „an der landschaft“ ist auch in dieser Hinsicht „auf erfordern nie ein mangel“ gewesen[4]).

1) Die Anschläge zu den Landsteuern 1531, 1537 und 1563, welche zur Aufbringung von 20000, resp. 30000 und 16000 fl. ausgeschrieben wurden, ergaben als Summe der Einzelanteile 20395, bezw. 32325 und 17266 fl. an. (Anschläge zu den Steuern 1537 und 1563 in M. A., 1531 Landesbibliothek Cassel, Mscr. Hass. fol. 184.)

2) „darmit uber die zerunge und andern uncosten kein abgang ervolge“, sind die Einzelanteile „wie auch in den alten anschlegen umb etwas“ erhöht. (Ökon. Staat, Vorrede etc. fol. 102.)

3) Die Summe der so festgestellten Anteile zu einer Landsteuer von 20000 fl. beläuft sich auf 24030 fl.!

4) Der Statthalter an der Lahn an Landgraf Wilhelm 1551 Juli 8. (M. A. zur Ehesteuer 1551.)

Kapitel VII.

Die Verwendung.

Wir erinnern uns, dass im Anfange des 16 saec. Landgraf Wilhelm II. den Städten das Versprechen gab, Landsteuern nur in drei bestimmten Fällen zu fordern.

Die verfassungsrechtliche Frage, wie dieses Versprechen hinsichtlich des Steuerbewilligungsrechts der Landstände zu deuten ist, ist oben erörtert. Es erübrigt noch festzustellen, ob es wirklich eine Einschränkung der Steuerfälle bedeutete.

Die Stände vertraten die Ansicht, dass andere als die drei angegebenen Fälle überhaupt keine Steuerforderungen veranlassen dürften. Aber diese Fälle enthielten ja fast sämtliche Eventualitäten, die eine Steuererhebung notwendig machen konnten, z. B. liessen sich doch mit der Gefahr, ev. einen Teil des Landes einzubüssen, so ziemlich alle Forderungen motivieren, wenn sie nur irgendwie den Landesinteressen dienten.

Ausgeschlossen war eigentlich nur eine direkte persönliche Unterstützung des Landesherrn in Privatangelegenheiten, z. B. die Bezahlung seiner nicht im Interesse des Landes gemachten Schulden und vor allem die Leistung von Reichssteuern.

Diese Einschränkung hat man jedoch bald fallen lassen. Wir finden im Laufe des 16 saec. Landsteuerforderungen zu allen möglichen Zwecken, meist allerdings zur Befriedigung von Landesbedürfnissen, wozu auch die Unterstützung des Landgrafen zu Kriegszügen, zu Rüstungen oder zum Zusammenbringen eines Vorrats für ev. notwendig werdende Ausgaben zu rechnen sind.

Doch auch zur Aufbringung von Reichshilfen (1544), zur Bezahlung von Schulden oder zur Regelung anderer persönlicher Angelegenheiten des Landesherrn (1567) sind Landsteuern gefordert, bewilligt und verwendet worden (s. o. Kap. I).

In der späteren Friedenszeit traten die Landsteuerforderungen immer mehr zurück. Ein Fall, der schon zu den unter Landgraf Wilhelm II. festgesetzten gehört hatte, die Ausstattung einer hessischen Prinzessin, wurde jetzt fast ausschliesslich die Veranlassung zur Forderung einer Anlage nach dem Anschlag der Landsteuer.

Die auf die geschilderte Weise bewilligte und erhobene Steuer wird wohl in der Regel auch zu dem beabsichtigten Zwecke verbraucht worden sein, einen ev. Rest wird man stets nach Belieben verwendet haben. Dass ganze Steuern in anderer Weise als bewilligt, verausgabt wurden, ist allerdings nur sehr selten, aber doch einigemale vorgekommen.

Eigentümlicher Weise hören wir in solchen Fällen nichts von einer Verhandlung mit der Landschaft. Während bei anderweitiger Verwendung von Reichssteuern der Landgraf stets die Genehmigung seiner Stände für erforderlich hielt und auch regelmässig nachsuchte[1]), scheint er, wenn es sich um Landsteuern handelte, eine Befragung der Städte nicht für nötig gehalten zu haben[2]).

---

1) Die im Jahre 1532 erlegte Türkensteuer wurde von der Regierung im Einverständnis mit den Landständen als ein „Notpfennig zur Beschirmung des Landes" während des Württembergischen Zuges 1534 „bewahrt" (Rommel, IV 140, A. 107). Der gemeine Pfennig von 1544 wird mit Bewilligung der Stände zum Kriege 1546 verbraucht (M. A. zur Landsteuer 1546).

2) Die 1551 bewilligte Ehesteuer wird zum zweiten Zuge gegen den Kaiser verwendet. Wenn damals Verhandlungen mit den Städten erforderlich gewesen wären, und wenn solche wirklich stattgefunden hätten, so wäre ihrer bei der Bewilligung einer neuen Steuer zum selben Zweck sicher Erwähnung getan worden, zumal sich die Städte gerade bei dieser Bewilligung (ausnahmsweise) vorbehielten, die Verausgabung event. nachzuprüfen (s. oben S. 15).

Da die in den Steuerbezirken erhobenen Summen entweder direkt oder auf dem Umwege über die Provinzialregierungen an die fürstliche Vermögensverwaltung, die Hofkammer abgeliefert wurden, ohne dass man vorher einer städtischen Vertretung ein Übersehen des zusammengekommenen Betrages ermöglichte, war ein Einfluss der Städte auf die Verausgabung einer Landsteuer von vornherein sehr erschwert. Eine Kontrolle war völlig ausgeschlossen, wenn, wie oft genug geschah (1467, 1528, 1541), über die in den einzelnen Bezirken einkommenden Beträge schon an Ort und Stelle verfügt wurde.

Ganz im Gegensatz zu der bei den Reichssteuern geübten Praxis — dort wurde die erhobene Steuer von ständischen Abgeordneten bewahrt und auch verausgabt — scheinen die Städte, wenn es sich um eine Landsteuer handelte, der Verwendung der eingekommenen Gelder nur dann einige Aufmerksamkeit gewidmet zu haben, wenn ihnen wegen Nichtausreichens der bewilligten Summe eine Nachforderung unterbreitet wurde.

Eine neue Steuer wurde dann nur unter der Bedingung bewilligt, dass man den Städten ermöglichte, sich von der ordnungsmässigen Verwendung der erstbewilligten Summe zu überzeugen.

Da, wie wir oben sahen, Nachforderungen nur sehr selten vorkommen, so hat auch die Verwendung der Landsteuern nur in sehr wenigen, man kann sagen, nur in Ausnahmefällen der Kontrolle der Städte unterlegen.

Ebensowenig als eine Zustimmung ist allerdings auch ein Protest der Städte gegen die anderweitige Verwendung nachzuweisen. Auf dem Landtage zu Homberg wurde über die nochmalige Erlegung verhandelt, ohne dass etwas von einem Widerspruche der Städte verlautet. Die Verausgabung der Steuer zum Kriege muss demnach, wenn auch nicht mit ausdrücklicher, so doch mit stillschweigender Billigung der Städte geschehen sein, — dass aber eine solche Zustimmung zur anderweitigen Verwendung einer bereits erlegten Landsteuer unbedingt erforderlich war, glaube ich verneinen zu können.

Überblick.

Wenn wir, am Schlusse unserer Darstellung angelangt, die Entwicklung der Landsteuer nochmals kurz überschauen, sehen wir, dass ihre Erhebung prinzipiell in jedem Fall von einer vorherigen Bewilligung abhängig gewesen ist.

Dieses Bewilligungsrecht wurde nur von den Städten, ausnahmsweise auch von der ländlichen Bevölkerung ausgeübt, es hat, wenn es auch zeitweise zurücktrat, resp. von einem mächtigen Fürsten vernachlässigt wurde, in der Tat doch immer bestanden und ist nach der Schwächung des Fürstentums um so stärker wieder hervorgetreten.

Die bewilligte Steuer wurde zunächst als eine allgemeine Vermögenssteuer — und zwar ausschliesslich den Grundbesitz belastend — von den bedepflichtigen Untertanen in Stadt und Land erhoben; durch das allmähliche Festwerden der Einzelanteile, durch deren Zusammenfassung zu festen, abgerundeten Gemeinde- und dann zu Bezirks- (Stadt- und Amt-) Anteilen wurde sie mit der Zeit zu einer Matrikularsteuer im Betrage von 60000 fl.

Sie wurde im 16. saec. ganz oder in Bruchteilen sehr oft und zu allen möglichen Zwecken gefordert, bewilligt, erhoben und verwendet. Seit 1567 sind Steuern nach dem Anschlage der Landsteuer meist nur noch bei einem bestimmten Anlass und in bestimmter Höhe als „Fräuleinsteuern“ erhoben worden.

Die den Anschlag bildenden Bezirksanteile konnten von der Regierung nach Bedürfnis — nach der steigenden oder sinkenden Steuerkraft der Städte und Ämter — inner-

halb der festgesetzten Gesamtsumme korrigiert, oder auch allgemein erhöht werden, wenn man befürchten musste, dass ihre Summe den erforderlichen Ertrag nicht erreiche, — und zwar war zu einer solchen Korrektur oder etwaigen Erhöhung die Mitwirkung der Städte nicht erforderlich.

Diese Veränderungen der Bezirksanteile mussten natürlich auch die Steuersätze der einzelnen Pflichtigen, d. h. der einzelnen, bedepflichtigen Grundstücke beeinflussen. Die Belegung der Einzelnen geschah dann nicht mehr nach Massgabe der ursprünglichen Steuer, eines bestimmten Bruchteils des Wertes seines Grundbesitzes, sondern schwankte nach seiner Leistungsfähigkeit.

Die Umlegung ihres Anteils auf ihre Eingesessenen war den Bezirken überlassen, und zwar erhoben die Städte die Steuer durchaus selbständig, während in den Ämtern resp. sonstigen ländlichen Steuerkreisen die Verteilung ganz in der Hand der fürstlichen Beamten lag, die vielleicht an bestimmte, von der Regierung ausgegebene, allgemeine Vorschriften gebunden waren, im wesentlichen aber die Steuerpflichtigen nach eigenem Ermessen zur Steuer heranzogen.

Der Regierung gegenüber kamen also die einzelnen Untertanen nicht mehr in Betracht, die eigentlich Steuernden waren die Städte und Ämter. Ihre Zahlungen wurden zusammengebracht und zu dem bewilligten Zwecke, zuweilen auch anderweitig verausgabt, ohne dass die Städte für diese Sammlung oder Verwendung irgendwie massgebend gewesen wären. Mit der ausgesprochenen Bewilligung war die Landsteuer dem Einfluss der Städte entzogen, ihre Erhebung und Verwendung stand ganz in der Hand des Landesherrn.

Vorbemerkungen zur Tabelle

Die Tabelle soll die Verschiebungen der Landsteueranteile bis zu ihrer Festsetzung in der Steuertafel des Ökon. Staats veranschaulichen. Einzelne kleine Städte oder unbedeutende ländliche Steuerkreise, deren Zahlungen zu den Landsteuern nicht in einem Umfange festzustellen sind, der die Entwicklung verfolgen lässt, sind unberücksichtigt geblieben.

Der besseren Übersicht halber sind sämtliche Zahlen als Anteile zu einer „vollen" Landsteuer (zu 60 000 fl., wie sie die Steuer von 1471 darstellt) gegeben. Die in den Anschlägen resp. Registern der betreffenden Steuern (deren Höhe aus Kapitel I zu ersehen ist) und in der Landsteuertafel des Ökon. Staates genannten Beträge sind dementsprechend vervielfacht.

Die für die Jahre 1541 (z. T.), 1555/6, 1558 und 1567 (z. T.) aufgeführten Anteile sind aus Zahlungen zu drei verschiedenen Zielen berechnet. Wenn auch zu diesen Zielen ein bestimmter Bruchteil der ganzen Steuersumme zu erlegen war, ist es doch nicht ausgeschlossen, dass Städte und Ämter zu den verschiedenen Zielen verschieden hohe Beiträge zahlten, „auf rechnung" lieferten. [1]) Die angegebenen Zahlen können deshalb nur die ungefähre Höhe des betreffenden Anteils darstellen, einige sind sogar sicher falsch, doch sind auch diese, weil auf gleiche Art wie die übrigen berechnet, mit aufgenommen.

1) Die genau — zu einer vollen Landsteuer von 60 000 fl. (s. o.) — ausgerechnete Gesamtsumme beträgt nach den Einzelleistungen zum 1. Ziele 67 092 fl., nach den Zahlungen zu einem der letzten (5. oder 6.) Ziele 67 412 fl.

Auch die zur Steuer 1563, die $^4/_{15}$ einer vollen Landsteuer ertragen sollte, gegebenen Zahlen werden nicht alle dem wirklichen Anteile der betreffenden Bezirke entsprechen, da man sicher bei der für damalige Verhältnisse komplizierten Berechnung der Einzelanteile nach früheren Anschlägen oder Registern, die sämtlich nur Summen von 60000, 30000 oder 20000 fl. aufweisen, eine Reihe von absichtlichen (durch Abrundung und dergl.) oder unabsichtlichen Fehlern begangen hat, die bei der abermaligen Umrechnung schon verhältnismässig grosse Abweichungen veranlassen können.

Bei der Vergleichung der Zahlungen eines und desselben Steuerbezirks muss man zunächst berücksichtigen, dass ein Teil der Angaben aus vorher aufgestellten Anschlägen (1531, 1537, 1563, 1567 und Ökon. Staat), ein anderer aus Registern der tatsächlich geleisteten Zahlung stammt, weiter, dass der Anteil eines Bezirks sehr oft durch Verschiebung desselben (Ämter, bei welchen dies m. W. sicher einmal oder in mehreren Fällen vorgekommen ist, sind mit * bezeichnet) oder durch andere Umstände, wie dies im Kapitel IV § 3 näher ausgeführt ist, beeinflusst wird, und dass eine auf diese Weise notwendig gewordene Verminderung resp. Erhöhung, an anderer, meist nicht nachweisbarer Stelle, das Gegenteil veranlasste.

Ausserdem muss beachtet werden, dass Städte und Ämter, die Hessen nicht allein besass, sondern deren Besitz es mit anderen Herren teilte, des öfteren nicht zum hessischen Teile, sondern mit ihrem ganzen Satze (welcher der ursprünglichen Steuersumme der sämtlichen eingesessenen Steuerpflichtigen entsprach) in den Anschlägen verzeichnet sind.

Gemeinbesitz, wo derartiges vorkommt, ist mit ** bezeichnet.

Nieder-Fürstentum, Städte

	1471	1531	1537	1541	1555/6	1558	1563	Ökon. Staat	
* **Allendorf a. d. W.** ev. mit Soden und Dorf Vach	900	600	900	c. 750	c. 1020	c. 1000	c. 1020	1140 mit S. u. V.	
Borken	zum O.-F.	300	300	c. 360	c. 320	c. 360	c. 330	360	
Cassel	1400	1200 [1]	1400	c. 1350	c. 1400	c. 1400	c. 1470	1500	[1] Siehe S. 50.
Eschwege	1000	750 [2]	800	c. 900	c. 900	c. 900	c. 967,5	1140	[2] Siehe S. 51, Anm. 1.
Felsberg	300	240	240	c. 270	c. 300	c. 300	c. 330	270	
Grebenstein	600	690	500 [3]	c. 690	c. 750	c. 740	c. 750	720	[3] Siehe S. 48, Anm. 1.
Gudensberg	400	360	400	c. 450	c. 500	c. 490	c. 540	450	
** **Hersfeld**	—	600	600	c. 510	c. 300 zum hess. Teil	c. 715	c. 690	450	
Hofgeismar	—	810	800	c. 900	c. 900	c. 900	c. 960	900	
Homberg i. H.	600	600	600	c. 900	c. 860	c. 900	c. 967,5	1080	
Immenhausen	300	240	300	c. 240	c. 240	c. 240	c. 285	300	
Lichtenau	200	240	190 [4]	—	c. 300	c. 270	c. 330	270	[4] Siehe S. 48, Anm. 1.
Liebenau	—	180	120	c. 180	c. 180	c. 180	c. 195	180	
Melsungen	500	300	—	c. 360	c. 360	c. 360	c. 390	420	
Niedenstein	200	180	180	c. 180	c. 180	c. 180	c. 195	180	
Rotenburg	500	360	500	—	c. 400	c. 390	c. 390	450	
Schmalkalden zur Hälfte [5]	—	300	300	c. 300	c. 300	c. 300	c. 300	270	[5] Siehe S. 70, Anm. 1.
Sontra	300	360	360	c. 360	c. 360	c. 360	c. 397,5	360	
Spangenberg	600	300 [2]	400	c. 300	c. 350	c. 360	c. 390	420	
** **Treffurt**	—	150	90	c. 150	c. 150	c. 150	c. 156	150	
Trendelenburg	—	180	180	c. 210	c. 240	c. 240	c. 255	210	
Vacha zu 2/3	—	300	250	c. 210	c. 300	c. 300	c. 315	200	
Waldkappel	—	150	—	c. 150	c. 120	c. 125	c. 172,5	150	
Witzenhausen	500	330	500	c. 360	c. 360	c. 300	c. 390	600	
Wolfhagen	500	450	500	c. 540	c. 600	c. 600	c. 660	720	
Zierenberg	300	300	300	c. 300	c. 300	c. 300	c. 330	330	

Nieder-Fürstentum, Ämter etc.

	1471	1531	1537	1541	1556	1558	1563	Ökon. Staat
* **Bilstein** (= Amt Eschwege), ev. mit Grebendorf und Germerode	600	750	700	—	c. 690 + c. 30 = 720	c. 828	c. 765	840 m. G. u. G.
* **Borken** ev. mit Singlis	zum O. F.	—	450	—	—	450 + 60 = 510	540	600
* **Cassel**								
die drei Ämter	900 Goldfl. = 1200-1260	1350		1350	c. 1350	c. 1440	c. 1440	
*Almerode, Waldau ev. mit Wolfershausen	(12 Dörfer in der Nähe von Cassel) 132		1500?	110 + 60 = 330	c. 132	c. 216	c. 150	2100
* Denhausen ev. mit Dittershausen und Herleshausen		600?		45 + 115 = 330	c. 42	c. 60	c. 70	
Sichelnstein u. Hedemin				—	—			
Vogtei Hasungen	—	300	220	210	c. 210	c. 276	c. 245	
Kirchspiel Wehlheiden	—	180	220	180	c. 170	c. 216	c. 186	
			1940	2070	c. 1904	c. 2208	c. 2091	
Felsberg	400	600	700	660	c. 680	c. 840	c. 750	720
* **Friedewald** ev. mit Heringen	—	450	500	—	c. 500	c. 600	c. 540	480
* **Grebenstein** ev. mit Calden, Ostuffeln und Wilhelmshausen	—	150	160	—	200—240	c. 300	c. 225	300 m. O. u. W.
* **Gudensberg** ev. mit Obervorschütz und Obermellerich	800	900	800	960	c. 1048	c. 1200	c. 1110	1200 m. O. u. O.

Nieder-Fürstentum, Ämter etc.

	1471	1531	1537	1541	1556	1558	1563	Ökon. Staat
*Homberg in Hessen . . ev. mit Gericht Spiess, Frielendorf (sonst Ziegenhain O.-F.), Ostheim und Dagobertshausen	3 Gerichte 325	1200 ohne Sp., O. und D.	1500 mit Sp. etc.	1260 ebenso hoch i. J. 1544	1002—08	c. 1140	c. 1050	1140 ohne Sp. etc.
*Huneck . . . . . ev. mit Cruspis	—	90	120	— C. 60	c. 60 / c. 40 } c. 100	c. 96 / c. 40 } c. 136	c. 96	90
**Landeck . . . . . zuweilen nur zu 1/2	—	180	250	—	c. 150 ?	c. 180	c. 165 zu 1/2	240
Ludwigstein	—	180	240	—	160—80	c. 240	c. 195	300
*Melsungen . . . . . ev. mit Ostheim und Dagobertshausen (sonst mit Homberg i. H.)	334	210	260	210	160-80 / 80-90 } 240-70	c. 216 / c. 120 } c. 336	c. 278,5	300 m. O. u. D.
Reichenbach . . . . (= Amt Lichtenau)	500	450	500	450	—	450—480	c. 480	450
*Rotenburg	900	900	1200		c. 980	c. 1140	c. 1020	
Rengshausen	—	150 } 1140	150 } 1420	—	c. 150 } c. 1220	c. 192 } c. 1476	c. 165 } c. 1290	} 1350
Wildeck		90	70		c. 90	c. 144	c. 105	
Schartenberg . . . . (= Amt Zierenberg)	–	450	340	450	c. 450	c. 480	c. 480	660
Schmalkalden zur Hälfte ev. mit Barchfeld . .	-	330 / 90 } 420	300 / 120 } 420	330 / 150 } 480	c. 180 / c. 100 } c. 280	c. 300 / c. 132 } c. 432	c. 300	} 360

Nieder-Fürstentum, Ämter etc.

	1471	1531	1537	1541	1556	1558	1563	Ökon. Staat
*Sontra	66	210	260		c. 270 m. D.	c. 336	c. 300	
ev. mit Dorf Dens Ulfen	100	300 } 510	240 } 560	—	c. 300 } c. 620	c. 300 } c. 696	c. 270 } c. 615	600
Breitenau								
Dörfer zum Kornberg gehörig (Wommen und Richelsdorf)			60		c. 50	c. 60	c. 45	
*Spangenberg	600	600	700	—	c. 600 } c. 620	c. 720 } c. 756	c. 630 } c. 660	750
ev. mit Iba und Wichte (= Dörfer zur Heyde gehörig)	—	—	120	—	c. 20	c. 36	c. 30	
Treffurt	—	120	120	—	c. 120	c. 120	c. 126	180
Trendelenburg	—	300	300	360	300—60	c. 432	c. 375	c. 420
Vacha zu $^2/_3$	—	180	140	—	c. 120	c. 180	c. 135	180
*Wanfried	40	180	260	—	c. 210	c. 300 c. 210 } c. 510	c. 255	360
Flecken und Amt mit der Zent								
Wolfhagen	4 Dörfer 104	300	350	—	c. 360	c. 432	c. 390	c. 420
*Zapfenburg	—	180	180	—	c. 180	c. 300		
ev. mit Lippoldsberg					c. 170 } c. 350	c. 216 } c. 516	c. 465	510 m. L.
Veckerhagen	—	90	100	—				
Gieselwerder	—	180	200	—				

Ober-Fürstentum, Städte

	1531	1537	1541	1555/6	1558	1563	1567	Ökon. Staat	
Allendorf a. d. L.	300	250	c. 300	c. 250	c. 280	c. 255	–	280	
Alsfeld	810	700	c. 840	c. 800	c. 840	c. 810	—	900	
Battenberg	150	240	c. 180	c. 180	c. 200	c. 195	—	180	
Biedenkopf	300	300	c. 390[1]	c. 300	280–312	330	—	360	
** Butzbach	—	—	—	c. 175 z. hess. Teil	c. 300	c. 150	c. 180	180	
** Driedorf	150	200	c. 150	c. 150	1557 an Nassau abgetreten				
Frankenau	150	160	c. 150	c. 180	c. 120	c. 123	c. 147	150	
Frankenberg	600	600	c. 750	c. 720	720–840	c. 690	c. 828	780	
Gemünden a. d. W.	240	300	c. 240	c. 280	c. 290	c. 285	—	300	
Giessen	960	600[2]	c. 960	c. 840	840–870	c. 600	c. 720	960	
Grünberg	630	650	c. 870	c. 660	650–780	c. 609	c. 730	900	
Homberg a. d. O.	300	400	c. 480	c. 220	c. 240	c. 232,5	—	300	
Homburg v. d. H.	450	400	c. 450	c. 440	c. 276	c. 270	c. 324	420	
Kirchhain	540	400	c. 540	c. 410	c. 430	c. 352,5	—	420	
Kirtorf	180	—	c. 180	c. 150	c. 156	c. 240	c. 198	180	
Königsberg	150	140	c. 150	c. 125	c. 60	c. 60	c. 72	120	
Marburg	1200	1200	c. 1200	c. 1200	c. 1200	c. 1230	c. 1476	1320	
Neukirchen[3]	450	—	c. 450	c. 450	c. 468	c. 442,5	—	420	
Nidda[3]	360	300	c. 450	c. 390	c. 312	c. 300	c. 378	390	
Rauschenberg	240	250	c. 300	c. 300	c. 300	c. 330	—	300	
Romrod	—	100	c. 90	c. 135	c. 96	c. 96	c. 115	120	
Rosenthal	120	140	c. 150	c. 140	c. 150	c. 165	—	180	
Schotten	240	220	c. 300	c. 270	c. 216	c. 225[4]	c. 225	270	
Schwarzenborn	150	160	c. 150	c. 225	c. 156	c. 240	—	180	
Staufenberg	240	220	c. 240	c. 210	c. 200	—	—	240	
Treysa	630	650	c. 870	c. 860	c. 870	c. 870	—	900	
Ulrichstein	150?	60	90	c. 53	c. 48	c. 45	c. 54	540[5]	
Wetter	600	500	c. 600	c. 600	c. 620	c. 630	c. 756	600	
Ziegenhain	180[6]	200	—	c. 170	150–200	210	—	210	

[1] Haben zur Landsteuer 1541 (20000 fl.) 100 fl. gegeben, „der 30 fl. soll der kammermeister bescheid wissen."
(Bemerkung im Register, M. A. 1541.)

[2] Siehe S. 50.

[3] Siehe S. 46, Anm. 1.

[4] „us sondern ursachen" ist der Anteil des Amtes zu gunsten der Stadt erhöht worden. (Schreiben an Beamte zu Sch. 1563 April 19. in M. A.).

[5] Mit dem Amt U. Siehe S. 47, Anm. 2.

[6] Siehe S. 50.

Ober-Fürstentum, Ämter etc.

	1531	1537	1541		1556	1558	1563	Ökon. Staat
Battenberg	600	500	510	—	c. 510	c. 552	c. 540	540
Biedenkopf	750	400	510	—	c. 500	c. 540	510	600
Blankenstein	600	600	660	—	c. 660	c. 660	600	660
** **Butzbach** Dörfer zu B. gehörig, ev. mit dem Ziegenberg	360	350	390	—	c. 360	c. 390	c. 322,5	420
Driedorf	300	350	300	—	150	1557 an Nassau abgetreten		
Gemünden a. d. O.	300	350	360	—	c. 360	c. 420	c. 420	420
* **Giessen**								
Busseckertal	180	140	150	—	c. 150	c. 120	c. 120	
*Gemeinland, event. mit Lollar	300	600	300	—	c. 300	c. 300	c. 330	
Grossenlinden	—	—	120	—	c. 60	c. 96	c. 100	900
Kleinrechtenbach	36	40	45	—		c. 48	c. 45	
Steinbach	180	250	180	—	c. 180	c. 192	c. 183	
Wieseck	150	120	150	—	c. 150	c. 72	c. 75	
	846	1150	945		c. 840	c. 828	c. 853	
* **Grünberg** ev. mit Merlau und Niederohmen	600	700	600	—	c. 570	c. 550	c. 510	600 m. M. u. N.
Homberg a. d. O.	300	450	450		c. 430	c. 450	c. 510	480
Homburg v. d. H.	150	200	150	–	c. 270	300 - 380	c. 288	300
* **Kirchhain** ev. mit Frauenberg	(mit Marburg?)	200 m. F.	60	—	c. 60	c. 72	c. 60	60
Königsberg	—	600	450	—	c. 300	c. 300	c. 315	300
Lisberg	—	250	—	—	c. 210	c. 240	c. 219	300

	1531	1537	1541		1556	1558	1563	Ökon. Staat
Marburg			[1]					
*Bracht, ev. mit Willershausen	—	mit Battenhs., s. Rosenthal		—	c. 20	c. 24	c. 21	
**Bürgeln	150	120	75	—	c. 120	c. 99	c. 97,5	
Caldern	180	140	180	—	c. 180	c. 195	c. 195	
Ebsdorf	450	340	450	—	c. 380	c. 420	c. 390	
Frauenberg	240	mit Kirchhain	150	—	c. 120	c. 99	c. 97,5	1620
Fronhausen	120	120	120	—	c. 120	c. 180	c. 135	
Lohra	300	300	330	—	c. 380	c. 420	c. 390	
Reizberg	240	160	240	—	c. 180	c. 195	c. 195	
Marbach, Wehrda, Cappel (und Ockershausen)	—	—	—	—	c. 40	c. 60	c. 45	
	1680	1180	1545		c. 1540	c. 1692	c. 1566	
Nidda				1541 andere Überlieferung				
*Amt Nidda (=Dörfer um Nidda) ev. mit Faurbach	300		210	300	c. 480			
Rodheim und Langd	—	400	180	—	c. 160			
Steinheim	—		—	—	c. 180			
Fuldische Mark (=Bingenheim)	720	1000	600	750	c. 450	c. 1560	c. 1500	1500
Crainfeld	300	350	240	300	c. 180			
Burgbracht(=Burgharts)	300	400	450	300	c. 380			
	1680	2150	1680	1650	c. 1830			
Rauschenberg	600	500	600	—	c. 600	c. 720	c. 630	600
***Romrod**	600	700	675	—	c. 678	680—720	c. 720	720 m. d. E. u. W.
ev. mit dem „Eussergericht“ u. Wallersdorf	o. W.	m. W.						
***Rosenthal**		225	240	—	c. 250	c. 540 ?	c. 249	300 mit Batths. und Dodhs.
*ev. mit Battenhausen und Dodenhausen, dazu	300							
Bracht u. Willershausen		75	c. 120	—	c. 60	c. 72	c. 66	
		300 [2]	c. 360		c. 310	c. 612 ?	c. 315	

[1] Bracht und Willershausen (1537 mit Gericht Rosenthal steuernd) sollen 1541 13⅓ fl. zahlen. Zur Einbringung sind „die amptknechte zu Marpurg, Wolkersdorf und Rosenthal beschrieben, wies einer uf den andern“. (Bemerkung im Register, M. A. 1541.)

[2] Der Anteil des Amts R. war zu dieser Steuer zunächst höher angesetzt, oder man hat die genannte Summe „uf rechnung“ (zur halben Landsteuer 150 fl.) vom eigentlichen Gerichte R. (mit Ausschluss der beiden Dörfer Battenhausen und Dodenhausen) gefordert. Nachträglich wird festgesetzt, dass das ganze Amt 150 fl. geben solle, „und daran sollen Battenhausen, Dodenhausen, Bracht und Willersdorf den 4ten teil geben und das gericht 3 teile — und sol hinfurter das gericht darnach angeschlagen werden.“ (Bemerkung im Anschlag, M. A. 1537.)

Ober-Fürstentum, Ämter etc.

	1531	1537	1541			1556	1558	1563	Ökon. Staat
				1544	1551				
*Schotten . . . . . ev. mit Breungeshain	210	300	240	—		210—250	c. 300	c. 262,5 [1]	300 mit B.
Sturmfels	240	250	240	—		c. 200	c. 300	c. 249	240
*Ulrichstein . . . . . ev. mit Dorf Keserich und „Zubehör“	300	400	390 [2]	—		—	c. 432	c. 480	540 [3]
Wetter	600	500	600	—		c. 600	c. 720	c. 630	660
*Wolkersdorf . . . . (=Amt Frankenberg) ev. mit „zwei Dörfern“ (Bromskirchen und Sumpler?) und Ernsthausen	180	240	300	—		366—370	c. 480 m. E.	c. 390	390
*Ziegenhain (Grafschaft)									
Gemünden a. d. W. .	—	—	36	30	30	—	—	—	600
Landsberg	150	160	150	180	180	—	—	—	m. Ziegenh.
*Neukirchen . . . . (ev. mit Relbehausen)	300	350	360	390	270	—	—	—	420 m. R.
Schönstein	300	500	450	510	510	—	—	—	300
*Schwarzenborn . . . (ev. mit Oberaula)	180	180	180	210	210	c. 2000	c. 2160	c. 2115	360 m. Ob.
Spiess	—	mit A. Homberg, (N. F.)	—	240	360	ohne Gemünden —	—	—	360 mit Landsberg s. o.
Ziegenhain . . . . . (mit Frielendorf)	600	600	600	600	600	—	—	—	
	1530	1790	1776	2160					2040

[1] Siehe Anm. zu Stadt Schotten.
[2] „haben 81½ geben, sind gesetzt uf 130 fl., sollen brands halben schaden genomen haben.“ (Bemerkung im Register, M. A. 1541.)
[3] Ulrichstein ist in der Steuertafel des Ökon. Staats zusammen mit der Stadt U. angeschlagen, die einen Steuersatz von 60—90 fl. hat. Siehe S. 47, Anm. 2.

	1531	1537	1541	1551	1555/6	1558	1563	Ökon. Staat	
Obergrafschaft									
Aurberg, Amt	450	400	—	—	c. 450	400—456	c. 480	720 [1]	[1] mit Zwingenberg
Bickenbach	600	400	—	—	c. 300	c. 300	c. 330	600	
Stadt Darmstadt	450	600	—	600	—	300—480	c. 450	600	
Amt Darmstadt	1500	2000	—	—	c. 1950	1980-2100	c. 2100	2100	
***Dörnberg**	2400	—	—	c. 1952 Rückstand	c. 2100	2100-2250	c. 2190	2100 mit Jugenh.	
Tal und Amt, ev. mit Zent Jugenheim									
Ernsthofen	150	120	—	—	c. 120	100—120	c. 120	—	
***Lichtenberg**	1200	1600	—	c. 1440 Rückstand	c. 1200	c. 1200	c. 1260	1500 mit der Zent	
ev. mit der Zent Oberramstadt									
Reinheim	180	200	—	180	c. 150	150—156	c. 153	—	
Rüsselsheim	2400	2000	—	1742 [2] Rückstand	c. 1950	1980-2100	c. 2100	2100	[2] Siehe S. 50
Stadt Umstadt	300	—	—	300	—	—	—	300	
Zent Umstadt	150	—	—	150	—	—	—	180	
Zwingenberg	240	250	—	—	—	c. 240	c. 155 d. Stadt	— [3]	[3] mit Aurberg
Niedergrafschaft									
Altenweilnau mit Rossbach	180	180	c. 180	180	c. 180	Altenweilnau 1557 an Nassau abgetret.		90 [4]	[4] Rossbach
***Braubach**	550	400	c. 390	435	c. 540	c. 540	c. 360	420 mit Ems	
Stadt und Amt, ev. mit Ems									
****Camberg**	300	150 [5]	c. 90	90	c. 90	1557 abgetreten		—	[5] mit Wehrheim
****Diez,** Herrschaft	900	700	c. 450	450	c. 450 [6]	1557 abgetreten		—	[6] zum hess. Teil!
Eller mit der Zent	600	400	c. 600	600	c. 600	1557 abgetreten		—	
Eppstein, Herrschaft	2100	2000	1600-1940	2100	c. 1940	c. 1944	c. 2100	2100	
***St. Goar**	300	300	c. 300	—	c. 300	c. 300	c. 307,25	mit Rheinfels	
Hohenstein	1200	1400	c. 1200	—	c. 1200	—	c. 1290	1200	
***Reichenberg**	600	800	600	—	c. 600	c. 600	c. 660	600	
ev. m. d. Tal, Vierherren-Amt, Nastätten etc.									
***Rheinfels**	300	500	200	—	c. 300	c. 300	c. 307,25	600 [7]	[7] in Ökon. Staat mit St. Goar
ev. m. St. Goarshausen, Borneck u. Paderberg									
****Wehrheim**	30	m. Camberg	90	90	c. 90	1557 abgetreten		—	

Lebenslauf

Ich, Otto Albert Ruppersberg, wurde geboren am 8. März 1877 zu Marburg als Sohn des Apothekenbesitzers Eduard Ruppersberg und seiner Gattin Elisabeth, geb. Hintze, beide evangelischer Konfession.

Nach Absolvierung der Vorschule zum Königlichen Gymnasium zu Marburg besuchte ich dieses bis Ostern 1895 und verliess es mit dem Reifezeugnis.

Ich studierte dann bis Ostern 1900 auf den Universitäten Marburg und Berlin zunächst Philologie und dann Geschichte und ihre Hilfswissenschaften.

Während meiner Studienzeit hörte ich Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten: von Below, Birt, Brandi, Busse, Cohen, Dambach, Diemar, Dilthey, Delbrück, Dove, von Drach, Fischer, Gierke, von Halle, Hintze, Hübler, Judeich, Koser, Köster, Kretschmar, Lenz, Liesegang, Maass, Naudé, Niese, Paulsen, Rathgen, von Richthofen, von der Ropp, Scheffer-Boichorst, Schmekel, Schmoller, Schiemann, Schroeder, Tangl, Tuczek, von Wilamovitz und Wrede, und nahm Teil an den Übungen der Herren Professoren: von Below, Brandi, Fischer, Liesegang, Niese, von der Ropp, Scheffer-Boichorst, Schroeder, Tangl und des Herrn Geh. Archivrat Koennecke, denen ich meinen verbindlichsten Dank ausspreche. 1900/1 genügte ich meiner Dienstpflicht in Fulda und leistete im Sommer 1902 die beiden Reserveübungen in Cassel ab.

Am 12. März 1903 bestand ich in Tübingen das Rigorosum und bin gegenwärtig als Volontär beim Königlichen Staatsarchive zu Düsseldorf beschäftigt.

Herrn Professor Dr. G. von Below für die Anregung zu dieser Arbeit und mannigfache Förderung während meiner Studienzeit auch an dieser Stelle ergebenst zu danken, ist mir eine angenehme Pflicht.